Abschiedt

Der Römischen Keyserlichen Maiestatt / vnnd gemeiner Stende / auff dem Reichstag zu Augspurg / Anno Domini M. D. LXVI. auffgericht.

Mit Röm. Keyserlicher Maiestatt Gnad vnd Priuilegio, in sechs Jaren nicht nach zutrucken.

Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Meyntz / durch Franciscum Behem / *Anno Domini M. D. LXVI.*

WJR Maximilian / Von Gottes Gnaden Erwelter Römischer Keyser / zu allen zeitten mehrer des Reichs / Inn Germanien / zu Hungern / Behaim / Dalmatien / Croatien / vnd Schlauonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Brabant / Steyer / Kernten / Crain / vnd Wirtemberg / ꝛc. Graue zu Tyrol / ꝛc. Thuen kundt allermeniglich / vnd sonderlich allen vnd jeden Buchtruckern / wo vnnd welcher orten / die im heyligen Reich gesessen sein / das vnsere vnnd des Reichs lieben getrewen / Frantz vnnd Caspar Behaim / Burger zu Meyntz / vnns zu vnderthenigster gehorsame sich vndernommen haben / den Abschiedt ditz jetzgehaltenen Reichßtags in truck zubringen. Damit sie dann solcher jhrer mühe vnd arbeit halben in keinen nachtheyl vnnd schaden gefürt werden / So gepietten wir demnach euch allen / vnd jeden in sonderheit hiemit bey peen vnnd straff zehen Marck lottigs Goldts / vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer / vnd den andernhalbentheyl gedachten Frantz vnd Caspar Behaim / vnableßlich zubezalen / vnnd wöllen / das jhr oder ainicher auß euch / durch sich selbst / oder sonst jemandts von ewrntwegen den berürten Abschiedt / gemelten Frantz vnnd Caspar Behaim / inn sechs Jaren den nechsten nacheinander volgendt nicht nachtrucket / oder zu feylem kauff haben oder

 auffle-

aufflegen / bey verlierung obgemelter peen / vnnd desselben ewers trucks / den auch genante Frantz vnd Caspar Behaim / durch sich selbst / oder jhre beuelchhaber von jrent wegen / wo sie die bey ewer jeden finden würden / auß eignem gewalt ohne verhinderung menigliche zu sich nemen / vnnd damit nach jhrem gefallen handlen vnd thuen / Daran sie auch nicht gefreuelt habẽ sollen / sonder alle geuerde Mit vrkundt ditz brieffs besiegelt mit vnserm Keyserlichen auffgetrucktem Insiegel. Der geben ist / in vnser vnnd des heyligen Reichs Statt Augspurg / den ersten tag des Monats Julij / Anno / x. Im sechs vnnd sechzigisten / vnserer Reich des Römischen im vierdten / des Vngerischen im dritten / vnd des Behaimischen im achtzehenden Jaren.

MAXIMILIAN.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

V. I. V. Zasi, D.

R. Steffan Braun.



Ir Maximilian der Ander von Gottes Gnaden/ erwölter Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs/ in Germanien/zu Hungern/Böhaim/Dalmatien/ Croatien/vnd Schlauonien/ etc. König / Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundi / zu Brabandt / zu Steyer/zu Kernten/zu Crain zu Lützelnburg / zu Wirtenbergk/ Obern vnd Nidern Schlesien / Fürst zu Schwaben/ Marggraffe des Heyligen Römischen Reichs zu Burgaw/zu Merrn/Ober vnd Nidern Laußnitz / Gefürster Graffe zu Habspurg/zu Tyroll/zu Pfirdt/zu Kyburgk/vnd Görtz/etc. Landtgraff in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck /zu Portenaw/ Vnd zu Salins/etc. Bekennen offentlich/vnd thun kundt allermeniglich. Nach dem wir bey lebzeiten des durchleuchtigisten Fürsten vnnd Herrn/Herrn Ferdinanden/Römischen Keysers/vnsers geliebten Hern vnnd Vatters/hochlöblichster Gottseliger gedächtnuß/ auß sonderer gnediger versehung vnnd schickung des Allmechtigen/durch vnser vñ des helyigen Reichs Churfürsten / einhellige whal / zu Römischen König / vnd angehendem Römischen Keyser ordenlicher weiß erkohrn/Vnd im namen des Allmechtigen Gottes / seiner Göttlichen gnaden zu lob vnnd ehr/auch gemeiner Christenheit / beuorab dem heyligen Reich Teutscher

Abschied des Reichßtags

Teutscher Nation / dem gemainen Vatterlandt/ zu auffnemen / nutz / vnnd wolfart / solche hohe dignitet vnnd würde / auff vns genommen / vnnd löblichem brauch nach / offentlich zu einem Römischen König / proclamirt vnnd gekrönet worden / das wir gleich alsbaldt nach zeitlichem abgang gedachts vnsers geliebten Herrn vnnd vatters hochlöblicher gedächtnuß/als wir vns der administration vnnd regierung des erledigten Römischen Keyserßthumbs vnderfangen / embsigs Vätterlichs getrewes fleiß nachgetrachtet/Welcher gestaldt das heylig Reich bey seiner præeminent ehrn / Standt/ vnnd würden erhalten/vnd dessen abfall vnnd schmelerung so viel jmmer möglich/ verhütet werden möcht.

Diesem vnserm embsigen nachsinnen / getrewes Vätterlichs fleiß anzuhangen/ vnnd nachzusetzen / sein wir zu eingang vnser Keyserlichen regierung derselbigen / so viel mehr ein bestendige grundtfeste zu legen / höchster begierde gentzlich willens gewesen / zuforderst des heyligen Reichs von vielenn Jarn herrürende/ hochwichtige vnerledigte ansehenliche obligen ahn diehandt zunemen/vns mit vnsern/ vnd des heyligen Reichs Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden darüber zuberatschlagen / vnnd sonderlich die anstellung vnd versehung zuthun / wie das heylig Reich in bemelten sein würden vnd wesen künfftiglich bestehen/vnd meniglich/ die Stende vnnd vnderthanen im heyligen Reich Teutscher Nation / in scherm frieden vnd ruhe erhalten/vnnd bey allenthalben hieuor auffgerichten Constitutionen vnd satzungen

vnd

vnbetrübt gelassen/deren geniessen/vnd bey gleich vnd recht bleiben möcht. Derwegen wir dann ebenmessig/ wie hochgedachter vnser gelibter Herr vnd Vatter/ Keyser Ferdinandt/ kurtz daruor/ von wegen hoch schedtlicher thätlicher im heyligen Reich selbiger zeit vnserm Keyserlichen vnd des heyligen Reichs Landtfrieden zu entgegen fürgangenem handlungen/ wo sein lieb vñ Keyserlich Maiestatt/ daran eingefallener leibs schwacheit vnd darauff letzlich ervolgten tödlichen abgangs halbē nit verhindert/ selbst auch in vorhaben gestanden/ ein gemaine Reichs versamblung wie es die hohe notturfft erfordert fürgehn zulassen/ in fürnemblicher betrachtung das ausserhalb derselben wir ohne getrewe zusetzung der Churfürstē/ Fürsten/ vnd Stende/ berürt vnser vätterlich vorhaben/ zubekrefftigung des hochnotwendigen friedens/ auch andere fürtreffenlichere vnerledigte obligen fürzunemen/ bedenckens getragen/ Welcher gestalt aber solchem vnserm getrewen sorgfeltigen gnedigen fürnemen/ hochsorgliche verhinderung eingefallen/ sonderlich das der Weyda in Siebenburgen/ vber vnd wider alle vnser zuuersicht/ vnnd mit demselben getroffener friedstande/ ohne alle gegebene vrsach Feindtlicher vnrechtmessiger weiß angegriffen/ auch den Türckē selbst wider vns/ solchen hoch betewertten friedtstenden zu entwegen/ Vnchristlicher weiß auffwegig gemacht vnd also vns/ vnd die vnsern/ gegen demselbigen auffzuhalten/ zuretten/ notwendig versehung zuthun/ höchlich verursacht/ vnnd in beschwerliche Krigßvbung gefürt/ dardurch wir biß gegen angehender verschines Winters zeit/ von vnserm getrewen sorgfeltigem Vätterlichem fürnemen wider vnsern willen abgehalten worden/ solches ist offentlich vnd meniglich vnuerborgen.

Als aber

Als aber entgegen Gott der Almechtig miltiglich gnad verliehen/ das dem vberlestigen Feindt vnd seinem anhang/ ein zimlicher widerstand gethan/ vñ nit geringer abbruch geschehen/ vnnd wir auch vnser dem Feindt anrainende Königreich/ landt vnnd leuth/ des söglichen beschwerlichen Kriegs/ wo nicht gentzlich (derwegen wir auch vnser Kriegßvolck zu Roß vnnd Füß/ zu gutem theyl beysamen behalten müssen) jedoch in etwas entladen/ vnd die gelegenheit vns fürgestanden/ das wir vns etwas in die nehe/ zu vnsern vnd des Reichs Churfürsten/ Fürsten vnnd Stenden begeben künden/ Haben wir von wegen obberürter Hochwichtigen des Heyligen Reichs Teutscher Nation obligen/ fürnemlich zu bestettigung des hieuor betaidigten/ verabschiedten/ vnd bey hohen pflichten versprochenen vnd zu gesagten in Religion vnud Prophan sachen/ allgemainen friedens/ zu befürderung der iustitien/ vnnd Rechtens/ zu dem auch welcher massen vorvermelter des Erbfeindts Christlichen namens vnnd glaubens Tirannischer gewaldtetiger zu nötigung begegnet/ vnnd widersetzung geschehen möcht/ notwendigs embsigs fleiß zubedencken/ vnnd dann durch was mittel/ nicht allein vnser dem Feindt anrainende Christliche Königreich/ Landt vnd leuth/ onder auch damit dz heylig Reich Teutscher Natiō/ welches gleich vnsern Erblanden dz fewer zum nechsten anscheindt/ vor entlichem verderben erredt/ etledigt/ auch die Obrikeiten vñ vnterthanen/ bey ehr/ leib/ vñ gut/ weib vnd kindt/ vor erbarmlichem vndergang/ jämerlichen vmbringen/ vnd schnöder vñ vngebürlicher dinstbarkeit zu schützen/ schirmen/ zubewaren vnd zuerhalten sein solten/ vnuermeidenlich ernstlichs fleiß zuerwegen

berathschlagen/

rathschlagen/gegenwürtigen gemeinen Reichßtag/in vnser vnd des heyligen Reichs Stadt Augspurg/auff denviertzehenden des Monats Januarij/jüngstuerschienen/außgeschrieben vnd angesetz. Auff solchem Reichßtag sein wir/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stende des heyligen Reichs/ in ansehenlicher anzal/ eygner Person/vnd etlich durch jhr Bottschafften mit volkommenem gewalt / bey vns gehorsamblich erschienen.

Als wir nun hierauff nach eröffneter vnserer Keyserlichen Proposition/mit den erscheinenden Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/auch der abwesenden Räthen vnd gesandten Bottschafften / den Articul der strittigen Religion/Vornemlich wie einßmals durch Göttliche gnaden solche strittigkeit vnnd treñung zu Götteseliger Christlicher vñ langge wünschter vergleichung zubringen. Was auch solchem Articul/wegen abschaffung der verfüerischen Sectē/weiter anhangt/ in beratschlagung gezogen / vnnd zuerwegen fürgenommen.

Haben wir vns mit jhnen zuuorderst erinnert/ vnd zu gemüth gefürt. Nit allein was von vielen jarn hero/für merckliche beschwerung vnd vnrath auß der so schedlichen langwiringē Spaltung / in jetzgemelter Religion/in vnserer Teutschen Nation eruolgt/Sondern auch wie vielfaltig vnd emsig beyde vnsere nechste vorfahrn am Reich / geliebsten Herrn / Vetter/

Schweher / vnnd Vätter / milder vnnd lobseligster gedächtnuß / mit Räth vnnd zuthun gemainer des heyligen Reichs Stende sich bearbeyt vnnd beflissen / allerhandt mittel vnd wege zubedencken / vnd zuuersuchē / dardurch angemelte trennung in der Religion / inn einhelligen verstandt bracht würden / aber solche gebrauchte Vätterliche fürwendung / auß sonderer verhengnuß Gottes / vnnd von wegen eingefallenen verhinderungen / das gewünscht / auch von jhren Liebten vnnd Keyserlichen Maiestat / deßgleichen denn Stendē / so trewlichs gesuchtes ende vñ auffrichtung niemaln erlangen mögen.

Wiewol wir nun auff solches alles / sampt Churfürsten / Fürsten / Stenden / der abwesenden Bottschafften vnnd Gesandten / diese hoch wichtige sachen / daran alle zeitliche vnnd ewige wolfart hanget / vns nicht weniger zu hertzen geen lassen / Vns auch darüber von jnen den Stenden allerhandt stattliche außfürliche bedencken vnnd anzeygung fürbracht / vnnd von Gott mehrers vnnd hohers nicht wünschen wolten / als das die gelegenheyten vnnd zeiten dieser weil also beschaffen weren / Das wir das vnser darzu thun / vnd mit fürwendung alles trewen Vätterlichen fleiß zu vnserm / auch jhrem der Stende theyl / in eusserster bemühung gar nichts vnuersucht lassen / dardurch einmal ein gemeine Christlich concordi erlangt / alle spaltung vnd trennung inn der Religion Gottseliglich auffgehaben / vnnd vermitelst Göttliches segens / zu heylsamer vergleichung gebracht werden möchte.

Die weil

Dieweil aber solchs der kündlichen hochlestigen vnd beschwerlichen andern grossen obligen/ vnnd mercklichen verhindernussen halb / so dieser zeit leider mehr/ als zuuiel offenbar vor augen/ vnd im wegligen / die gelegenheit je nicht geben kan / sich jetzt nach albereit verlauffener zeit/ weder einicher fernerer haubtsachlichen tractation, zu vnderwinden/ noch auch auff andere maß/ oder weg/ dann die jenigen/ so hie vor zeiten vorkommen / wie dauon in etlichen sonderlichen den letzern Reichs Abschieden meldung beschicht / schließlichen bedacht zu sein.

So seind wir jetzo zumal des gnedigen erbitens / das wir diese hochwichtige sachen ferners gnediglichē zu bedacht nemen / Vnnd so viel wir neben volfüerung / vorsteenden / vnd hieunden angezygten schweren Kriegßwesens / mit Gottes gnaden vnnd hilff / immer thun können oder mögen / gantz Christlich / trewlich / emsig vnd Vätterlich nachdenckens haben wöllen / Was etwa zu einer andern vnuerlengten zeit / vnd bessern gelegenheit / so eheist das auch immer beschehen kan vnnd mag / für zimliche gebürliche vnnd Gottselige mittel vnd wege zu treffen / vnnd ins werck zu setzen sein möchten / Daher durch milte mit würckung Göttlicher güte vnnd barmhertzigkeit zu ewigem lob vnd preyß seines heyligen namens / vnnd algemeiner ewiger vnnd zeitlichen wolfarth der Christenheit / beuorab vnserer Teutschen Nation / vnd des Vätterlandts / ein Christliche mehrere vergleichung / je zu letzt füegsamblichen gehandelt werdern köndte.

Auff das aber in mitler zeit den verfürrischen jhe lenger jhe mehr / beyden der alten Religion vnnd Augspurgischen confession zu wider einbrechenden Secten / vnd jrrigen opinionen kein raum noch stadt gelassen / sonder dieselben von dem Heyligen Reich Teutscher Nation / vnserm geliebten Vatterlandt abgewendt werden. So haben wir vns mit jhnen den gemainen Stenden / vnnd sie sich herwider mit vns verglichen / das solcher Secten vnnd jrrigen opinionen, so / wie gemelt / sich von beyden der alten Religion / vnd Augspurgischen confession absondern / oder denselben zu wider seyen / vermög Religion friedens / keine gelitten noch geduldet / sonder allenthalben der gebür vnd dem Religion friden gemeß / gentzlich abgeschafft werden.

Vnd nach dem dann nichts weniger / bey obuermelter vnuerglichener Heubtsächlich strittigen Religion / auff den im jar fünff vnd fünfftzig alhie gehaltenem Reichßtag / zwischen hochgemeltem vnserm nechsten vorfahrn mildtseligster gedächtnuß / Keyser Carl vnd Ferdinanden / Auch Churfürsten / Fürsten / vnnd Stenden / der alten Religion / vnd der Augspurgischē confession anhengig / vnnd verwandten / ein gemeiner Religion vnd Landfried / sampt handhabung vnd execution desselbigen auffgericht / verabschiedt vnd beschlossen / Welcher dann auff volgenden Reichßtaggen / so im jar sieben vnd fünfftzig / zu Regenspurg / vnd im jar neun vnnd fünfftzig alhie zu Augspurg gehalten wor-

ten worden / in allen jhren jnhaltungen ernewert vnd bestettet / So haben wir vns mit den anwesenden Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesenden gesandten / Räthen vnd Bottschafften / solches alles widerumb erinnert / vnnd darauff wir vns mit jhnen / vnd sie hinwider sich mit vns / verglichen / vnnd einander vestiglich zugesagt vnnd versprochen / Setzen / ordnen / vnnd wöllen / Es ernolge die viel angemelte Religions vergleichung vber kurtz oder lang / oder aber / (welches nicht zuuerhoffen) zumal nicht / das nichts weniger obgemelter Religion vnnd Landfrieden / sampt handthabung vnd execution desselbigen / in aller massen / wie obgedachts Fünff vnd fünfftzigisten jars verabschiedt / höchlich zugesagt / vnd versprochen / auch jtzgehörter gestalt wider ernewert / vnd der execution halb etlicher massen / wie auch jetzt auff gegenwürtigem Reichßtag verbessert / in allen seinen kräfften bestendig bleiben / auch steet / vest / vnnd vnuerbrüchelich gehalten vnnd niemandts darwider beschwerdt werden sol / alles bey obgemeltē versprüchnussen vnd peen / in angeregtem Augspurgischem fünff vnd fünfftzigisten jar / vnd nachuolgenden Reichs Abschieden weiter verleibt vnd begriffen.

WJr wöllen auch vnsern Cammerrichter vnnd Beysitzern vnsers Keyserlichen Cammergerichts / hiemit abermals gnediglichen aufferlegt / vnnd beuolhen haben / Wie wir jhnen dann hiemit krafft dieses Abschiedts / auch aufferlegen vnnd beuelhen / ob jemandt / wer der were / wider solchen religion, vnnd gemeinen frieden beschwerdt were / oder künff-

tiglichen beschwerdt vnnd betrübet werden wölte/ Das auff der beschwerdten anruffen mit ertheylung geburlicher rechtmeißgen hilff/ sie sich fürderlich vnnd gleichmeßig erweisen sollen. Wie wir dann als Römischer Keyser / vnnd das Oberhaubt im heyligen Reich/meniglichen auch bey/solchem Religion vnnd gemeinen frieden / vnserm tragendem Keyserlichem Ampt gemeß/ zu schutzen/ vnnd zu handthaben/so vil jmmer menschlich vnnd möglich gewilt / auch vrbütig / nichts ermangeln / oder ohn vnserm getrewen sorgfeltigem fleiß abgehen zu lassē/Damit rhüe/friedt/ einigkeit vnnd sicherheit / im heyligen Reich erhalten/ vnd meniglichen bey dem seynigen gehandthabt werden möge.

Neben erledigung jetzgesetzts Articuls von der Religion/ vnnd Religion friedens / Haben die erscheinende Churfürsten / Fürsten / vnnd Stende / Auch der abwesenden Räthe / vnnd Bottschafften/ von wegen des Landt / vnnd gemeinen friedens / auff vnser gnedigs fürhalten / gesinnen/ vnd begern / Erstlich das sie / die Landtfriedtbruchige vberfallung/einnemung/vnnd blünderung der Stadt Würtzburgk anlangendt / Derenthalben Weylandt vorgedachter vnser geliebter Herr vnd Vätter/Keyser Ferdinandt / hochlöblicher gedachtnuß / wider die anstiffter vnnd haubtsacher derselben / als die inhalt vnser vnnd des heyligen Reichs ordnung ipso facto in jhr Maiestat / vnnd des heyligen Reichs Acht gefallen/

fallen / rechtmeßige executions mandata ergehn/ vnd offentlich ins Reich Publiciern lassen / wes darauff gebürender execution halben nun mehr weiter anzustellen sein solt / Vns jhr Räthlich bedencken/ mit dem ersten mittheyln wolten / inn vndertheniger anzeyg vns fürbracht.

demnach im vier vnnd sechtzigisten jar / der mindern zal / jüngstuerschienen/ auff gehaltenem Deputation tag zu Wormbs / obgedachtem vnserm geliebten Herrn vnnd Vatter / Keyser Ferdinanden hochlöblicher gedächtnuß / weß gegen angeregtē fried brechern/ jhr Maiestat/ als dem Oberhaubt des heyligen Reichs/ hochtragendem Keyserlichem ampt nach/ fürzunemen / vnnd zuuerrichten gebüren möcht / inn vnderthenigkeit zu deren allergnedigstem gefallen gestelt. So setzen die erscheinende Churfürsten / Fürsten / Stende / vnnd der abwesenden Räthe / vnnd Bottschafften / inn keinen zweyffel. Wir als nachfolger im Reich / würden auß hocherleuchtem verstandt / für vns selbst / zu handthabung vnser / vnnd des Heyligen Reichs constitutionen vnd satzungen / auch zu erhaltung vnser vnnd des Heyligen Reichs authoritet, in diesem / was zu förderung / begründung vnnd erhaltung bemelts gemeinen friedens / im heyligen Reich Teutscher Nation / zum erspießlichsten / vnd fürtreglichsten erscheinen möchte / wissen inn würckliche volziehung zustellen / inn deme sie sich zu allem dem jenigen so jhnen gezimbt / vnnd

sie / ver-

sie/vermög der Reichs ordnungen/ constitutionen vnd satzung zuthun schuldig / wie hieuor zu Wormbs geschehen / jetzmals auch / inn aller vnderthenigster gehorsamb erbotten. Mit dem vernern vermelden/ die weil biß dahero vnser / vnnd des heyligen Reichs Landtfrieden/ bey vielen vnrüwigen betrüebern / gemeines friedens / vnnd denen die sich ahn gleich vnnd recht/ nicht settigen lassen/ Sonder alle jhre begierdt/ sinn / vnnd gedancken dahin gestelt / Wie sie andern Stenden vnnd vnderthanen / gewalthettlich ohne Recht/das jr entwenden/nit allein eingering ansehens gehabt/Sonder verächtlich vnnd verspöttlich gehalten worden / vns/auch Churfürsten / Fürsten / vnnd Stenden/nicht zu geringer verkleinerung / Das wir vns entgegen solchen mutwilligen freuelern / die alle satzung / gebott / vnnd verbott / verachten/etwas zu stewern / vnd sie von jhrem mutwilligen fürsatz abzuhalten/als Römischer Keyser ernstlich erzeygen möchten / Welches auch zu vnserm gefallen gesetz sein solt.

Demnach haben wir wieder die anstiffter des Würtzburgischen vberfals/vnnd denselbigen Haubtthetern hieuor ergangen Acht/vñ executions mandata, widerumb Renouiert/erwidert/gescherpfft/vnd von newem bey jetzwerendem Reichßtag Publiciern vnd außkünden/Deßgleichen auch mandata gegen berürter Echter receptatorn, auffenthaltern/helffern/ vnnd helffers helffern / darinn denselbigen allen bey Peen der

ter Acht / darein sie ipso facto gefallen sein / geboten sich der Echtern gentzlich zu ent schlagen / auch da sie dieselbigen Echter nachmals bey sich erhalten / vns zur straff volgen / vnnd sich derwegen / bey vns / das sie biß dahero vorigen mandaten nit Pariert / vnnd gehorsam gewesen / außsönen sollen / decerniert / erkant / Publiciern / außgeen / vnnd insinuiren lassen.

Vnnd sollen diese vnsere mandata nicht alleinn auff vorige / sonder auch künfftige auffenthalter vnnd fürschieber verstanden werden.

Wir setzen vnnd wöllen auch das hinfüro niemandt / was Standts oder wesens der sey / disen Echtern vnderschleiff geben / oder fürschub thun solle / Da aber solchs durch jemandts vbertretten / vnd dadurch eim oder mehr Stenden / oder vnderthanen / einicher schaden ervolgenn würdt / den sollen dieselbigen receptatores, vnderschleiffer / vnd fürschieber / den beschedigten abzutragē schuldig sein / alles inhalts derselbigen vnser außgekünden mandaten.

Vnd da einiger Standt / oder andere / Was wesens der oder die wehren / sich diesem wiedersetzen / obangeregten mandaten nicht pariern / vnd gehorsam erzeigen würden. So setzen / ordnen / vnd wöllen wier das vermög vnser vnd des Heyligen Reichs Landfrieden / executions ordnung / vnd darauff eruolgter

declaration, vnd erklerung / die würcklich execution Gegen den selbigen fürgenommen werden sollen. Vnnd gebieten hiemit / vnnd in krafft dieses vnsers vnd gemeiner Stende Abschiedt / den vier / Ober vnd Nider Sächsischen / Fränckischen / vnnd Westphalischen Kreissen / samplich vnnd sonderlich / solche execution vnweigerlich vnnd würcklich zuuolziehen / Vnd da sich dieser Kreiß keiner vor dem andern solcher excution vnderfangen / vnnd der anfenger sein wolt / Welchem wir dann einem vnder jhnen / das der diser sachen ein anfang gebe / aufferlegen vnd beuelen / der sol vnweigerlich vns in diesem gehorsam erzeigen / vñ die andern drey Kreiß auffmanen / Welche vier im fall sie nicht starck gnug / auch andere Kreiß zuerfordern macht haben Sollen. Wir sein auch bedacht / etlich außlendische König / Als Hispanien / Franckreich / Dennmarck / Poln / Schweden / vnd gemeine Eydgenossen / dieser erneuwerten Acht mandaten zuuergewissen / vnd mit angehefftem begern zuersuchen / das sie denen / als erklerten vnser vnnd des heyligen Reichs Echtern / kein fürschub / auffenthalt oder vnderschleiff / in vñ bey jhren Königreichen Landen / vnd leuthen / nit gestatten oder zulassen / auch mit dinstgelten nicht vnderhalten / Sonder wo derselben einer oder mehr albereit mit dinstgelt bestelt / oder sonst Prouisioniert weren / das sie dem oder denselbigen solche dinst / oder Prouision gelt / als bald auff vnd abkünden / vnd sie von jhnen gentzlich abweisen wöllen.

Wiwol dann ferner in kein zweiffel zustellen / wo den jtz berürten Reichs constitutionen stracks nachgesetzt /

gesetzt / die Kreiß Obrigsten / zugeordneten / vnnd Stende / ahn deme was jedem gebürt / keyn mangel würden erscheinen lassen / die Rebellen vnnd vngehorsamen / wol möchten zu verdienter straff / vnnd gebürlichem gehorsamb zubringen sein. Damit aber die execution vnnd handhabung des friedens / desto mehr jhr würcklicheit gegen den thetlichen beschedigern erlange / ob nun gleich die Stende vnnd deren Vnderthanen mit nicht geringen beschwerden beladen / sich auch jetzmals inn ein dreflich ahnsehenliche hielff / gegen dem gemainen Feindt der Christenheit / vns zu aller vndertheniglstem gehorsamb eingelassen. So haben doch Churfürsten / Fürsten vñ Stende / rc. für notwendig angesehen / sich auch vereinigt / verglichen vnd entschlossen / das zu gewisserer erhaltung des jnnerlichen friedens Teutscher Nation / Vnnd damit im fall erheischender not / gegen den betrübern gemeiner ruhe der Kreiß hilff / zu schutz vnnd schirmb der Stende vnnd Vnterthanen desto gewisser zusamen gesetz / vnd in würckliche volziehung / wo von nöten / gericht werdt / gegenwürtiger zeit / zwölff hundert gerüster Pferdt / in ein wardt vnnd rüstgelt / auff gemainen jhren vnkosten / drey jar lang zuerhalten / sonderlich fürsich / oder im fall der noth / neben der Kreiß hülffen zugebrauchen / auff vnnd angenommen werden / Vnd die zeit jhrer bestallung / auff den ersten tag des Monats Iulij schierßkünfftig angehen / Wir auch die aufteilung berürter Pferd / in gelegene orth vnnd Kreiß des Reichs / aller gnedigister getrewer sorgfaltigkeit / nach vnserm gutachten zuthun haben sollen.

Auff solche vnser vnd gemainer Stende vergleichung. Setzen / ornen / vnd beuelen wir / das ein jeder Churfürst / Fürst / vnnd Stand des Reichs / zu jetzbemelter drey järiger vnderhaltung / nach seinen Reichs anschlegen / zwen Monat auff die einfachen solt / zu Roß vnd fuß gerechnet / so hoch sich eines jeden Summa erstreckt / ahn gelt zuentrichten / zubezalen / vnnd in deren Städt eine / Nemblich / Cöln / Augspurgk / Franckfort am Mayn / oder Leypsig / völlig vnd ohne abgang den ersten Monat / auff Trium Regum, des schierstkünfftigen Sieben vnd sechtzigisten / Vnd den zweyten Monat auch auff Trium Regum des nechst darnach volgenden acht vnd Sechtzigisten jars / bey Burgermeister vnd Rath daselbst zuerlegen / vnd einzuantworten schuldig sein sol. Dauon / vnnd auch den Restanten auß den Wormbsischen Abschied / im jar vier vnd sechtzig auffgericht / herfliessent / bemelte zwölff hundert Pferdt in berürtem wardtgelt erhalten / auch im fall / da es die notturfft erfordert / gentzlich oder zum theyl auffgemanet / gemustert / vnd in völlich besoltung / auff vorig auffgerichte Reichs bestallung angenommen / Vnnd wohin es die notturfft erfordert / ins Felt gebracht / vnd vermög der executions ordnung / von gemainen Stenden des Reichs bezalt werden sollen.

Wir Setzen / ordnen / vnnd wöllen auch / das die Stende / so durch andere außgezogen / vnnd nicht in possesione vel quasi libertatis sein / ein jeder neben andern Stenden sein angebürendt anlag / vermög

mög des Reichs anschleg in dieser vnderhaltung selbst entrichten/oder aber die außziehende Stende / oder andere dem Reich vnderworffen/inhaber derselbigen Herrschafften vnnd güter/so von dem heyligen Reich herrürendt/vnd deme ohne mittel vnderworffen sein/ für sie die außgezogene/oder von wegen inhabender guter vnabbrüchig zubezalen schuldig sein sollenn/ doch den exempten oder außziehenden Stenden/in andern fellen/ahn jhrer gerechtigkeyt nichts benommen. Vnd dieweil in der bezalung vorbestimpter/ auff eines jeden Standts jetzund bewilligten zweyer Monat anschlägen/auch der Restanten auß dem Abschiedt zu Wormbs/Anno/rc. Sechtzig vier herrürendt /die mengel so sich hieuor in andern dergleichen stewrern ereudt/jetzmals auch fürfallen mögen. Auff den fall dann einer oder mehr Standt in dieser bezalung seumig oder vngehorsamb sich erweisen würden. So ordnen /vnnd setzen wir/ das der / oder die inn die peen der Acht gefallen sein / Darauff dann vnser Cammer procurator Fiscal/gegen denselbigen/ eim oder mehr citationen zusehen vnd zu hören/ sich in jetzbemelte Peen zu declariern vnd zu erklären/ außgehn lassen / vnnd Ferner wie sich gebürt volfahrn/ darüber auch Cammerrichter vnnd beysitzer erkennen vnd sprechen sollen.

Als dann inn Fernerm erwegen dieses Haubt Articuls / Churfürsten / Fürsten / vnnd Stende/ auch der abwesenden Räthe vnd Bottschafften / vns auff vnser gnedigs begern/inn vnderthänigkeit ver-

meldet / Nach dem vnser vnnd des Heyligen Reichs Landtfrieden / hieuor auff vielfaltigen Reichßtägen / stattlich berahtschlagt / vnd jüngst im acht vnnd viertzigisten jar gehaltenem Reichßtag erklärt / gemehrt / vnnd gebessert / Vnd dann im fünff vnd fünfftzigisten jar / ein executions ordnung auffgericht / deren nachmals im sieben vnnd fünfftzigisten / zu Regenspurg / im neun vnnd fünfftzigisten zu Augspurg / vnnd vier vnnd sechtzigisten jaren zu Wormbs / etlich declarationen vnnd zusetz zugethan / Derwegen itzmals berürt constitutionen vnnd Abschiedt / in jhrem wesen zulassen sein solten. So haben wir vnns mit jhnen / vnnd sie sich hinwider mit vnns hierüber verglichen. Setzen / ordnen / vnnd wöllen / das berürter Landfrieden / vnd darnach eruolgte Abschiedt / wie die mit zeittiger vorbetrachtung beschlossen / vnd sonderlich der Abschiedt / Anno / ꝛc. Sechtzig vier zu Wormbs / auffgericht / auch für ein gemein vnser vnd des heyligen Reichs constitution vnnd satzung / nicht weniger als die in einer geminen Reichsversamblung beschlossen / gehalten / volzogen / vnd diese alle also in jhrem wesen gelassen / bleiben / vnnd besteen sollen / Wie wir dann auch hiemit vnnd in krafft dises vnsers / vnd gemeiner Stend Abschied gedachte constitutionen satzung / vnnd Abschiedt erneuwern / confirmiern / bekrefftigen / bestetigen / vnnd mit fleiß zuhalten / ernstlich gebitten / alles bey vnser vnnd des heyligen Reichs schwerer vngnad / vnnd die straff vnd peenen / die in dem Landtfrieden vnnd gemelten Abschieden / eins jeden orts gesetzt / statuiert / vnd verfast sein / zuuermeiden.

Dieweil

Dieweil aber dabeneben wir/auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stend/vnd der abwesenden Räthe vnd Botschafften/ vns etlicher additionen vnd zusetz bemelter executions ordnung / Anno fünff vnnd fünfftzig zu Augspurg/Deßgleichen den declarationen, im jar vier vnd sechtzig zu Wormbs auffgerichten Abschieden begriffen / zu zuthun verglichen. So setzen/statuiern vnnd wöllen wir/ das solche wie die hernachuolgen nicht anderst/ als ob sie hieuor in denselbigen Abschieden begriffen / vnnd gleich andern Reichs constitutionen gehalten werden sollen.

Als nemblich in berürtem fünff vnnd fünfftzigisten jars Abschiedt / in dem versickel anfahendt/ Als sich dann auch zu vielmaln/vnnd ahn vielen orten/ ꝛc. Sol in der disposition wider die außgetrettene/ auch dieses zu gesetzt sein / das ein jeder absager durch den jenigen / dem abgesagt worden / oder seine beuelhaber/auch inn einer andern Obrigkeit/da der Absager inn des abgesagten gebiet angetroffen / vnnd darauff flüchtig würde / inn der nacheyl nidergeworffen /angriffen/ gefencklich angenommen / in dasselb gericht eingestelt / vnnd zu recht angehaltet werden. Also auch im Versickel/ Solches alles abzustellen / ꝛc. Sollen den worten/ damit die mutwillig außgetretten vnderthanen / ꝛc. volgende wörter zugesetz seinn/ vnnd verdechtige Personen/ Absager/ vnd beuheder.

Der disposition des Versickels/Wo sich auch zutüge

das in einem Kreyß/ ꝛc. Söll zu ende derselbigen zugethan sein/ Vnd da ein Kreyß/ oder dessen Obrister vnd nachgeordneter sich der sachen nicht vnderziehen vnd wes in diesem jhnen obligt/ sich seumig erzeigen thetten/ So sol eins andern Kreyß Obrister/ oder nachgeordnete/ welche berürte thätlich handlungen/ versamlung eines Krigßuolcks/ vnd auffgeendt Krigßgewerb betreffen möchten/ oder auch zuerhaltung gemeines fridens/ beschedigung abzuwenden vnnd zuuorkommen/ solche aufforderung zuthun macht haben/ auch zuthun schultig sein.

Gleicher gestalt in dem versickel/ Als dan zuuerrichtung alles was obgesetzt/ ꝛc. da geordnet/ das sich die Stende eines jeden Kreyß/ nach jhrer gelegenheit/ wes sie anfengklich/ vnnd fürter jeder zeit/ außerheischender notturff/ zu solchen außgaben/ auff die anschlege eines jeden Standts zu erlegen/ sich selbst vnder jhnen zuuergleichen/ vnd zu entschlissen haben/ Soll zugethan sein/ Nit allein zu bemelten außgaben/ gelt zusamen zulegen/ sonder auch/ das in eylender noth derseumigen Stende gebürend hilff dauon möge erstattet werden. Wo dann in einem Kreiß durch die Stende desselbigen gelt zusamen gebracht/ vnnd in aufforderungen der Kreiß Obristen oder nachgeordneten/ einer oder mehr Standt jhr anzal volcks nicht schickten/ So soll der Obrigster/ oder nachgeordtneter des Kreiß/ dieselbig anzal volcks annemen/ vnnd auß dem zusamen gelegtem gelt besolden/ Aber nichts desto weniger der seumig Standt/ was auff die Kriegßleuth von seinet wegen/ seiner anzal nach/ auß gemeinem Seckel

nem Seckel außgelegt / widerumb zuerstatten schuldig sein.

In versiculo, Nach dem aber ein jeder Churfürst ꝛc. Ist statuiert. Was einem jeden Churfürsten / Fürsten / oder Standt / auff erhaltung der straiffenden Rotten auflauffen wurdt / das er dasselbig auff sein eigen costen verrichten sol / Dabey ordnen wir / Das auch ein gantzer Kreiß ins gemein / sich zu seiner gelegenheit einer streiffenden Rotten / vnnd wie offt / vñ zu was zeitten im jar sollich streiffen fürzunemen / auch ander nechstgesessene Kreiß obristen / dessen vmb besserer animaduertentz halben / zu vergwissen / vergleichen möge.

Ebenmeßig ordnen vnd setzen wir / das dem versickel / Auff das auch desto weniger in zweiffel zustellen ꝛc. bey den wörtern / versamblung Reutter vnnd knecht ꝛc. volgende zu zusetzen / Vnd gegen allen denen die sonst dieser executions ordnung / vnd dem Landtfrieden zuwider handlen / auch alle ꝛc.

Dem Versickel / verner nach dem es ein gantz vergebenlich wercke ꝛc. Thun wir diesen zusatz / Jedoch dē Kreissen in solchen fellen vnbenommen / sich des schadens ahn dem vrsacher zuerholen. Vnd da auch einer oder mehr Standt / inn leistung seiner anschleg seumig oder vngehorsamb sein wurdt / so solle den Kreissen / oder deren obristen vnnd nach geordneten zugelassen

sein/ wo die seumigen oder vngehorsamen jhr kriegs- leut/ auff jhr anschleg nit schicketen/ so hoch sich die er- tragen/ dieselb anzal zu Roß vnd fűß/ selbst anzunhe- men/ auffzubringen/ vnnd zuerhalten/ alles auff des vngehorsamen kosten/ Was auch also darauff gehet/ soll der oder die seumigen vnnd vngehorsamen/ neben darauß entstehenden schaden/ zuentrichten vnnd zu- bezalen schuldig sein.

Bey dem versickel/ Vnd beuhelen hierauff vnnd gebieten dem Keyserlichen ꝛc. Dieweil die Proceß durch gesuchte auffluchten der beklagten Partheyen offtermals inn verlengerung gezogen / vnnd diesem schwerlich gestewert werden mag. So setzen vnd wöl- len wir/ das auch inn saumbnus oder vngehorsamb/ eins oder mehr Stende / in der obristen vnnd zuge- ordneten/ der zu hauff erforderten Kreissen/ möge vñ macht stehen soll/ den oder dieselbigen vngehorsamē Stende zuerfordern/ das sie jres vngehorsambs oder saumbnus vrsachen fürbringen vnd anzeigen. Vnd da die fürgewandten vrsachen vnerheblich erfunden/ so sollen sie sich / wes gegen denselbigen vngehorsamen nach gelegenheit fürzunemen/ wie die zu gebürlicher gehorsamb zubringen / mit vnserm vorwissen ent- schliessen.

Dem Versickel/ Anlangent ein gantzen Kreiß ꝛc. Thun wir disen zusatz/ Jedoch das des nechst angeses- senen Kreiß obrister/ schuldig sein soll/ die auffor- derung

derung zuthun/ da derselbig seumig sein wurdt/ wie obsteet.

Verner nach besichtigung dessen/ so im abschiedt des neun vnnd funfftzigisten jars/ vber die executions ordnung gestelt/ begriffen vnnd zugethan/ Wöllen wir das Mandat dauon in versiculo/ Vnd damit dessen so obgesetzt vnd geordnet rc. widerumb renouiern/ vnd im Reich von newem auskünden lassen.

Wir setzen/ ordnen/ vnd wöllen auch/ das des vier vnnd sechtzigisten jars Wormbsischen/ durch vns/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stende confirmirtem/ vñ in gegenwürtiger vnser vnnd gemeiner Stende versamblung bestettigtem abschiedt/ in versiculo Als dann den Kreiß obristen jres ampts verwaltung/ rc. bey den worten/ demnach declariern vnnd erkleren wir die ordnung rc. zu ende desselbigen/ dem Paß/ Die auch gleich als baldt vnuerweigerlich zuziehen sollen/ zu zuthun/ ohne fürwendung einicher vrsachen vnnd exceptionen, wie die gleich geschaffen sein möchten.

Bey dem Versickel/ Dieweil auch der hilff halben/ so ein jeder rc. Da den Kreiß obristen gewaldt gegeben/ vber die einfach/ auch die gedoppelt hilff auffzumanen/ Vnd sich aber diese fell zugetragen/ vnnd noch zutragen mögen/ Das auch die gedoppelt hilff zugering/ So haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten vnnd Stenden/ auch der abwesenden Räthen vnnd pottschafften verglichen. Setzen/ ordnen/ vnd wöl-

len/das auch die Kreiß obristen/in höchster erheisch-
ender noth/die hilff getripelt auff die anschleg auff-
zumanen macht haben sollen. Dieweil aber der
Kreiß vnd Stende gelegenheit nit durchaus gleich/
noch allenthalben dermassen geschaffen/das ein jeder
Standt oder Kreiß/solche hilff an volck/sonderlich
zu Roß schicken mag/So soll hiemit zugelassen sein/
das an statt der antzal volcks nach gelegenheit vnnd
vergleichung eines jeden Kreiß standt/die jenigen so
mit leutten zu Roß vnnd füß nit gefaßt/jre gepür-
nuß/inn jhren Kreissen mit gelt erstatten mögen/je-
doch mit solcher bescheidenlicher anstellung/da der-
selbigen Kreißhilff/inn denen diese verordnung für-
genommen/ins feldt zusamen gebracht werden solt/
das auch die obristen oder nachgeordnete/jhrer Kreiß
anzal kriegsuolck zu Roß vnnd füß one verhinderlich
auff zubringen gefast sein sollen.

Vnd wir als Römischer Keyser/wöllen auff die
fell/da drey oder mehr Kreiß jhr einfach/gedoppelt/
oder gedrippelt hilff zusamen zustossen verursacht/die
Ritterschafft vnnd vom Adel/vns vnd dem heiligen
Reich one mittel vnderworffen/erfordern vnnd er-
suchen/das sie zu rettung schutz vnnd schirm gemeiner
sicherheit inn bestimpter antzal/deren wir vns mit
jhnen verglichen werden/auch zuziehen sollen.

Dem Versickel/Wiewol auch in der executions
ordnung/in passu, Demnach so declariern vnd er-
clern wir diesen articul rc. Soll hiemit zugesetzt sein/
das

das niemandt hohes/mittel / oder nidern standts/ ohne vorwissen vnnd bewilligung der Kreiß obristen/ auch vor dem er sich mit jhnen der caution halben/ entlich verglichen/ einichen kriegsman anzunemen/ zubestellen / oder auch antidt oder lauffgelt zugeben zugelassen sein soll.

Verner inn dem Versickel / Wir setzen / ordnen/ vnd wöllen auch / da sich einer hohes oder nidern 2c. soll den worten im Context / zu dem auch gnugsam caution vnd versicherung thun / wie obstehet / zugethan sein/ zuuor vnnd ehe er solch kriegsuolcke annimpt. Also auch ahn dem orth zu ende / wie volgt/ Gleichsfals soll auch was jetzt gesetzt / inn dessen person / der für sich / vnd jhme selbs / ein kriegsuolck inn zuleßigen fellen / inn bestallung auffnimpt / gehalten werden.

Verner auff den fall/da noch in etlichen Kreissen mengel der execution halben beuor weren / So sollen derselbigen Kreiß obristen / gleich als baldt nach außgang dieses Reichstags solche mengel der execution vnuerzogenlich ergentzen / vnnd innerhalb dreyen monaten nach dato dieses vnsers abschiedts / jhre relationes solcher jhrer verrichtung vns zuschreiben.

Vnd damit abermals so viel möglich den landfried

brüchigen vnrüwigen/vnzuleßig empörung abgewe-ret. So wöllen wir die rittmeister vnd obristen/so wir auß den Kreissen des heiligẽ Reichs in Hungern/in jetziger expedition zugebrauchẽ/gnedigst vorhabens/den Kreiß obristen/darunder dieselbigen gesessen/vnd sich enthalten anzeigen vnd nambhafft machen/damit denen so sonst zu auffrhur vnd vnrhue begirig/vnd vnder dem schein solcher bestallungen/andere böse Prackticken suchen/vnnd dem heiligen Reich zu grossem nachtheil vñ schaden vben möchten/durch solche benennung dieselbige wege/gentzlichen abgekürtzt werden/Wie auch wir die mandaten, das niemand wieder vns/vnd die Stende des Reichs/sich inn einig kriegsgewerb begeben soll/widerumb ernewern lassen wöllen.

Vff vnser weitter den erscheinenden Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/auch der abwesenden Räthen vñ pottschafften/aus vnuermeidenlicher erheischender hohen not/gnedigs gethanes vorhalten/Das wir in glaubwirdiger gwisser erfarung stunden/vns auch nichts anders zuuersehen/Dann das gemainer Christenheit Erbfeindt/der Türck/vnnd obgemelter sein vnchristlicher anhang/vber vorige vnmenschlich gegen dem Königreich zu Hungern geübte Tyranney/vnnd letzlich wider alle auffgerichte/versprochene/vnnd beschlossene friedtstende/ohne einich gegeben vrsach/jünst uerschienes Sommers/vns/vnnd vnser anreinende Königreich vnnd landt/mit thatlichem kriegs gewalt anfechten/vnnd seinen tyrannischen/gegen vns/vnnd vnsern Christlichen landen vnnd leutten/geübten mûthwillen/auch

jtziger zeit entlich bedacht / vnnd onzweifenlichs vorsatzs/ein gewaltige expedition, heerzug/ vnd haupt krieg/gegen vnsern Christlichen Königreichen / vnnd landen fürzunemen/ Vnnd onangesehen seines hohen alters / sich in der person/ in angeregte expedition zubegeben / Wie er dann albereit vor gutter weil zu solcher Rüstung/ sein anstellung gethan / seine ampt vnnd beuelchsleuth auffmanen/ auch solchen fürgenommenen haupt krieg/nach seinem brauch/offentlich publiciern vnd außrüffen lassen.

Vnd wiewol vnser Orator zu Constantinopel/ bey dem Türcken/vnd seinen obristen Baschen vnsert wegen/vmb haltung der friedstende/ angesucht. So hat doch der tyrannisch feindt/gedachtem Oratorn, in solchem nit allein kein gehör geben wöllen/ sonder auch jne verwarlich einschliessen/vnd demselbigen allen zugang versperren lassen. Auß diesem allem wir vns nichts anders/auch nichts gewissers/als eines gewaltigen vberzugs vnnd beharlichen kriegs dardurch die noch vberbleibent dition ahn dem Königreich Hungern/vnd die nider Osterreichischen landt/in die eusserst gefarlicheit gesetzt werden/ zubesorgen / Wo dann diesem barbarischen feindt/in seinem Tiranischen fürnemen zusehen/vnd er in Hungern vnnd Osterreich/seinen tyrannischen willen vortsetzen vnd erlangen möcht/ In diesem meniglich bey sich zuermessē/ Was mehrbemelter/ mechtiger feindt/für ein freyē zugang bekommen würdt/vnuerhindert meniglichs/immerfort/biß in das hertz vnsers gemeinen vatterlands

der

der Teutschen Nation/ mit seinem erschrecklichen gewaldt vnnd macht/ durch zutringen/ vnnd diese löbliche Nation/ in vnwiderbringlich/ ewig verderben/ vnnd entlichen vndergang zurichten / Wir / auch die Churfürsten/ Fürsten/ Stende vnnd Bottschafften/ demnach getrewes vätterlichs vleiß / vermant/ ersucht/ vnd an sie gnediglich gesunnen vnd begert / Sie wölten inn solchem allem / die offenbar gemein noth vnd gefahr/ so nit allein vns/ vnd vnsern Christlichen Königreichen vnd Landen/ sonder gleich so wol/ gemeinen Stenden des Reichs / deren Vnterthanen/ hindersassen/ vnnd jedermeniglichen/ sampt vnnd sonderlich/ beschwerlich obligt/ vnd für der thür ist/ behertzigen vnd zu gemüt füren/ jhr vermögen zusamen setzen/ vnnd damit diesem barbarischen feindt/ vermittelst Göttlicher verleihung/ mit dapfferm widerstandt begegnet werden möchte/ sich in solcher augenscheinlichen noth/ Christlich/ vnd mitleidenlicher weisen/ auffs euserst angreiffen/ vnnd vns/ ohne alles verziehen vnd auffhalten/ zu vorderst Gott dem Allmechtigen zu lob vnd preiß/ seines Göttlichen namens/ vnnd dann zu Christlichem nachpaurlichem trost / vnd rettung vnser bekümmerten/ vnnd dieser höchsten gefahr anreinenden Landt vnd leuth / ein stattlich ansehenlich eylendt hilff/ vnd dieselbig vmb mehrer richtigkeit willen/ an gelt/ zu bestellung einer Nambhafften vnd dapffern anzal Kriegßuolck/ als nemlich .N. vnd N. tausent/ zu Roß vnd füß/ N. Monat lang zu vnderhalten/ volliglich/ vnnd ohn allen abgang gütherzig bewilligen vnd reichen. Wiewol nun Churfürsten/ Fürsten/ vnnd Stende/ auch der abwesenden Räthe vnnd Pottschafften / auff jetzbemelt vnser gnedigs anbringen/ ansinnen/ vnd begern/ sich jrer jetzigen

ger beschwerlichen obligen/ vnnd anderer vngelegenheit erinnert

So haben sie doch in betrachtung vorbemelter fürstehenden grossen hohen gefehrlicheit/ vnnd das gleich als baldt nach abgedrungenem vbrigẽ theyl der Cron Hungern/ auch verwüstung der Osterreichischen Fürstenthumb vnnd Land/ (welches Gott der Almechtig/ miltiglich abzuwenden geruche) das fewer das heilige Reich Teutscher Nation zum nechsten anscheint/ vnd dieser Tyrannisch Feind/ von dem man seiner gewonheit nach/ anderst nichts/ deñ grimmigen Tyrannischen wütends/ gentzlich verwüstens landt vnd leuth/ vnd sonderlich entlichs außtilgens/ vnd verdruckung des Christlichen namens vnd glaubens zu erwarten/ ein freyen offenen Paß vnnd zugang/ in die Teutscher Nation dadurch erlangẽ würde/ vnd meniglich Hoch vnd Niders standts das sein verlassen/ entweichen/ in frembde Landt/ ins ellend sich begeben/ oder verlusts/ leibs/ lebens/ weib vnnd kindt/ gevertig sein musten/ zu schutz schirmb/ auffenthalten/ der anrainenden Christlichẽ land vnd leuth/ auch solche grosse gefürlicheit/ vnd verderbliche verherung vnd verwüstens/ von dieser löblichen Nation abzuwenden/ vnd zu auffenthalt gegen diesem wüttendem Feindt/ sich dahin verglichen/ entschlossen/ vnd bewilligt/ Das sie die Churfürsten/ Fürsten/ vñ Stende/ des heiligen Reichs Teutscher Nation/ ahn statt der begerten anzal Kriegßvolcks/ zu Roß vnd Fůß besoldung/ vnd jhr hülff dieses gegenwürtigen sechs vnd sechtzigisten jars/ N. Monate dreyfach ahngelt/ dieser zeit/ vnnd im Reich Teutscher Nation/ gangbarer/ vñ in grober gülden oder Silberin müntzen nach eines jeden Standts anschlegen zu dreyen

 zielen/

zielē/nemlich des erstē zu jetzigen Pfingsten/des zweitē/ auff Jacobi/des dritten/ auff Michaelis/ leisten/ entrichten/bezalen/vnd in den Stetten/Franckfort/ Nürnberg / Regenspurg/Augspurg/oder Leipsig erlegen/vnd dahin hinder Burgermeister/vnd Rhat/jedes orths lieffern wöllen vñ sollen. Welches wir auch also von gemeinen Stenden der abwesenden Rethen/vnd gesandten/zu gnedigem wolgefallen angenommen haben.

Wiewol dann auß milter verleihung Göttlichen gnaden/vnd der Stende des heyligen Reichs/trewhertzige zusetzung / dem gemeinen Feindt/inn jetzlauffenden Jar / etwas ahn seinem grimmigen fürsatz / verhoffentlich abgebrochen werden sol. Vnd aber dieser Feindt seiner Ahrt / vnnd herbrachtem gebrauch nach/ sein höchste macht vnnd gewalt/nicht allein von wegen eines halben Jars / oder etlicher weniger Monat / inn eim solchen fürgenommen Hauptkrieg ins Feldt bringt / vnnd sich in ein solche weite Reyß/mit gewaltigem Heer/inn anzug begibt/ Sonder gentzlich zubesorgen / dieser Arglistig Feindt/werdt den angestelten Krieg beharzlich volfüren/ vnd nicht absetzen / biß er die trübseligen Benachbaurten/ vnser Christenlich Land vnnd Leuth/ durch sein vbergeweltig Heer/ gentzlich in vndergang stelle / vnnd sich weiter in die Christenheit eindringe/ Vnnd nachmals dem Heyligen Reich Teutscher Nation/vnserm geliebten Vatterlandt/ seines gefalens nehern möge/in dem man sich vernern einigs weitern sichern friedstands/ keins wegs zu getröstē/vnd

ob gleich

ob gleich ein solcher in widerwertigem des Feindts zustandt / jedoch anderst nit / dann zu seinem vortheyl erlangt würdt / vnd aber auß langer erfarung kundtbar / das dieser Feindt getroffene friden / vnd friedstẽde / lenger nicht helt / oder sich zuhalten schuldig vermeint / dann biß er ferner gelegenheit sein gewalt / zu verderblicher vnderdruckung der nechst angesessenen Christlichen Landt / durch zudringen haben mög.

Derwegen die augenscheinlich noth zum höchsten erfordert / das wir vns entgegen zu einem beharlichen werck / vnd bestendiger gegenwehr / widerstant vnd abbruch / bey jetzigem noch werendem Reichßtag bedechtlich gefast machen.

Ob wir dann gnediglich / auß Vätterlichem gemut in diser notwendiger beharlicher anstellung / gemaine Stende des heyligen Reichs ferner darlegens gern enthaben sehen / vnd gantz geneigt wern / die sachen dergestalt fürzunemen / dardurch jetziger zeit / deren verschont werden möcht. Dieweil aber vber das / bey Weyland vnsers geliebsten Herrn vnnd Vatters / Keyser Ferdinanden hochlöblicher gedächtnuß / Regierung / in dieses vberlestigen Feindts schedlichem zunötigen vnd intringen / sein lieb / vnd Keyserliche Maiestadt / auch deren Königreich vnd landt mercklich erschöpfft. Wir auch nun mehr gegen dem Türcken vnd seinem anhang auß hochdringender noth / biß in zwey gantze jar herumb / gefürte hefftige Kriegßübung / ein treffentlich ansehenlich summa gelts auffgewandt / vnd vns gegenwürtigs jars / noch viel mehr aufflauffen wurdt /

lauffen würdt / Derhalben wir ein solchen schweren kosten / zu künfftigem widerstandt / vnnd verhoffentlichem abbruch / allein mit vnsern beschwerdten getrewen Landen / nicht wol außharren vnnd erschwingen künden. Derwegen in solchem nicht vmbgehen mögen / ahn vnser vnd des heyligen Reichs erscheinende Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / auch der abwesenden Bottschafften zugesinnen / vnnd sie gnediglich zuersuchen / sie wolten sich in solcher jhnen selbst / auch jhren Landen / vnd leuthen / obligender hohen gefarlicheit / auff ein beharlich / gegen diesem geschwinden Feindt / mitleidenlich hilff ahn gelt einlassen / vnnd nach außgang jetziges jars vorbestimpter bewilligter handreichung / noch fürther / auff ein anzal jar lang jhr weiter beharlich hilff bewilligen / vnnd zuleisten vnbeschwerdt sein / damit der grausam Feindt gemainer Christenheit / durch verleihung Göttlicher gnaden / von diesen der Teutschen Nation / nechst angelegenen Landen noch ferner abgehalten / vnd deme verhoffenlicher abbruch gethan werde. So haben Churfürsten / Fürsten / Stende / vnnd Bottschafften / vnangesehen / anderer jhrer obligenden beschwernussen / sich verglichen / entschlossen / vnnd vns bewilligt / nach außgang dieses sechs vnnd sechtzigisten jars / die nechst nacheinãder volgẽde N. jar eines jedẽ jars N. Monat lang / ein jeder Standt sein antheyl / zu berürter besoldung ahn gelt / nach seinen Reichs anschlegen / einfach / zu zeit vnnd zielen / wie die hieuor inn der contribution gegenwürtigs sechs vnnd sechtzigisten jars / auch benandt / entrichten / bezalen / vnnd inn der vorgedachter Stedt / Franckfort / Nürnberg / Regenspurgk / Augspurgk / oder Leipsig / hinder Burgermeister vnnd Rath derselbigen eine / antworten / lieffern vnnd erlegen wöllen.

Vnd sol solche gelthilff / im fall der noth / benante jar / gegen dem Tyrannischen Feindt angewendt. Da aber Gott der Almechtig verhoffenlich gnad verleihen würdt / das dieser Feindt jnmittelst von seinem hochlestigem gewaltigem fürsatz / abgetrieben / oder in was wege abgewēdt wirt / so soll berürt gelthilff beysamen inn den Legstetten / biß zu andern gegen dem Türcken nothwendigkeiten behalten / vnnd zu andern sachen nit gebraucht werden.

Dieweil nun diese bemelte nothwendige hülffen den bekommerten Christlichen Landen / so in vnd ahn der gefahrlicheit gesessen / zu trost / auch den Feindt von der Teutschen Nation abzuhalten / meniglichen hohen vnd nidern standts Obrigkeiten vnd Vnderthanen zu befridigen / vnd bey jhren landen vnnd leuthen / Haaben / vnd gütern / weib vnnd kinder / zuerhalten gnediglich gesucht / vnd notwendig bewilligt / vnd es doch den Churfürsten / Fürsten / vñ Stenden / die hieuor mercklich vnd kündtlich beschwerdt / vnerschwinglich diese hilff / auß jhren eignen Cammergütern vnnd gefellen darzu strecken. So sol es derowegen einer jeden Obrigkeit / wie rechmeßig herkommen / vnnd recht ist / frey stehen / vnd zu gelassen sein / Jhre Vnderthanen Geistlich vnd Weltlich / sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet / oder nicht gefreyet / niemandt außgenommen / derhalb mit stewer zubelegen / Doch höher vnd weiter nicht / dann so ferr sich einer jeden Obrigkeit gebürende anlag erstrecken wirt / vnd das den vnderthanen zuuorderst / eigentlich vnnd außtrückenlich diese hilff kundbar gemacht werde.

Vñ sollen die vnderthanen auff ersuchung der Obrig-

keit / jeder sein gebürnuß abzurichten vnd zubezalen schuldig sein / vnnd in sonderheit sollen die capitula bey den hohen Stifften / vnd derselbigen Vnderthanen / jren Ertzbischoffen vnd Bischoffen / dergleichen die Stedt / vnd jhre eingesessene Bürger / so Churfürsten / Fürsten / vnnd andern Stenden ohne mittel vnderworffen sein / denselbigen jhren Churfürsten / Fürsten / vnd andern Stenden / in solcher hilff auch zu stewer kommen / vnuerhindert aller vertreg / obligationen / statuten / gebreuchen / gewonheiten / vnd herkommen / so einich Stifft oder Stadt mit jren Ertzbischoffen / Bischoffen / Fürsten vnnd Obrigkeiten / in diesen fellen haben / allegieren vnd fürwenden mochten.

Vnd dieweil diese constitution in vorigen dergleichen Reichs stewern auch gesetzt / statuiert / geordnet / vnd aber deren etliche vorbemelter Vnderthanen / dieser vnser / vnd des heyligen Reichs satzung zuentgegen / vnd zu wider / jre schuldig hilff nit abrichten wöllen / Welches denselbigen Stenden / denen diese widerspennige Vnderthanen vnderworffen / nit zugeringem nachtheyl gelangt / vnd man sich zubefahren / das in gegenwürtiger hochnötigen anlag / zu schutz vnd schirm / vnser Königreich / Land / vnd Vnderthanen / auch des heyligen Reichs Teutscher Nation / gemeines Vatterlandts / gegen dem Tyrannischen Feindt / vnd vberlestigem gewalt angestelt / berürte dem Rechten / billich / vnd erbarkeit / widerstrebende Vnderthanē / sich ebenmeßig auch jetztmals vnserm vnd des heyligen Reichs algemainem beschluß widersetzen würden / derwegen jhre Obrigkeiten / mit andern jren gehorsamen vnderthanen / diese stattliche hilff nit wol würden ertragen mögen

mögen/dardurch der bezalung ein abgang entstehen möcht.

Derwegen haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden / auch den abwesenden Räthen vnd gesandten vergliechen. Setzen vnd wöllen auff den fall gemelte vnd andere Vnderthanen dieser Constitution nicht Pariern vnd gehorsamen / sonder jhren Obrigkeit jre anlagen zuentrichten / sich widersetzen / vnd zu angestelten Terminen vnd zielen nicht lieffern/oder bezalen würden. So sollen sie dardurch in pœnam dupli gefallen sein /dergestalt / das sie jhr anlag vnd schuldt gedöppelt / jhren Oberigkeiten zubezalen vnd zuentrichten schuldig sein sollen.

Darwider auch an vnserm Cammergericht/kein Proceß / denselbigen vngehorsamen vnnd seumigen gegen jhr Obrigkeit erkent werden / dargegen aber sollen vnd mögen die Churfürsten/Fürsten/vñ stende vnd Obrigkeiten/in solcher verwaigerung vñ widersetzung vorbemelter jrer vnderthanen/gegen jnen am Keyserlichen Cammergericht zu procedieren/ vnd sie zu der bezalung zubringen/ möge vnd macht haben/ vnd auch Cammerrichter vnnd Beysitzer auff solche Constitution gebürliche Proceß vnd erkantnuß/auff der klagenden beger vnd anruffen/ ergehen zulassen schuldig sein.

Weiter nach dem die erfarnuß mit bringt / das in vorigen bewilligten/vñ auffgelegten Reichs Contributionen vnnd stewer / die gehorsamen Stende/zu angesetzten Terminen vnd ziel jhr gebürnuß entricht

vnd bezalt / etlich aber jn nicht geringer anzal / in der bezalung sich seumig erzeygt / dieselbig so lang verzogen / biß sie etwan durch Fiscalische Proceß darzu angehalten vnd getrungen worden / vnnd dennoch berürte Proceß jhrer zeit vnd weil auch erfordern. Vnd aber solche auffzügige langsame bezalung in nothfellen zu nachtheyl gelangt. So setzen / ordnen / vnnd wöllen wir / das zu erhaltung gebürlicher gleicheit / Da einer oder mehr Standt inn bezalung seiner anlag seumig / vnnd vngehorsamb sein würdt / das der / oder die / dardurch in die Peen der Acht gefallen sein / vnd sol vnser Fiscal Cammer Procurator / wie wir jm auch solches hiemit auflegen / vnnd beuelhen / gegen denselbigen eim oder mehr Citationen zusehen vñ zuhören / sich in die peen der Acht zu declariern vnnd zu erkleren / außgehen lassen / vnd ferner darauff gebürlich procediern.

Vnd damit der Cammer Procurator Fiscal / ein eigentlich wissen entpfahe / gegen welchen Stenden er von wegen jrer nicht erlegung vnd seumigkeit procedieren sol. So sollen obermelte Legstädt / nach außgang eines jeden / auß den vorbestimbten dreyen vnderschiedlichen zielen / inn vierzehen tagen / oder auffs lengst / in einem Monat darnach / gedachtem Cammerprocurator Fiscal / ein verzeichnuß deren stende / so die erlegũg gethan / gewißlich vberschicken / damit er der Cammer Procurator Fiscal / alßdann gegen den andern / so sich seumig erzeygen / vnd die jhr gebür zu den bestimbten fristen nicht erlegt / Proceß außgeen lassen / gegen jhnen volfaren möge.

Damit

Damit auch diese hilff auff eins jeden Standts anschleg/desto fölliger geleist vnd bezalt/vnnd gegen diesem vberlestigen feindt/so viel desto stattlicher/ansehenlicher vnd fürtreglicher ins werck gebracht werde/ So sollen die Stende/ so durch andere außgezogen/ vnd nicht in possessione vel quasi libertatis sein/ein jeder neben andern Stenden/ sein angebürende anlag/vermög des Reichs anschleg/ selbst entrichten/oder die außziehende Stende dem Reich vnderworffene inhaber derselbigen herrschafften vnd güter/ so von dem heiligen Reich herrürendt/ vnnd one mittel vnderworffen sein/ für sie one abbrüchig zubezalen schuldig sein/ doch den exempten oder außziehenden Stenden in andern fellen/an jhrer gerechtigkeit nichts benommen.

Wir wöllen auch ausgleichen bedencken/ mit der freyen Ritterschafft vom Adel/ vns vnnd dem heiligen Reich/one mittel vnderworffen/ handlen lassen/ das sie zu sölcher hilff/ wider den gemeinen feindt sich auch Christlich vnnd mitleidenlich zuerzeigen vnbeschwerdt sein wöllen.

Die Hain vnnd See stett belangendt/ Dieweil wir albereit von wegen solcher hilffleistung mit jhnen handlung zu pflegen/ein tag auff Sontag Trinitatis/ den neunten Junij schierstkünfftig/ inn vnser vnnd des Reichsstatt Lübeck außschreiben lassen/ Dahin wir dañ vnsere stattliche Commissarien abzufertigen vnnd zuuerordnen bedacht/auch von we-

gen der Churfürsten / Fürsten / vnnd Stende / etlich benennet worden / das sie jhre Räthe vnnd beuelchhaber / von jhrer / auch anderer Stende wegen / dahin berürter handlung beyzuwohnen schicken sollen. Ob dann nicht allein die Stett / welche keim Churfürsten / Fürsten / oder andern Obrigkeitten / one mittel vnderworffen / vnd zugehörig / von denen im Regenspurgischen abschied / des sieben vnnd funfftzigsten jars meldung beschicht / Sonder auch andere / so Churfürsten / Fürsten / oder andern Obrigkeiten one mittel vnderworffen vnnd zugehörig sein / vnd in des heiligen Reichs anschlegen nicht belegt werden / zu bestimptem tag beschrieben. So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vnnd Stenden / auch der abwesenden Räthen vnd pottschafften / dahin erindert / vnd verglichen / das in berürter handlung diese bescheidenheit gehalten werden soll / Damit den Churfürsten / Fürsten / vnnd Obrigkeitten / an jhrer habenden gerechtigkeit / superioritet, obrigkeit / vnd was in jre contribution, stewer / vnd anschleg / gebürt / vnd zusteet / nichts benommen / Diese stett auch von jhnen den Churfürsten / Fürsten / vñ Obrigkeiten nicht außgezogen / zu dem des Reichs anschlegen nichts derogiert / oder darauß verwendt werden / vnnd derselbigen auch inn einigen wege / kein abgang dardurch eruolge. Dieweil es aber ansehenliche vermügliche Stett / vnd diese gemaine hilff / zu trost der betrangten Christen mitleidlich angestelt. So wöllen wir vns / auch Churfürsten / Fürsten / vnnd Stende / zu jhnen versehen / sie werden sich vonn diesem allgemainen Gottseligen werck nicht absondern.

Nach

Nach dem ferner die anwesenden Churfürsten/ Fürsten vnd Stende/ auch der abwesenden Räthe/ vnnd Pottschafften/ die bestellung vnnd versehung des veldt obristen ampt/ in vorstehender expedition vnd kriegsübung/ vns gutwillig heimgestelt/ So haben wir solchs von jhnen/ zu gnedigem danck nemen gefallen angenommen/ vnnd sein auch hierauff gnedigs/ getrewes/ vätterlichs/ gemüts bedacht/ vns mit bestellung/ vnd versehung solches ampts/ nach gelegenheit Türckischer fürgeender eignen persönlichen expedition vnd veldtzugs dermassen zuerzeigen/ das gemeine Stende/ vnsers verhoffens/ spürlich abnemē/ vnnd im werck befinden sollen/ das vns das gemein heil/ die rettung Christlichs blůts/ vnd abwendung der greulichen Tyranney dieses barbarischen feindts/ mit allem ernst vnd zum treulichsten angelegen/ Wir auch/ sampt vnsern geliebten Brüdern/ beiden Ertzhertzogen zu Osterreich/ an darstreckung vnser leib/ guts/ vnd vermügens/ laut vnser vorigen erbietens/ gar nichts mangeln/ noch erwinden lassen werden.

Als dann auch wol vonnöten/ zu berürtem feltzug kriegs räthe vnnd Musterherrn/ auch zal vnnd pfenningmeister zu ordnen/ Welche das erlegt hilffgelt/ jeder zeit/ bey den bestimpten Legstetten erheben/ das kriesuolck ordenlich mustern vnnd bezalen/ vnd also solche hilffen nindert anderst wohin/ dann zu diesem Christlichen wercke vnnd expedition wider den Türcken verwenden/ So seindt von wegen der Churfürsten/ Fürsten/ vnd gemeiner Stende/

zwen zu Musterherrn vnnd kriegsräthen/ beide empter samptlich zuuerdretten/ vnd zuuersehen verordnet/ vnnd dann zwen zall vnnd pfenningmeister/ so Graffen oder herrn/ oder sonst ehrlich personen/ im Reich Teutscher Nation dermassen begüttet/ gesessen/ des wesens/ ansehens/ vnnd also herkommen/ auff die ein gůt vertrawen zusetzen/ denn auch solch werck wol zubefehlen/ Darzu dann Dham von Siebottendorff auff Rottwerendorff/ als für einen bestelt vnnd gegeben/ vnnd seindt auch diesen Musterherrn vñ kriegsräthen/ auch den zal oder pfenningmeistern jhre Instruction begriffen vnd verfertigt/ deren sie sich in jhren aufferlegten ämptern/ gemeß zuerzeigen vnd zuuerhalten.

Vnd haben wir sampt gemeinen Stenden/ den Räthen/ pottschafften/ vnd gesandten/ ainem kriegsrath/ oder Musterherrn/ Monatlich N. gulden/ aber einem zal oder pfenningmeister N. gulden/ zu seiner besoldung/ vnd stattgelt geordnet/ welche jhnen aus obangeregter der Stende hilff zuentrichten vnd zubezalen.

Vnd sollen gedachte kriegsräth/ vns aller vnderthenigsten gehorsam erzeigen/ jhr auffsehen auff vns haben/ vnnd sich zu rath vnd kriegssachen/ auch Musterung des kriegsuolcks/ neben andern vnsern kriegsräthen/ vnd beuelchhabern gebrauchen lassen.

Gleicher

Gleicher gestalt sollen auch die pfenningmeister auff vns bescheiden / vns gehorsamb vnnd gewertig sein / vnnd soll jhnen den pfenningmeistern ohne vnser bewilligung / inn jhren raitungen nichts paßiert werden.

Verner wöllen wir vnserm gethanen erbieten nach / welches dann die Stende zu vnderthenigem danckmemen gefallen angenommen haben / sampt vnsern geliebten Brüdern / alle vnser / auch jhrer Erblichen Königreich / Fürstenthumb / vnnd Landtmacht / leibs / vnd guts / auch müglicher bestellung vnd versehung des geschützt / munition / artelerey / Schiffbrucken / Schiff / haltung gutter kundtschafften / deßgleichen damit man mit prophiandt gnugsamlich / vnnd andern dergleichen notturfften versehen / ahn aller müglichen volziehung / an vns nichts erwinden lassen.

Wir seindt auch weitter auff der Stende vnderthenig erinnern / des gnedigen willens / ein anzal leichter pferdt / souiel deren immer in vnserm Königreich Hungern auffgebracht werden mögen / Wie wir dann albereit in bestellung vnd auffnemuug solcher pferdt / inn vollem werck stehn / inn bestallung auffzunemen / vnnd gegen dem feindt neben anderm kriegsuolck zugebrauchen.

Gleicher gestalt sein wir dahin gnediglich / (wie dann nunmehr dieses one das ins werck gebracht) bedacht / vnnd entlichs vorhabens / nicht allein gemeiner Stende des heiligen Reichs leuth vñ vnderthanē zu solcher expedition, vnd zu hohen Emptern / vnd Beuelchsleuthen zuziehen / Sonder auch das kriegsuolck / inn gemein zu Roß vnnd fůß mehrern theils / auß der Stendt Fürstenthumben / landen vnd gebieten / bestellen vnd annhemen zulassen.

Als auch die Churfürsten / Fürsten / vnd Stendt / auch der abwesenden Råthe / vnnd gesandten bey vnserm gnedigen erbieten / bestellung der Prophiandt betreffendt / auß etlichen eingefürten anzeigung / vnd stattlichen bewegnussen / anlangens gethan / das ein general prophiandmeister / auß jhr der Churfürsten oder Fürsten vnderthanen vnnd angehöriger / oder auch auß andern Stenden / oder deren vnderthanen / dem andere darzu taugliche der ding erfarne Erbare personen zu geordnet werden möchten / diesem ampt vorgesetzt werden solt.

Vnnd aber wir hieuor mit einem tauglichen dapfern / vnd verstendigen obristen prophiandtmeister gefast / der albereit im werck diese vorsehung nach notturfft zubestellen. So haben wir vns mit jhnen / vnnd sie sich hinwider mit vns verglichen / das es fürgenommener anstellung des prophiandtmeisters

meisters halben also bleiben / vnnd von wegen der Stende / den zweyen geordneten kriegsräthen / einem / oder denen beeden aufgelegt werdt / vnserm bemelten obristen prophiandtmeister / allenthalben zu desto richtiger bestellung vnnd herzubringung der prophiandt / allen hilfligen rath vnnd beystandt zuerzeigen / auch jederzeit verholffen zu sein / wann die prophiandt ins Leger gebracht / das die schatzung derselben / nach gelegenheit wie die erkaufft / vnd biß dahin geliefert / inn einem gleichmeßigen vnd treglichen werth gesetzt werde.

Vnd dieweil dannocht der prophiandt halben / mügliche versehung / vnd dem kriegsuolck zu guttem / befürderung geschehen soll / vnd aber die Reütter bestallung / inn newlichen zeitten / auff ein beschwerliche vbermaß gestigen / vnnd noch täglichs sich erhöcht. So wöllen wir auff der Stende vnnd pottschafften vns fürbracht / Räthlich anzeig / in jtziger notwendiger expedition, auff vnser bedächtlich inn solchen fellen / hierauff auffgerichte vnnd gegebene bestallung handlen / vnd nach müglicher gelegenheit hinfüro / in vblichen brauch richten.

Dieweil auch hievor in allē Reichs berathschlagungen eingefallē / das zu bestendigem erschießlichem widerstandt / diesem mächtigem feindt zuthun / auch andere König vnnd Potentaten / der Christenheit zu hülff vnnd beystandt mit einzuziehen / Was dann

vber

vber vnsern getrewen sorgfaltigen fleiß/inn diesem albereit fürgewendt/vnnd erhalten/weiter anlangens vnnd ersuchens bey andern gleicher gestalt zuthun für gut angesehen / In deme wöllen wir nach gelegenheit/da etwas verhoffentlich fruchtbarlichs außzurichten/mit denselbigen vns in handlũg einzulassen/ auch vnbeschwerdt sein.

Wiewol sich dann verner inn einer solchen kriegs vbung / gegen eim frembten Tyrannischen feindt / gegen dem nicht allein vmb die herrschung/ sonder vielmehr vmb ehr/leib/vnd leben/zustreitten/ billich im Heyligen Reich / Teutscher Nation/gewisser sicherheit / meniglich solt haben ohne zweifenlich zugetrösten. Dieweil aber auß beschwerlichen verschiner jar / zugestandenen widerwertigkeitten/ noch andere nachtheilige Landtfriedbrüchige beschedigung eruolgen / oder auch von newem andere vnuersehenlich entsteen möchten. So sein wir auff solche der Stende vñ pottschafften/vns gethane erinnerung/vnnd für vns selbst/ ohne das/ des vätterlichen gnedigen vnnd begirlichen gemüts / mit getrewem vnd gnedigem fleiß/alles müglich einsehens zuhaben/damit Landtfridbrüchige/thätlich gewaldtsame handlungen verhütet/ vnd die Stende vnd vnderthanen /in rüwigem frieden/ bey recht/ vnnd dem was billich/ bleiben / innerlich auffwiglung/ empörung/ vnuersehenlicher vberfall/blünderung/brandtschatzung/ verhörung vnnd anders dergleichen vermitten bleiben.

Dieweil

Dieweil auch die Stende vnd deren Vnderthanen durch die Musterpletz/ wie sie biß dahero an mehr orten empfunden/ vberlestiglich beschwerdt/ vnnd an jhrer narung inschaden gefürt werdẽ/ So sein wir in jetziger annemung des Kriegß volcks/ auch des gnedigen Vatterlichẽ willens/ diese gnedigste anstellung zuthun/ das die Stende vnd deren vnterthanen berürter Musterpletz/ so viel immer möglich/ entladen vnd geubriget sein mögen.

Weiter ist in den berathschlagungen dieses Articuls/ auch ingefallen/ das hieuor in versamblungen der Kriegßleut/ vnd Feldtzügen sich etwann zugetragen/ das Rittmeister/ Haubt/ vñ ander Kriegßleuth/ anderer jhrer Mitkriegßleuth ihnen ein anhang gemacht/ vnd zu Reitter dinsten gegen andern zu denen sie ein vnwillen/ feindschafft/ vnd mißgunst gehabt/ sich zuuersprechen/ vnd zuuerpflichten bewegt/ vnnd sich dergleichen nachmals auch zutragen möcht / darauß nachtheyligs zubefahren.

So setzen/ ordnen/ vnd wöllen wir/ das hinfüro den Obrigsten Rittmeistern/ haubt vnd allen andern Krigßleuthen/ in jhren bestallungen/ vnnd auch Articuls brieffen eingesetz / vnnd sie bey Eydtspflichten verbunden werden sollen/ das sie jhnen solche anheng nicht machen/ sich auch gegen niemandts nicht dermassen versprechen/ oder einichen Standt / vnnd dessen vnterthanen zu wider/ zu nachtheyl / vnnd schaden/

Reiterdinst leisten/oder in einigen wege/ zu gewaltiger beschedigung/ im ahn vnnd abziehen/ nicht gebrauchen lassen sollen noch wöllen.

Das sie auch im an vnnd abziehen anderst nicht dann Rottenweiß ziehen sollen/alles bey peen/vnser vnnd des heyligen Reichs Acht/darin die vbertretter ipso facto gefallen sein sollen/als wir dann dieselbigen in disen fellen/auch ohne einiche ferner erklerung/ Jetzo als dann/vnd dañ als jetzo/hiemit in vnser vnd des heiligen Reichs acht erklert/erkandt/vnnd sie als vnser vnnd des Reichs Echter/in krafft dieses vnsers Reichs Abschiedts denuncijert/vnd außgekundt haben wöllen.

Vnd dieweil auch ohne allen zweiffel Gott der allmechtig/seiner armen Christenheit/vmb derselbigen vielfaltigen sünde wegen/diesen grausamen vnnd mechtigen Feindt fürbrechen/sein Tyranney vben/vñ vberhand nemen lest/derhalben hoch von nöten/das jedermeniglich zu abwendung des Göttlichen zorns/ von dem mercklichen vnd vielfaltigen beschwerlichen lastern/abstehe/vnd sein leben in besserung richt.

So gebieten wir hiemit ernstlich/vnnd wöllen/ Das alle Oberkeiten in jhren gebieten/den Pfarhern/ vnd Predicanten aufflegen vnnd benehlen/das sie die

vnderthanen zu buß vnnd besserung/ vnnd embsigem gebett zu Gott dem almechtigen ernstlich vermanen vnd anweisen sollen.

Wir wöllen vnnd gebieten auch / das täglich inn Stetten/ Flecken/ Marckten/ vnnd Dörffern/ zu mittags zeiten/ ein glocken geleutet/ vñ das volck von den Cantzlen vnderwisen vnd vermant werde/ zur selbigen zeit/ wie auch sonst/ Gott den Almechtigen vmb Sieg vnd vberwindung gegen dem Erbfeindt/ auch abwendung Gottes gerechten zorns/ vnnd der vorstehender grausamen straff/ mit hertzlicher andacht anzuruffen vnd zubietten.

Vber vorigs haben vns Churfürsten/ Fürsten/ vnnd Stende/ in jhren bedencklichen anzeigen/ vnder anderm auch fürbracht vnd anlangens gethan. Dieweil sie nun etlichmal mehrgedachtem vnserm geliebtẽ Herrn vnnd Vatter/ Keyser Ferdinanden/ hochlöblicher gedächtnuß/ jhr mitleidenliche hilff/ zu rettung des Königreichs Hungern/ gutwillig erzeigt/ vnd sich mit ansehenlichen contributionen des gemainen Pfennings/ vnd anderer Reichs hilffen beladen/ ahn geldt/ vnd Leutten getrewlich zu gesetzt/ auch jetzundt vns zu allem vnterthenigstem gehorsam/ in ein mercklich ansehenlich hohe Reichs hilff/ abermals gedachtem Lande/ fürnemblich zu gutem einlassen/ da doch solch Landschafft dem heiligen Reich Teutscher Nation/

tion/in nichts nicht verwandt/oder zugethan/das es nit vnzimlich oder vnbillich/das zu einer danckbarkeit gemelt landt zu Hungern/da es durch Göttliche mit gnad/von dem Feindt erredt/in etwas auffnemen gedihe vñ zu kreffte keme/es dem heiligen Reich auch zugewandt/verbunden/vnd zugethan/auch gegen andern Feinden/wo sichs zutrüge/vns als Römischen Keyser/Churfürsten/Fürsten/vnnd Stenden behilfflich bestendig sein/auch gleichfals mit jnn gemaine Reichs contributionen eingezogen werden solt.

So halten wirs nicht für vnzimblich/da vnser Königreich Hungern/zu seinem vorigen Standt/Würden/vnd wesen/widerumb gebracht/vnnd auß disem beschwerlichen jamer vnd trangsal erledigt werden solt/das als dann solch Königreich/vnd desselben angehörige Stendt/sich herwiderumb gegẽ dem heyligen Reich/desselben gliedern/vnd Stenden/in fürfallenden notfellen/auch mitleidenlich vnd dermassen erzeyge/daher derselbigen nachbaurlich danckbar gemüth/im werck erkent werde/Welches wir nicht allein für vns selbst jederzeit gern befürdern/sõder auch vnser erben vnnd nachkommen/dahin mit allem fleiß zu weisen bedacht sein wöllen.

Auff der gemeinen erscheinenden Stendt/vnd der abwesenden Rethe/vnnd Bottschafften bittlichs anlangen/von wegen etlicher Stende des Fürsten Raths/so in vnsern Ober vnd Nider Osterreichischẽ

Landen

Landen begüttet sein/vnd sie sich beschweren/diese be-
willigt hilff dem Reichs anschlag nach/zuleisten/ vnd
nicht desto weniger berürter jhrer gütter halb/noch be-
sonderbar mitleydlich sein sollen / Wir wolten vns so
aller gnedigst/in gegenwürtigen vnnd künfftigen we-
renden Reichs hilffen/ erzeigen/vnnd diese gnedigste
versehung thun/das sie mit der doppel stewer/ an bey-
den orten/ nicht beschwerdt werden/In diesem wöllen
wir vns so gnedigst erweisen/fleiß fürwenden/ vnnd
die sach dahin richten/damit dieselben Stende vber
vnd wider alt herkommen/ nicht beschwerdt werden
sollen.

Nach dem dann der gemain frieden im
Reich Teutscher Nation/in religion vnd Prophan sa-
chen/ohne bestendigs gleichmeßigs Recht/ nicht zuer-
halten/ derwegen vnser Keyserlich Cammergericht
anfenglich/ damit meniglich mit wenigster beschwer-
nuß/ zu seinem Rechten verholffen werden möcht/
geordnet / vnnd auffgericht / auch seydhero erster
insatzung desselbigen biß zu gegenwürtiger zeit/
in allen Reichßuersamblungen/vnnd vilfaltigen ge-
haltenen verordnungen / vnnd visitationen von
Gerichtlichen Processen vnnd anderm/dasselbig vnser
Keyserlich Cammergericht betreffent/ Tractationen
berathschlagung vnd handlung fürgangen/ vnd son-
derlich im Reichßtag/im acht vnnd viertzigsten jar zu
Augspurg gehalten/ein ergentzte ordnun wolbedecht-
lich mit zeitigem rath zusamen gezogen/vnd auff allen
volgenden Reichs vnd andern sonderbarn des Cam-
mergerichts halbē/angesetztē tagleistungē weiter wie
daselbig in seinem wesen im heiligen Reich zuerhaltē/

G iij vnd

vnd die rechtlich der sachen erorterung/zum scheinigsten befürdert werden möchten/ weiter stattlich berathschlagung jedesmals fürgangen/aber nicht destoweniger/vns vnder andern des heiligen Reichs hohē obligen/ von eingang vnser Keyserlichen regierung/ auch fürkommen/ Das von wegen grosse vnd viele der rechthengigen sachen/die sich heuffen/auch verhinderlicher execution der ergangenen vrtheyl etlich mengel vnd gebrechen/ahn bemeltem vnserm Cammergericht sich ereugen sollen.

Als wir dann Churfürsten/Fürsten/vnd Stend/ auch der abwesenden Gesandten Bottschafftē/zu eingang gegenwürtigs Reichßtags/dessen neben andern auch fürhalten lassen/ vnnd etlich fürneme Puncten/ in fürderliche berahtschlagung gestelt / darauff auch sie die Stende vnnd Bottschafften / vns jhr Rathlich bedencken vntertheniglich eröffnet / haben wir vns mit jhnen / vnnd sie sich hinwider mit vns verglichen/ vnd entschlossen/das zu etwas mehr fürdarlicher erledigung / der ahm gedachten vnserm Cammergericht schwebender Rechthengiger / vnd sonderlich der beschlossenen sachen/die anzal der ordinari Beysitzer/ vmb etwas zu erhöhē/ auß sonderlicher bewegendē vrsachen/das hinfüro drey diffinitiff reht bestendiglich gehalten vnd die beschlossenen sachen in mehrer anzal durch dieselbigen zu recht außgebracht werden möchten.

So setzen/ordnen/vnd wöllen wir/das den vorigen

gen vier vñ zwentzig ordinarij Beysitzern/ noch acht Personen Adiungiert/ zugethan/ auch als ordinarij in gleicher den andern besoldung/ ahn vnserm Keyserlichen Cammergericht bestelt/ vnd zugeordnet werden sollen.

Vnd sollen vnsere/ vnd des heiligen Reichs Churfürsten/ ahn den acht bemelten Personen/ zwo/ vñ die sechs Kreiß zu der presentation geordnet/ die vbrigen sechs/ jeder Kreiß einen für sich/ ahn vnser Cammergericht/ vermög vnd nach außweisung der ordnung qualificiert/ vnd geschickt/ presentiern/ vnnd diese anstellung thun/ das sie auff den ersten tag Septembris, diß jetzlauffenden sechs vnd sechtzigisten jars/ in jhre Stendt andretten/ vnd auff die zeit sie in gewönliche pflicht vnd Eydt auffgenomē/ eim jeden die bestimpte Beysitzer besoldung angehen soll.

Vnd dieweil noch drey extraordinarij im sieben vnd fünfftzigisten jar/ angenommen/ dem Chammergericht beywonenn vnnd der gerichtlichen hendel nun mehr erfaren/ So sollen sie bey dem Gericht behalten/ vnnd als deren einer von dem Westphälischen Kreiß hievor presentiert/ derselbig darbey gelassen/ oder auch von newem durch jetzgemelten Kreyß/ inn die anzal angeregter acht Personen/ wiederumb Presentiert/ aber die zwen/ welche derselben zeit durch miltester gedächtnuß/ Weilandt vnsern geliebten Herren vnnd Vatter seligen/ Keyser Ferdinanden/

nanden/in der zal der sechtzehen extraordinariorũ dem Cammergericht beygesetzt/sollen auch bey jhren Stenden bleiben/ vnnd den andern als ordinarij in besoldung/vnd sonst gleich gehalten werden.

Damit auch diese acht zugethane Beysitzer/sampt den zweyen noch bleibenden/gleich den vorigen/ jhrer geordneten besoldung/ auß vnsers Cammergerichts vnderhaltung/hebig sein mögen. So setzen/ordnen/vnd wöllen wir/auff der Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stendt/auch der abwesenden Räth/vñ gesandten fürgeende/vnd vns angezeigte vergleichung/das eines jeden Standts / zu ordinarij erhaltung des Cammergerichts/jhme auffgesetzte anschleg/vmb den dritten theyl erhöcht/vñ ein jeder gleich als bald/nach diesem Publicierten/vnnd außgekündten Abschiedt/ hinfüro den dritten theyl/ berürter seiner anlag zuzulegen/vnd hinfürter zubezalen schuldig sein soll.

Dieweil auch hiebey bewogen/das die mehrfaltige verenderung der Beysitzer Personen/den Rechthengigen/ auch ad interloquendum vnnd definiendum beschlossenen sachen verhinderlich. So ordnen/vnd wöllen wir / das die Beysitzer so hinfüran/ vnnd nach Publiciertem dieses Reichßtags Abschiedt/ahn das Cammergericht genommen werden/ Sechs jar lang/da sie anderst qualificiert/vnd tauglich be-

lich befunden wurden/daran bleiben/vnnd vor außgang der sechs jar dauon nit abkommen. Da aber einem solche ehaffte vrsachen fürfielen/das er bemelte zeit dem Cammergericht nit beiwonen könde/ So soll er dieselbigen in einfallenden visitationen/ vnsern Keyserlichen Commissarien/vnnd der Stende visitatorn fürbringen/vnd deren erkantnus darüber gewertig sein.

In weiter vnser anzeig/wes sich vnser Cammerrichter vnd Beisitzer/vnsers Keyserlichen Cammergerichts/ der prorogationen halben/so sich inn den reuisionen zutragen/ beschwerdt befunden/ist inn den berathschlagungen erregt/ Dieweil im abschiedt des neün vnnd funfftzigsten jars zu Augspurg gehaltenem Reichßtag/ aus damals fürgefallenen bewegnussen/ vnnd zuuor zugetragenen vnrichtigkeiten/ auch in erwegung/ das ausserhalb vnser ansehenlichen Commissarien/vnd der Stende visitatorn/in den visitationen nicht so leichtlich fürgangen werden solt/ die Cammergerichts ordnung/vnder dem fünfftzigsten Titul/primę partis, im Versickel/ Wo etlich der gemelten Commissarien ꝛc. Also erleutert/ erclert/ vnd damals statuiert/ gesetz/ vnnd geordnet/ das im abgang einer personen/die andern in den visitationen nicht volnfarn/ sonder dieselbigen einstellen/ vnnd in das volgendt jar/ sampt den einfallenden reuisionen prorogiern solten/ alles inhalts berürts abschiedts.

H Dieweil

Dieweil aber inmittelst sich inn erfarung erfunden/da einer außbleibt/ oder die seinē nicht schickt/die visitationen auch zu zeiten zutragende reuisionen nit zu geringer der visitatorn / auch Cammerrichters vnd der beysitzer beschwerdt/eingestelt/vnd prorogiert werden müssen/dieses aber (als der iustitien verhinderlich/vnnd darauß sonst nicht wenig in diesen fellen vngereumbts eruolgt/) abzustellen/vnd in ein gewissere richtigkeit zubringen.

So haben wir vns mit den erscheinenden Churfürsten/Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Räthen/vñ gesandten verglichen vñ entschlossen/das angezogner Versickel. Vnd wo etlich rc. darin seines inhalts gesetzt / wo etlich der visitatorn nit erscheinen wurden/das nicht destoweniger die erscheinenden mit der visitation fürfaren sollen rc. auff ein gewisse anzal der außbleibenden zuercleren sey/wie wir dann solchen hiemit vnd in krafft dieses abschiedts / declariern/ ordnen/ vnd wöllen / auff die fell einer / zwen/ oder auch drey/der visitatorn/ zu den visitationen / zu denen sie beschriben / erfordert / oder die auff sie prorogiert/außbleiben/ oder nicht erscheinen wurden/ das nicht destoweniger die andern erscheinende / mit vnsern Commissarien/ inn den visitationen füschreitten /vnd dieselbigen zu ende bringen/ Da aber mehr dann drey nicht erscheinen / oder die jhren nicht schicken wurden / als dann sollen die visitationen eingestelt/

stelt/ vnd biß ins nechstuolgendt jar/ prorogiert/ vnd erstreckt werden.

Wir setzen / ordnen/ vnd wöllen auch/ auff den fall die Stende zu den visitationen beschrieben vnnd erfordert / oder auff die / die visitationen prorogiert weren/ jedesmal nicht erscheinen/oder die jhren nicht schicken wurden / das deren jeder/ für sich/ ein tausent gulden / inn goldt /oder goldts wehrung/ inn gutter grober müntz / Da aber ein Fürst geistlich oder weltlich / derinn der person beschrieben/ außbleiben / oder kein andern Fürstmeßigen ahn sein statt abordnen / wurdt / das derselbig drey tausent gulden/ jetzbemelter wehrung/ inn vnsers Keyserlichen Cammergerichts vnderhaltung/ vnnachleßig/ vnd one einichen abgang / excipiern, vnnd widerrede/ entrichten vnd bezalen soll.

Vnd nach dem die visitation inn das fünff vnnd sechtzigst jhar jüngstuerschienen/ außgeschrieben/ damals verhindert/ vnnd biß auff den ersten May/ diß jtztlauffenden sechs vnd sechtzigisten jars/ prorogiert/ vnnd erstreckt / aber auch jetziger zeit jhren vortgang nicht erlangen mag/ So setzen/ vnd wöllen wir/ das die Stende/ inn vorgedachtem fünff vnd sechtzigisten jar beschriben/ als nemblich / Der Churfürst zu Brandenburg / Bischoff zu Straßburg/ Hertzog Erich zu Braunschweig vnnd Lünenburg / die pre-

laten / Wetterawisch graffen vnnd herrn / die statt Eßlingen / auff den ersten Maij / inn künfftigem sieben vnnd sechtzigisten jar / zu der visitation widerumb bey vorgesetzter peen / erscheinen / oder nach außweisung der ordnung / die jhren schicken sollen.

Gleicher gestalt in fernerer erwegen / was diesem articul anhengig / haben Churfürsten / Fürsten / vnnd Stendt / auch der abwesenden Räthe vnnd pottschafften / vns inn jhrer anzeig / vnderm anderm anbracht / das noch ein zimblicher außstandt / zu vielgedachter des Cammergerichts vnderhaltung / von verflossenen jaren hero / inn verschienen zielen / auff die anschlege etlicher Stende / so bißdahero hinderstellig / noch vnbezalt / beuor sey.

Dieweil aber recht vnd billich / das gleicheit inn dem vnder den Stenden gehalten werdt / so haben wir vns mit jhnen / vnnd sie sich hinwider mit vns hierüber verglichen / Setzen vnd wöllen / das die jenigen / so noch etwas an das Cammergericht zuentrichten schuldig / dasselbig one verner verweigerung / oder vffzug / wie sie / vermög des heyligen Reichs constitutionen vnd abschieden / one das verbunden vnd schuldig / bey vermeidung vnser vnd des heyligen Reichs schweren vngnadt / nachtragen vnnd bezalen / damit auff hieuor des Fiscals handlung vnnd beschluß / gegen jhnen mit declaration zuuolnfaren nicht von nöten. Vnd sol nichts desto weniger vnsers

Keiser-

Keiserlichen Cammergerichts procurator Fiscal abermals/ vnnd von newem/ seinen gegen den seumigen angefangnen processen/schleunig nach zusetzen/ vnnd gleichfals gegen denen/ so sich künfftiglich vngehorsam oder seumig/ in dieser jrer bezalung erzeigen wurden/wie sich gebürt/ auch ernstlich procediern/ vnnd zu beschließlicher handlung volfaren.

Als wir dann weiter bey diesem articul/ ein verzeichnuß etlicher puncten/auß den abschieden/ inn den visitationen/ vom funfftzigisten jar/ biß inn das vier vnnd sechtzigst jüngstuerschienen/ auffgericht/ außgezogen/ den gemeinen Stenden/ vnd den pottschafften zuberatschlagen fürgelegt/ sie auch dieselbigen vnder andern zuerwegen fürgenommen/ vnnd vns jhr rathlich wolmeinendt bedencken/ darüber eröffnet/ So haben wir vns mit jhnen verglichen vnd entschlossen.

Erstlich/ Dieweil inn der ordnung/ titulo quinto, in prima parte gesetzt/ statuiert/ vnd geordnet/ welcher gestalt sich Cammerrichter vnnd beysitzer gegen denen so angenommen/ vnd jhrem standt vnnd ampt inn verrichtung/ was die ordnung aufflegt vnnd erfordert/ nicht gemeß erfunden werden/ verhalten sollen/ vnd inhalts dieses Tituls/auß hoch bewegenden vrsachen/ fürnemblich gestelt/ auch Cammerrichter vnnd Beysitzer/ mit sonderlicher special vermeldung/ bey jhren pflichten eingebunden/

Da auch nicht mit ernst hierüber gehalten / sonder etwas nachgeben werden solt / wo nicht die gantz ordnung / jedoch deren fürnembste haubt articul / darauff das gantz gericht fundiert vnd begründet / inn vnrichtigkeit gebracht / auch gentzlich vernichtet würde / welchs vns / auch Churfürsten / Fürsten vnnd Stenden vntreglich / So setzen / ordnen / vnnd wöllen wir / das hinfuran allem inhalt / vnder berürtem fünfften Titul verfast / fürnemblich durch den Cammerrichter / auch die beysitzer / so viel sie dieses belangt / mit fleiß ernstlich / vnd vnnachlessig / durchauß nachkommen / vnd derselbig gehalten werde / bey den pflichten / darin außdruckenlich begriffen / das auch gleicher gestalt vnsere Commissarien / vnnd der Stende visitatorn bey den eidtspflichten / darmit sie vns / vnnd die gesandte Räthe vnnd Pottschafften / jedesmals bey den visitationen erscheinendt jren herrn vnnd obern verwandt vnnd zugethan / alles inhalts der ordnung vnder dem fünfftzigisten Titul / des ersten theils verfast / vnangesehen wen solches betreffen möcht / nachsetzen / vnd wes an vnsers Cammergerichts personen / vom obersten / biß zum vndersten / vnnd sonst in anderm / mangelhafft befunden / alles inhalts jetzbemelts Tituls / hinweg schaffen / corrigiern vnnd verbessern / vnd sich daran einige affection oder bewegnus / wie die geschaffen sein möchte / nicht verhindern noch jrren lassen sollen.

Als auch fürkömpt / das sich die procuratores

sub

sub sperati in sachen einlassen/mit erbietung/zu bestimpter zeit gnugsame mandata einzubringen/ vnd aber solchem nicht nachsetzen / Vnd wann sie hierüber contumaciert / als dann abermals zu noch mehrerm auffzug furwenden / sie seyen mit gewäldten von jhren partheyen nicht versehen/ Wo nun hinfüro einer oder mehr/in angebottener oder bestimpter zeit/ seinem erbieten in diesem nicht nachkommen wurde/so soll derselbig ex arbitrio vnsers Cammerrichters vnd beysitzer gestrafft/zu dem in expensas moræ, oder retardatę litis der gegenparthey condemniert werden.

Da inn einicher sach/durch der procuratorn abkommen/ vom gericht / oder aber durch derselben/ oder jhrer partheyen absterben/oder auch sonst anderer vrsach halben/ferrer legitimation von nöten / sollen die procuratores jhres theyls die sachen dahin richten/ vnd anhalten /damit vnuerzuglich widerumb andere gnugsame gewäldt / vnnd legitimationes, zu den actis kommen/vnd derhalben wo von nöten/newe ladungen ad reassumendum causam, fürderlichen außziehen/vnnd sich zu solchem nit erst durch gerichtliche bescheidt treiben lassen / So baldt auch einicher gewaldt/ also gerichtlich fürbracht wurdet / soll der gegenprocurator denselbigen besichtigen / vnnd wo er jhne mangelhafft / oder vngnügsam befindt / als baldt dagegen excipiern/ vnnd vmb volkommene legitimation anhalten / auff das nicht

erst

erst nach gethanem beschluß / die Referenten / das selb durch bescheidt auflegen / vnnd die eröffnung der vrtheyl / derhalben einstellen müssen / vnnd damit der gegenprocurator / diesem desto baß nachsetzen mö-ge / sollen die procuratores hinfürter neben jhren ge-wälten / oder derselben signierten Copeyen / auch ein gleichlautende abschrifft / (wie es mit andern pro-ducten gehalten würdet) dauon gerichtlichen fürzu-bringen / vnnd jrem gegentheyl als baldt herauß fol-gen zulassen schuldig sein.

Vnd dieweil etliche procuratores / so von jhren herrschafften / oder principalen / generalia mandata bekommen / sich darauff inn etlichen sachen gerichtlich eingelassen / vnd aber in etlichen andern / vnnd sonder-lich in Fiscalibus, vnangesehen derselben habenden general mandaten nicht einlassen wöllen. So se-tzen vnnd wöllen wir / das zuuerhütung des daraus bißhero eruolgten verzugs / auch des vnkostens / so dem Fiscal / vnd andern priuat partheyen / mit auß-ziehung vnd exequierung neuer ladungen / sonst diß fals / verursacht werden möchten / sich dieselbigen pro-curatores hinfüran / in aller derselben jhrer herrschaff-ten / oder der principaln rechthengigen sachen / vermög gemelter gewäldt einlassen / oder aber glaubwürdigen schein / das ihnen solches von jhren herrschafften vnnd principaln zuthun verbotten / gerichtlichen fürlegen.

Vnd wiewol den procuratoribus vermög der ordnung / ohne vorwissen jrer partheyen / zu substitui-ern nicht gebürt / Noch dann / vnnd damit der priuat

person-

personē rechtsachen mitler weil/biß sie erinnerung entphahen/das jhr Procurator/vom Gericht abgestanden/vnnd sich in andere wege/widerumb mit einem procurator versehen mögen/in nachtheyligen stillstandt nicht erwachsen.

So setzen/vnnd ordnen wir/das in dem fall/da die procuratores gentzlich von jhrem Procurator Standt/ahm Keyserlichen Cammergericht absteen/so ferr sie in jhren Gewäldten clausulam substituendi haben/mit vorwissen des Cammerrichters/vnd zweyer Beysitzer/biß auff der Partheyen wolgefallen/vnd verenderung/ander substituiern mögen.

Ferner/nach dem auch befunden worden/das die Procuratores, jhren gegen anwäldten/offtermals in vnd ausserhalb Gerichts/lenger termin bewilligen vnd zulassen/dann die ordnung vermag/dardurch der Partheyen rechthengigen sachen verzogen werden. Solchem zubegegnen/ Setzen vnd wöllen wir/das hinfürter in keins Procurators willen oder macht stehen sol/in oder ausserhalb gerichts/seinem gegentheyl zu seiner handlung/mehr/oder ander Termin zubewilligen/dann die ordnung selber außweist/vnd zugibt/oder durch Cammerrichter vnd Beysitzer erkent werden.

Als dann bey der weiln ein procurator dem andern sein Substituten absetzt/dardurch er seiner Partheyen gegentheyl heimligkeit zu zeiten erlernet/ So sollen die Procuratores jhre Substituten/die sie annemen/gebürlicher weiß astringiern, da sie von jnen ab weichen vnd in andere dinst sich begeben/ die geheimnussen der Partheyen Rechtfertigung/die sie bey jhnē erlernet haben/zuuerschweigen/vnd weiter nit zu offenbaren. Wo sich auch in dem ein Procurator von wegen seines abziehendē substituten/beschwerdt befinden würde/ soll derselbig jhme dem klagenden vor Cammerrichtern vnnd Beysitzern Rechts gewertig sein. Vnd dieweil auch die erfarung gibt das die sollicitatorn in deme sie vber der Procuratorn prothocola lauffen/ der Partheyen geheimnussen dardurch erlernen. So sollen die substituten fürobas solche sollicitatores vber die prothocola, zugehen mit nichten gestatten/sonder sollē dieselben/wes sie bey den substituten zuuerrichten in der audientz thun/vnd fürnemen.

Wann auch hinfürter bescheidt/ oder decreta auff supplicationes in wichtigen/ oder auch zweifselichen sachen gefast/ So sollen die motiua derselben/zu sampt der Referenten namen/durch die prothonotarien vnd Notarien fleißig neben dem bescheidt auffgeschrieben werden/auff das wo die Procuratores etwann volgents widerumb durch dergleichen supplicationes ansuchen/ Cammerrichter

vnd Bey-

vnd Beysitzer sich der vorigen motiuen erinnern/vnd nach denselben gleicheit zuhalten/ vnd sich zurichten haben.

Ferner setzen/vnd ordnen wir/das die manualia prothonotariorum vnnd notariorum, niemandts auß den gewelben zutragen gegeben/Da aber ein Beysitzer sich darin zuersehen/sollen solche manualia mit vorwissen des Herrn Cammerrichters/demselbigen durch die Leser in dẽ Gewelben/ oder im rath zubesichtigen behåndigt werden/da aber dieses vber solches vbertretten/Sol der Cammerrichter dagegen ex arbitrio geb[illegible]rliche straff fürnemen.

Da dann ein procurator in anwaldtschafft namen vmb ladúg/oder andere Proceß/wider Vormünder/erben/helffer/helffers helffer/vnd dergleichen anzuhalten hette/soll er die namen derselbigen in supplicatione anzeigen/vnd soll die Cantzley hinfuran kein Proceß/ ob die gleich in genere decretiert/vnnd erkandt/es werden dann zuuor durch die aduocaten vnnd procuratores die partheyen außtrucklich in der Cantzley benant/verfertigen vnd außgehen lassen.

Hinfuran sollen die procuratores in Appellations sachen/aller appellaten namen/auch benennen/damit die executionen citationum jhren gebürlichen fürgang erlangen mögen/vnnd sollen die vbertretter nach gelegenheit gestrafft werden.

Vber das setzen vnd ordnen wir/da ein parthey in zwey/dreyen/vier/fünffen/weniger oder mehr sachen/ so sie ahn vnserm Keyserlichen Cammergericht rechthengig hatt / vnnd darüber commissarien zeugen zuuerhören erlangen/ vnd der zeugen sag in allen solchen sachen in ein rotulum examinis verfassen/vnd zusamen bringen lassen / vnnd nachmals / da solcher rotulus zu einer sachen allein gelegt/vnd bey den andern im fall der noth/nicht befunden/ vnrichtigkeiten darauß erwachsen/vnd in disem den Lesern beschwerlichs zugemessen wirdt/ so sollen hinfürter post publicationem attestationum, nach anzal derselbigen geheufften sachen/ auff der partheyen kosten/ copiæ gemacht/vnd zu der einen das original, vnd den andern jeglicher ein copey gelegt/vnd darauff geschriben werden/bey welcher sachen das original zu finden sey.

Vnder anderm ist fürkommen/das vielmals die instrument/brieff/vnd sigel/ auch andere vrkunden/so in originali mit gleichlautenden copeyen/fürbracht bey den acten gelassen/vnnd nicht widerumb herauß genommen werden/wie dan deren noch in einer grossen anzal vnd hauffen/in den gewälben liegen sollen/ dardurch erfolgt/das die partheyen vnd auch derselbigen Erben / nach verflissung der zeit nicht wissen/ wo jhre documenta hinkommenn vnd in fürfallenden notwendigkeiten/derselbigen nit bey handen haben/nit wissen/wo die zu finden/dardurch an jren gerechtigkeiten vernachtheylt werden/ Solchē der par-

they-

theyen schaden zu verhütten / so sollen die procuratores, ob gleich jre Principal in diesem seumig / dieselbigen erindern / das sie berürte originalia bey guter zeit / auß den Gewälben fordern / vnd zu jren der Principaln selbst handen nemen wöllen.

Vnd dieweil in distributione causarum fiscalium der gebrechen befunden / das dieselbigen vor dieser zeit durch den notarium zu denselbigen sachen geordnet / ohne vorwissen des Cammerrichters außgetheylt. So statuiern vnd ordnen wir / das solches hinfüro keinem notario gestattet / vnd zugelassen werde / sonder das gemelter notarius mit wiessen / vnd außbeuelch vnsers Cammerrichters / diese sachen zugleich vnder die assessores außtheylen / darüber auch directoria vñ Registratur ebenmeßig / wie durch die Leser in andern sachen auffgericht vnd gehaltē werden sollen.

Wir ordnen vnd gebieten auch / da jemandts jhme ad referendum zugestelte acta, die noch nit erledigt ohne vorwissen vnd sondern beuelch vnsers Cammerrichters / in die gewälb wider antwortē wolt / das die Leser solche nicht annemen / deßgleichen da einer oder mehr acta selbst fordern / vnd jhme zu zuschreiben begern wirt / die Leser sich dessen enthaltē sollen / welches also bey jren pflichten / vnuerbrüchlich zuhalten / jhnen hiemit eingebunden sein sol.

Jrrungen zwischen den procuratorn vnd Lesern / des collationier gelts halben zu vorkommen / Setzen /

vnd wöllen wir / das in collationibus von einem jeden zimblichen blat / inn gewäldten vnnd andern / vier Creutzer / in depositis vom hundert gülden / wo dieselbigen durch die Leser gezelt / acht halben batzen / inn auffsuchung actorum von zeit ahn dieselbigen acta, so auff zusuchen begert / ahn vnserm Keyserlichen Cammergericht rechthengig worden / von einem jeden jar / nach anzal derselbigen vier Creutzer / vnd dañ von insinuationibus priuilegiorum jedes mals ein goldgülden / bezalt vnd genommen werden sollen.

Wir ordnen / vnd wöllen ferner / das die Aduocaten vnnd procuratores, von wegen jhrer partheyen / oder die partheyn selbst / dem notario causarum fiscalium in collationibus, von einem jeden zimblichen blat / vier Creutzer zuentrichten vnnd zubezalen schuldig sein sollen.

Auff die fell die seumigen Stende / vnnd die / so durch executoriales das jenig / was sie schuldig / zuentrichten vnd zubezalen angehalten werden / daneben aber solcher außgangener executorialn halben / vnnd sonst auffgelauffene expens vermög derselben executorialn nicht erstatten wöllen / soll der Fiscal hinfüro gegen den seumigen / welche den auffgewendten costen verursacht / vnd noch nit erlegt / zu einbringung dergleichen expens vnd vnkosten / wie sich in solchen fellen gebürt / procediern vnd volfaren / ꝛc.

Fürters

Furters von wegen iuramenti paupertatis, Wöllen wir/da dieses iurament ein mal erstatt/das dieselbig parthey/in der zweyten/driten/oder mehr eingefürten sachen schuldig sey/berürt iuramentum von newem zuschweren/oder aber verspruchnuß zuthun/da sie auß armut zu besserm glück/vnd vermügen kommen würdt/das sie meniglich seiner arbeit/auff gebürliche Tax zu frieden stellen/vnd begnügen soll.

Wir setzen/vnd wöllen auch/das die jenigen/es seyen in oder außlendische/die sich/vnder dem schein die practick zu sehen/an vnser Keyserlich Cammergericht begeben/so jetzo zu Speyer anwesendt/oder künfftiglich deßwegen ankommen werden/sich bey vnserm Cammerrichter anzeigen/vnd angeben sollen/zu dessen erkantnuß vnd gefallen wir es hiemit stellen/nach gestalt vnnd wesen der personen/dieselbigen vnder die Cammergerichts personen/anzunemen/vnnd durch den Pedellen auffzeichnen/vnd immatriculiern zulassē/Vnd soll ein jeder der sich angibt/auffgeschrieben vnd jmmatriculiert würdt/dem Pedellen einmal ein halben gülden zuentrichten schuldig sein.

Causas iniuriarum belangendt/die bey der weilen/zwischen dē Personen des Cam̄ergerichts einfallē vñ da die in rechtfertigung gezogen/wie bißhero etlich mal geschehē/vñ sich noch zum theyl vnentscheiden/an dem

dem Gericht nicht zu geringer verhinderung vñ auff-haltens anderer partheyen rechthengigen sachen/erhalten/solche verhinderung abzuschaffen / Setzen vnnd ordnen wir / das in verbalibus iniurijs, die bey der weylen auß vnbedächtlichẽ hitzigen bewegnussen des gemüts/vnnd vnbesonnener weiß außgegossen/ vnd andern geringern thätlichen schmehungen/der Cammerrichter nach fürbrachter klag/vnd gehörter verantwortũg / ausserhalb gerichtlichs Proceß ex officio inquisition fürnemen / Vnd nach befindung der sachen/vnd da der Iniuriant zuuiel vnd vnrecht gethan/nach gestalt der Personen/den Iniurianten mit dem Thurn straffen/oder ein buß vnnd freuel an gelt abnemen möge/vnd die ergangnen schmachreden / darüber keim theyl ahn seinen ehren/vnd gutem leymut/verletzlich oder nach theylig sein sollen. Aber in atrocioribus iniurijs, so auß vorsatz/ vnnd bedächtlichem gemüt entstehen / vnd zu grossem hohem nachtheyl/ des geschmechten gelangen möchten/ auff den fall die Partheyen nit kunden vertragen werden/ vnd der Kläger beharlich z rechts begern wirt/soll jme dasselbig auch nicht abgeschnitten werden.

Nach dem denen partheyen/welche die/so hohes standts/oder auch andere Personen/laut der ordnũg jhnen rechts zupflegen ersuchen/offt begegnet/das sie auff jhr schrifftlich ersuchen/von den selbigen ersuchten kein antwort erlangen / auch nicht Notarien bekommen mögen/die von jhrent wegen sölche ersuchen anbringen/vnd darüber instrument auffrichten / Dardurch

durch ferner eruolgt/das sie nach verfliessung der zeit/ in der ordnūg bestimpt / von mangel des documents oder beweisung jhrer beschehener ersuchen / bey dem Keyserlichen Chammergericht/Proceß nicht außbringen mögen. So ordnen vnnd wöllen wir / das auff ansuchē der Partheyen/ oder jrer procuratorn/Chammerrichter / vnnd beysitzer/gegen derselben widertheyl promothorial erkennen sollen / jhnen nach außweisung der ordnung / rechtens zupflegen / vnangesehen/ das die ersuchent parthey/ jhres vorgethanen bey dem gegentheyl ersuchens / kein schein fürlegen würdt. Da aber solche außgangene promothoriales hernacher reproduciert/ so sollen keine proceß erkent werden/ Es seyen dann zugleich auch/ die documenta requisitionis, oder exequierter promothorialium vnnd denegatæ iusticiæ fürbracht.

Dieweil auch die rechthengigen sachen / in einer namhafften mercklichen anzal / sich ahn vnserm Keyserlichen Chammergericht erhalten sollen / Das derwegen in denen allen vnd jeden/nit wol schleinig/ vermög der ordnung / durch auß procediert werden mag/ zu dem auch etwan die partheyen selbst / in solchem/zu jhrem vortheyl vielmals verlengerung suchen/der wegen sie zu procedieren / zu handlen/vnd im rechten fürzugehn / anderst nicht / dann durch die vmbfragen/ in contumacijs angehalten vnnd getrieben werden/ Wie wol nun die Chammergerichts ordnung / in becürten vmbfragen contumatiarum gute richtige

K maß

maß vnnd weise / innsich begreifft / wie zum schleunigsten procediert werden soll / Derwegen in der ordnung ahn dem orth / fruchtbarlich nicht wol enderung fürgenommen werden mag / Vnd doch zu befürderung vnd abhelffung der Rechtschwebenden sachen / für nothwendig vnd fürtreglich erachtet / vnd ermessen worden / Das auff die drey Gerichts täge / so in der wochen gehalten werden / jedes tags derselben / morgens vor mittag / Audientz in contumatijs gehalten werde.

Demnach statuiern / ordnen / vnd wöllen wir / das auff jetzberürte drey Gerichts täge / jeder tags denselben / zu früer tagzeit / von neun vhrn ahn biß auff zehen / noch ein extraordinari audientz jedoch allen vnd jeden audientzien / wie die hieuor gehalten vnabbrüchig / auch den Relationen / vnd fassung der vrtheyl / in diffinitiuis, vnd interlocutorijs, vnuerhinderlich in contumatijs in der gewönlichen Gerichts stuben / vor einem der Presidenten / vnd zweyẽ Beysitzern hinfuran / in bey den vmbfragen excusationum & accusationum auff inhalt der ordnung / auch in abwesen der Herrn Presidenten / nit desto weniger / durch zwen auß den Beysitzern gehalten / vnd verricht werden / Vnd sollen die Procuratores in berürten vormittägigen Audientzen / nicht weniger als sonst in andern / auch gleich ohne eimichen verzugk / zu bestimpter neundten stundt erscheinen.

Es sol-

Es sollen auch die procuratores in jrer ordnung/ in allen jhren sachen/darinn sie zu handlen schuldig/jre entschüldigung thun/darauff auch jdesmals ein vmbfrag in accusationibus fürgehen soll/ in deren der gegentheyl procuratores in jrer partheyen sachen/ darin das entschuldigen/durch den Procuratorn/den die ordnung troffen/vbergangen/ anruffen mögen/ vnnd da gespürt/das die entschuldigung gefärlicher weiß vnderlassen/soll derselbig Procurator/durch den Cammerrichter/oder ampts verweser/vnd die Beysitzer/der straff auff jhr ermeßigung gewertig sein.

Es solle auch den procuratoribus in solchen vmbfragen contumatiarum in einer jeden sachen/ nit mehr dann einmal in seiner ordnung/biß dieselbig durchauß herumb gehet/vnd wider ahn jhne kömpt/ anzuruffen/bey peen der ordnung zugelassen sein.

Vnd damit abermals die partheyen/vnd der Gerichtlich proceß/desto schleuniger/ befürdert werde/ auch meniglich sich vmb so viel desto weniger/verlengerung der sachen zubeklagen/. So sollen vielgemelte Procuratores sich hinfuran/des weitleuffigen mündlichen entschuldigens enthalten/ vnd entweders mit wenigen worten mündlich/oder wo das mit der kurtz nicht beschehen köndt/ als dann allein schrifftlich jhr entschüldigungen vnnd vrsach der verhindernussen/

lauth der ordnung/fürbringen / auch die gegentheyl darauff/in massen in offt angeregter ordnung verse- hen zu handlen vnd zubeschliessen schuldig sein.

Nachdem weiter fürkom̄en/das in contumatijs die jenigen procuratores gegen denen angeruffen würdt/sie aber zu handlen nicht gefast/ wie sie billich sein solten/zeit ad proximam bitten / dieselbig auch erhalten / aber gleichwol solchem nicht nachsetzen/ die gebettene vnnd erhaltene termin vberschreiten/ dardurch die sachē in beschwerliche verlengerūg gestelt werden/Solches abzuschneiden/ Setzen vnd ordnen wir/so offt hinfüran ein Procurator/wie vermeldet/ zeit ad proximam bitt/sich zu handlen erbeut/auch dasselbig erhelt/vnd aber dem nit nachsetz/ das er vn- nachleßig / durch Cammerrichter vnnd Beysitzer ex arbitrio nachgelegenheit gestrafft werden soll.

So viel die Appellationen betrifft/dieweil ohne das in causis appellationum circumductio ter- mini nicht zu gelassen sein/oder statt haben soll/ So setzen vn̄ wöllen wir/Das der Versickel/es sol auch/ ꝛc. vnder dem zwölfften Titul / in tertia parte ordina- tionis,gesetz/ad causas appellationum nicht exten- diert/oder auff dieselbigen gezogen werden soll.

Hiebe-

Hiebeneben ist der Appellationen halben/ fürkommen/ wie offtermals fürfalle/ das durch die Appellaten eben so wol als die Appellanten die eingefürten appellationen so ohne das beyden theylen/ gemein prosequiert oder volfürt werden/ wo dan in solchem fall der appellatus sich der acten prioris instantiæ so appellans redimiert oder erlöst/ vnd gerichtlich produciert/ auch gebrauchen wolt/ vnd deßwegen zwischen beyden theylen der angewendten pro redemptione actorum, expens halben/ stritt einfile/ ob der appellatus dem appellanten etwas daran zuerstatten/ oder zu stewer zu kommen schuldig sein solt/ in diesem weitlaufftige erörterũg/ so zum verzug anderer sachen fürkommen möchte/ abzukürtzen/ Vnd damit hierunder gleicheit gehalten werden möge. So setzen vnd ordnen wir/ das der theyl/ so der appellation als beyden partheyen gemein anzuhangen bedacht/ sich mit dem andern/ der solche acta Prioris instantiæ wie vorgemelt redimiert vnd erlöst/ Deßwegen außgelegts vnkostens/ vnd auffgewendten expens halben/ vertragen vnd vergleichen/ Da aber solches zwischen jnen nit statt haben möcht/ So sol dieses zu des Richters entscheidt vnd meßigung gestelt sein.

Als dann vielmals iudicialiter newe vnd notwendig proceß/ commissiones ad perpetuam rei memoriam, arrest/ vnnd andere notwendige hilff gebeten/ in welchem durch verzug/ vnd verweilung der zeit

die partheyen in nachtheyl gefürt / Vnd aber in der Cammergerichts ordnung statuiert / vnd gesetzt / das ad proximam oder sonst in zeit derselbigen ordnung auff solche supplicationes fürdarlich gehandlet / oder so darin submittiert / vnuerzugenlich hilff eruolgen soll. Wo dan disem nicht stracks nachgesetz / oder auff bewilligung vnd Prefixionen nit gehandlet / aber dagegen der supplicant in nouis ohne fernern verzug / sein supplication vnnd prefixion erholen vnnd jhm zum vnuerzüglichsten / darauff bescheidt eruolgt / welches zu merckliche befürderung der sachen dienlich / daneben zu zeiten die gefangenen / wie sich gebürt / erledigt / hoch vnd nider Standts / partheyen / zu jhren notwendigen beweisungen kommen / vnd daran zu abbruch jhrer gerechtigkeit nicht verlüstig / vnd dan zwüschen hohen Standts personen / vnd andern beschwerliche weitlaufftigkeiten / entpörungen / vnnd betrübung gemeines friedts / verhüttet würden.

So declariern / erklern / vnd ordnen wir / das in den fellen / da Periculum in mora, den procuratoribus zugelassen sein sol / jhrer partheyen vnuermeidenliche notturff / vnnd fürstehende beschwerden / durch ein supplication / in der vmbfrag in nouis fürzubringen / vnnd vmb geburendt hilff der rechten / anzuruffen vnd zubitten / Das auch darauff den anruffenden vnuerzüglich bescheidt / vnnd hielff rechtens / mitgetheylt werdt / Doch also vnnd dermassen / da Cammerrichter vnnd Beysitzer hernach so viel erlehrnet / das vnerheblicher / vnnd

vnnottürfftiger weise/suppliciert/angeruffen/vnd angezogē Periculum in der sachen nicht gefunden/ das als dan die Anwalt jhres vngebürlichen/ vnd vnnottürfftigen anruffens vnd begerens halb/ nach ermeßigung durch Cammerrichter vnd die Beysitzer gestrafft werden mögen/ vnd sollen.

Dieweil sich auch mehrmals zutregt/ das die jenigen / denen nach fürgewendter exception die litis contestation durch rechtlich erkantnuß aufferlegt / aber nicht destoweniger dieses/ so als baldt vermög der ordnung beschehen solt/ durch die partheyen oder procuratorn/ vnder dem schein begerts termin ad Proximam in verlengerung gezogē würdt/ zu beschwerlichem vnzimblichen auffhalten/ des gegenthyls. So wöllen wir / das hinfuran / wan der gestalt die litis contestatio dem beklagten theyl/ per interlocutoriam aufferlegt wirdt/ derselben interlocutori auch angehenckt werden soll/ das der Kriegrechtens/ da der noch in verender oder nechstuolgender Audientz nicht also beuestigt würde / hiemit in contumatiam für beuestigt angenommen sein soll.

Auff den fall eine gefallenen halben / mandatum sine clausula außgebracht / vnd gerichtlich roduciert/ dagegē der ander theyl/ zeit ad proximam zu handlē begert/ vñ vngehandlet fürgehn lest/ dardurch

der ge.

der gefangen / mit schwerer gefengnuß in die leng belestigt / Wo alß dann inn begerten vnnd erhaltenen termin nit gehandelt / so ist gesetzt vnd geordnet / das dem klagenden vnnd anruffenden theyl seiner widerparth contumatiam in nouis zu accusieren frey sey / Aber ausserhalb dieses Articuls / vnd dann dessen / so hieuor von den sachen / vbi periculum in mora gesetzt / sollen sonst alle andere Receß in diese vmbfrag / vermög der ordnung / nicht gehörig / vnder was schein die eingefürt / befunden werden / ohne vnderschiedt cassiert / verworffen / abgethan / vnnd die procuratores nach ermeßigung des Richters / von wegen vbertrettens gestrafft werden.

Als auch im zwen vnd zwentzigisten Articul / des andern theyls / der Chamergerichts ordnung / bey dem Articul der pfändung gesetzt / vnd geordnet / das dem pfänder oder faher mandiert werden soll / ohne verzug / auch einiche einrede / die pfändung wider zugeben vnd die gefangenen auff alte gewönliche vrphedt / rc. ledig zulassen / Statuiern vnd ordnen wir / das solches widergebens / der pfändt vnd erledigung der gefangenen / one entgelt geschehen / vnd diese wort fürobaß den mandatis, so auff die pfändung sine clausula außgehn / einuerleibt werden sollen.

Da auch die pfandt / durch des pfänders verschulden / vñ fahrleßigkeit vernachtheylt / oder gar verderben

ben/ oder auch zu fürkommung solches schadens/ durch den gepfenden/ vmb gelt wider gelöset werden/ es sey gleich vor/oder nach ermeltem proceß/wöllen wir/das der beklagt/oder pfender/ nicht weniger den billichen werth der vernachteilten verdorbenen pfandt/ oder aber das an statt der gelösten pfandt eingenom̃en gelt zuerlegen/ vnnd damit außgangenen mandaten volziehung zuthun schuldig sein soll.

Vber jetzgesetzte puncten/ haben wir etlich andere/vnsers Keiserlichen Chammergerichts personen/ vnnd wes jhnen zuuerrichten/vnnd sich zuerzeigen obligt/belangen/inn ein sondere verzeichnuß zusamen setzen/ vnd vnserm Chammerrichter vnd beysitzern zustellen/vnd vberreichen lassen/ Mit gnedigem beuelch/ das sie/auch andere Chammergerichts persone so viel die ein jeden betreffendt/nachkommen/vnnd sich derselben gemeß erzeigen/ Demnach ordnen vnd wölle wir/das dieselbig nicht weniger/ als ob sie gegenwürtigem vnserm vnd gemeiner Stendt abschiedt/einuerleibt/ gehalten werden sollen/ Sonsten aber in allem andern/wes inn diesem vnserm Reichs Abschiedt nit außtruckenlich vermeldet/ gesetzt/ vnnd vnsers Chammergerichts ordnung/ zu/ oder abgethan/ soll dieselb inn allen jhren begriffen inhaltungen vnd artickeln/ steet vnnd vnuerendert bleiben/vnd deren aller dings nachgesetzt werden.

Nach obgesetzten articuln/ haben wir

Abschied des Reichßtags

auch in der Churfürsten/Fürsten/Stendt/vnnd der abwesenden Räth/Pottschafften/vnd gesandten/bedencken gestelt/Demnach dem heiligen Reich vor jaren/vnd sonderlich bey jetzigen zeiten/etlich ansehenlich Stendt/Landt/vnnd güter durch frembde Potentaten entzogen/endtwendt/vnnd von denselbigen thätlicher weiß/inbehalten werden/vnnd man sich noch mehr abziehens vnnd zunötigens zu den Stenden des Reichs zu befaren/Welcher gestalt/vnd durch was fügliche mittel vnnd wege/nit allein das jenig/was dem heiligē Reich bißhero entfrembt/widerumb herzugebracht/sonder auch/wie noch weiter schmelerung vnd abgang vorkommen/vnnd denselbigen gefarlichen nachsetzigen anschlegen vnd practiken/begegnet werden möge.

Dieweil aber solliches ins gemain/auff ein gewissen beschluß/dem in allen diesen fellen deren veränderlichen vmbstendt halben nachgangen werden möcht/nicht wol zusetzē/So haben sie dieses gantz werck/neben andern des heiligen Reichs obligen/wes hierunder zutragender gelegenheit nach fürzunemen/in vnser verner gnedigs getrewens sorgfeltigs nachdenckens gestelt.

Wiewol nun wir/auch vnsere königreich/Landt/vnnd leut/durch des gewaltigen/gemainer Christenheit feindts/des Türcken/vnnd seines anhangs geschwindt Tyrannisch vorhaben/hochbeschwerlich

schwerlich beladen / vnnd all vnser sinn / gedancken / vermögens / vnd macht / zu notwendiger rettung vnnd abbruch / darwider zusetzen / vnuermeidenlich verursacht.

So wöllen wir doch aus trewem vätterlichem gemůt / gnediger / vnnd sorgfaltiger zuneigung / zu dem heiligen Reich Teutscher Nation / nachtrachtens haben / wie in mittelst / vnnd auch zu andern bequemlicheiten / vnnd durch was mittel vnd wege / die abgenötigte Stende vnd gůter / widerumb in des Reichs contribution, anschleg / vnd subiection zubringen vnnd vns den jenigen stenden / so künfftiglich durch gewalthätig / offentlich / oder heimlich / vffsetzig / listig / anschleg / vnd practicken / von andern angefochten / vnder zutrucken / vnnd von dem Reich hinzuziehen vnderstanden / vnnd sonst betrangt werden inn aller müglicheit beystendig erzeigen / sie anch mit rath / hilff / vnnd rettung nicht verlassen / In deme vnser / vnd des Reichs Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / sich neben vns gleicher gestalt / beräthlich vnd hilfflich erzeigen sollen.

Wie Wol dann verner inn verschienē jarn / gewesenen Reichstägen / vnnd andern sonderbaren angestelten moderation tägen / von wegen der alten / vnd sonderlich / im ein vnnd zwentzigsten jar / der mindern zal zu Wormbs / auffgerichten Reichs anschlege /

 für

für die hand genommen / vnnd vber vorgehende tractationen, im Reichstag des acht vñ viertzigsten jars / zu Augspurgk gehalten / ein gantze form vnnd weiß / welcher gestalt ein bestendig moderation ins werck zustellen / verglichen vnnd beschlossen / darauff dann etlich von meßigung / verglichung / vnnd richtigmachung halben der anschlege / handlung vnnd tagleistung eruolgt / vnnd aber vor diesem / auch inn gegenwertigem vnserm Reichstag / vns vnnd gemainen Stenden vielfaltig Supplicationen / von wegen nachlassung vnnd meßigung der Stendt anschleg fürkomen / welche auff eines jeden angezogene beschwerden / vnd bloß angeben / one einich vorgeende notwendige erkündigung / vnd noch mehr jrriger vngleicheit einfürung / nicht mögen erledigt werden / Vnd aber derselbigen Supplicanten anlangen / gentzlich ersitzen zulassen / entgegen auch bedencklich fürgefallen.

Demnach haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten / Stenden / vnd der abwesenden Räth / Pottschafften vnnd gesandten verglichen / Das abermals ein moderations tag / dermassen inn allen des Reichs Kreissen durchgehendt geordnet werde / das alle Stendt des Reichs / auch diejenige / so inn vorgewesenen moderationen / jhr beschwerden einbracht / ob gleich jhnen der auff der moderatorn erkantnus eruolgt / Jedoch von newen zu dieser moderation auch zu zulassen / vnd soll jhnen neben dem / wes sie ietzmals weiter fürzubringen / auch jhr vorige / jnn gewesenen moderation tägen / einbrachte grauamina vnnd beweißthum-

weißthumben/ (jedoch auß den Kreissen/ da die hinderlegt/ oder auch võ dem Cammergericht/ dahin die per appellationem komen/ glaubwürdig beschlossẽ) widerumb einzufüren vnbenommen sein.

Vnnd soll diese moderations handlung/ auff maß vnnd form/ wie in angeregtem Reichs abschiedt/ des acht vnnd viertzigsten jars/ wolbedächtlich verfast/ auch darauff im ein vnd fünfftzigsten/ vnnd fünff vnd fünfftzigsten jarn/ ebenmeßig/ in weiterer anstellung gesetz/ jetzeger zeit auch fürgenommen/ vnnd würcklich volzogen werden. Dieweil dan gedachter moderation halben in berürten Reichs abschiedẽ geordnet/ Wo einer oder mehr Stendt des heiligen Reichs/ sich in vorigen anschlegen zu hoch beschwerdt zusein erachten/ Das der/ oder dieselbẽ Stendt/ alle jhre beschwerungen innerhalb bestimpter zeit inn den Kreissen/ darunder sie gehörig/ denen so die Kreiß zu beschreiben haben/ in schrifften beschlossen vbergeben/ darauff die Kreiß beschreiben/ vnd durch sie zwo verordnungẽ eine zu der erkündigung/ die ander zu der moderation fürzenommen werden solten.

Demnach auff jetzig/ abermals dieser sachẽ halben/ vns durch Churfürsten/ Fürsten/ vnnd Stende auch der abwesenden Reth/ Pottschafften/ vnd beuelchhaber/ fürbracht bedencken/ haben wir vns mit jnen/ vnd sie sich mit vns verglichen. Setzen/ ordnen/

vnd wöllen/das nachmals wie zuuor geordnet gewe-
sen/ die jenigen/ so geringert zuwerden begern/ nach
dato dieses vnsers Reichs abschiedts / inwendig den
negstuolgenden sechs monaten / die wir jhnen hiemit
peremptoriè angesetzt/ vnd bestimpt haben wöllen/
jhre beschwerden mit den vrsachen/ warumb/ auch
wie weit die begerte ringerung beschehen söll/ inn den
oder die Kreiß/ darunder der oder die beschwerdten
gehörig/ denen Kreiß außschreibenden Fürsten/ inn
schrifften verschlossen / vbergeben sollen / mit der
außtrucklichen certification vnd vergewissung/ da sie
inwendig solchem termin/ jhre beschwerungen/ nicht
ein / oder fürbrechten/ das sie verners nicht gehört/
noch inn der moderation bedacht/ sonder jhnen hie-
mit als dann ein ewig stilschweigen auffgelegt sein
soll.

Hierauff so wöllen wir verner/ Das nach solcher
vbergebung/ vnd nach außgang der jetzbestimpten
sechs monaten/der/oder die/so allein die Kreiß/darin
beschwerungen vbergeben seind/zubeschreiben haben/
innerhalb eines Monats ein jeder seinen Kreiß/darin
dieselbigen beschwerden gehörig/an gelegene malstat/
vnnd auff ein nämblichen tag/innerhalb jetzbestimptẽ
Monaten zubenennen/beschreiben /vnnd erfordern/
Welche Kreißstende / darinn solche beschwerungen
fürkommen/vnd obberürter massẽ beschreiben seindt/
auff ernenten tag/wie obstehet / an bestimpter mal-
statt/vngeweigert erscheinen/vnnd zusamen kommen
sollen.

Wo

Wo aber einer/so der Kreiß einen zubeschreiben/selbs beschwerdt sein / vnnd ringerung begern wurdt / der soll seine beschwerung/als dann auff solchem Kreigß-tag auch fürbringen.

Es sölle auch die beschriebene Kreiß verwandten zwo verordnungen/ eine zu der erkündigung/ die ander / zu der moderation / auff form vnnd maß/ wie in vorigen des acht vnnd viertzigisten jars abschiedt-hieuon begrieffen/fürnemen / So dan solche beide verordnungen dermassen durch die Kreißstende beschehen/sollen die ersten verordneten / zu der erkündigung als baldt/nach außgang des monats so zu der Kreißbeschreibung zugelassen / die erkündigung für die hand nemen/ vnnd allermassen darin procediern/ wie auch hieuor inn jetz berürtem abschiedt versehung beschehen ist/ Doch das solch erkündigungen inn den Kreissen inn denen/wie vorgemeldt/beschwerden einbracht/ in dreyen monater geschehen/ vnnd volbracht werden.

Wo aber einer oder mehr Stendt/nachmals inn bestimpter zeit / jhre beschwerden / dem oder denen Kreißen/der oder die hieuor zusamen beschriebē worden/vnnd gemelte verordnungen albereit gethan haben/ fürbringen würden/mag die erkündigung durch die vorigen darzu geordneten / doch inn jetzbestimpter zeit geschehen/damit den/oder die Kreiß/von newem derwegen zubeschreiben nit von nöten.

Vnd

Vnd demnach solch erkündigung vn̄ erforschung in denen gesetzten letzten dreyen monaten fürgangen/ So sollen abermals nach auf weisung vorbemelts acht vnd viertzigstē jars Reichs abschiedts/ alle einbrachte beschwerungen/ vnnd darauff gehalte erkündigung/ der zweyten verordnung/ zu der moderation vberschickt werden/ vnnd sollen als dann die verordneten zu der moderation nach außgang der obgemelten letzten dreyen monaten/ innerhalb den nechstuolgenden zweyen monaten/ gewißlich auff den letzten tag derselbigen/ widerumb zu Wormbs erscheinen/ vnnd alles inhalts mergemelts Reichs abschiedts/ wie auff darin angesetztem tag/ geschehen sein solt/ procedieren vnd volnfaren.

Vnd damit in diesem werck der beschreibung der Kreiß halben/ kein verner verhinderung fürfalle/ so seind die Fürsten/ so derwegē strittig/ dermassen verglichen/ das solch aufschreiben vnabbrüchig eins jeden gerechtigkeit sein gewissen fürgang in bestimpter zeit gewinnen soll.

Nach dem auch auff hieuor angesetztem Kreißtag zu Wormbs/ sich zweiffel vnnd vngleicher verstandt zwischen den moderatorn zugetragen/ ob nach dem jüngsten des fünff vnd viertzigisten jars/ der mindern zal fürgeschlagen/ doch nicht aller ding volnbrachten Reichs anschlag/ oder aber nach dem alten Wormbsischen anschlag/ Anno Tausent fünffhundert vnnd ein vnd zwentzig auffgericht/ die handlung der moderation fürgenommen werden solte/ Damit

dann

dann zu künfftigem Kreyßtag die moderation/derhalben nicht ferner auffgehalten/oder gehindert werde/so lassen wir vns auff der Churfürsten/ Fürsten/ vnnd Stendt/auch der abwesenden Räthe/ Bottschafften/vnd gesandten/derhalben beschehen vergleichung gefallen/ das die moderation auff die alten Wormsischen anschleg/des ein vnd zwentzigsten jars/ anzustellen sey/vnnd fürgenommen werden soll/wie dan gemainer Stendt mainung/auff vorigen alhiegen Reichßtägen/auch anders nicht gewesen ist/Derwegen die moderatores zu künfftigem Kreyßtag/ sich ferner hierüber nit zu jrren/ oder dieses in ein zweyfel zuzihen haben.

Es soll auch auff künfftigem moderation tag/ der moderatorn auß den Kreissen zu diesem werck gegeordnetē stim vñ Seßion/auch der Kreyß einbrachten beschwerdten halben/wie die in jhrer ordnung abzuhandlen/dem brauch nach/wie sonst in des Reichs versamlungen herbracht/auch gehalten werden.

Vnd ob einiche jrrung/zwischen etlichen Stenden der Seßion halben were/So sol doch die Session wie die gehalten würdt/ niemandt ahnn seinem rechten nachtheylig sein/dergleichen den Kreissen ahn jhrer hergebrachten Seßion/ auch keinen nachtheyl oder vortheyl geberen.

Vnd wiewol wir vns mit Churfürsten/ Fürstẽ/ vnnd Stenden/ auch der abwesenden Räthe/ Bottschafften vnd gesandten versehen/ Es werden zukünftiger zeit/ die moderatores in so einem hochwichtigen notwendigen werck/ darzu sie auß sonderm der Stende/ eins jedē Kreiß vertrawen geordnet/ sich fürfallende ringfügige zweiffel nit irren lassen/ oder sich derwegen wol wissen zuuereinigen/ nicht desto weniger/ da sich je solche zutrügen/ wie auch gleichwol auß vnuersehenen vrsach/ dergleichen irthumb bey der weil entstehn mögen /Damit dan die moderatores in volnfüerung dieses wercks/ nit gehindert würden/ wo sie sich dann in angeregten irrigen zweiffel nit selbs vergleichen könden/ So thun wir hiemit den Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden/ vnd der abwesenden Räthe/ Bottschafften/ vñ gesandten/ auff jhre gutwillige heimstellung gnediglich bewilligen/ da den moderatorn/ solche zweiffel/ welche den ordinem oder modum procedendi vnd wie sie in der moderation volnfaren solten/ betreffendt/ einfielen/ die sie ahn vns gelangen liessen/ das vir jhnen auff jhr ansuchen/ furdarlichen entscheidt geben/ vnd zukömmen lassen wöllen/ damit nicht/ wie vormaln zu wormbs geschehen/ vngleichmeßiger bedencken halben die moderation ferner auffgeschürtzt/ vnnd verzogen werde.

Was aber decisionem vnnd entlich erörterung solcher moderation belangen thut/ in dem seindt den moderatoribus mittel vnd weg/ in vielbemeltem

des acht vnnd viertzigisten jars / Reichs Abschiedt vorgeschrieben / wie vnnd welcher gestalt sie ex æquo et bono die ringerung vnnd vergleichung/ nach befindung gelegenheiten vnd gestalt der sachen/ erkennen/vnd da sich jemandts solcher erkantnuß beschwerdt befunde/ wie vnnd wan er sich für das Keyserlich Cammergericht beruffen möge/derhalbē es bey demselbigen Abschiedt billich bleibt/vñ gelassen wirt.

Damit aber die jenigen/ so nach geschehener moderation der verordneten / oder aber (wo die vrsachen nicht erheblich erachtet) nach abschlagung der begerten ringerung /sich nachmals beschwerdt zu sein befünden/vnnd es dabey nit bleiben lassen/ sonder sich/ wie jnen im selbigē Abschied zugeben/ für vnser Keyserlich Cammergericht beruffen wolten/auch ein wissens haben/wie sie den proceß instituiern mögen. So sol nach gelegenheit dieses handels/dergestalt procediert vnnd volnfaren werden/das der/ so sich beschwert befindt/ seine eingebrachte grauamina sampt darauff eruolgter erkündigung/ ahn den orten / da die widerumb durch die moderatorn eines jeden Kreyß/ beschlossen hinderlegt/ erfordere/ dieselbigen an vnserm Keyserlichen Cammergericht/sampt seiner summarischen petition (doch ohne einich newer beschwerden einfürung vber die/ so zuuor den moderatoribus fürbracht) gerichtlich einbringe/vnd die sachen zu ferner des Gerichts erkantnuß stelle. Vnd sollen Cammerrichter vnd Beysitzer/vber solche grauamina vnnd

darauff geuolgte erkündigung/ wie die von den moderatoribus beschlossen/ hinderlegt/ sampt einer summarischen petition ferners nichts anzunemen schuldig sein. Deßgleichen auch/ wo ein appellant/ in diesen moderations sachen/ seine beschwerungen vnnd vrsachē/ ohne einiche vorgangene inquisition oder probation neben blossen angehenckten schrifftlichen vrkunden fürbracht/ Also auch wo in den sachen/ darinn inquisitiones vnd erkündigung gepflegt/ dieselben erkündigungen nicht durchauß/ auff alle beschwerungen/ sonder des geringern theyls fürgenommen/ vnd mangelhafftig gefunden werdē/ das haben sich Cammerrichter vnd Beysitzer/ nichts jrren zulassen/ sonder sollen allein auff das jenig/ was jhnen auff vermelte maß fürbracht/ decidiern/ sprechen/ vnnd erkennen/ Dañ so der appellāt in fürbringung seiner grauaminum, vnnd darauff angestelter erkündigung/ etwas verlast/ versaumpt/ oder vbersehen/ solchs hat er jhme selbst zuzumessen.

Als aber ferner in den Abschieden/ des ein vnnd fünfftzigisten/ auch fünff vnd fünfftzigisten jarn/ begriffen/ wie volgt. Wan dan Cammerrichter vnd Beysitzer ermessen würden/ das jhnen etwas weiters/ zu jhrer information von nötten were/ So geben wir jhnen hiemit auff der Churfürsten/ erscheinenden Fürsten vnd Stende/ vnd der abwesenden Bottschafften vnnd gesandten vergleichen vnnd bewilligen gewalt/

vnd

vñ macht/das sie dasselbig/durch gebürliche compulsoriales, denen auch meniglich pariern/vnd gehorsamen soll/ahn orten/da es behalten/zuhanden bringen mögen. In deme vnser Cammerrichter vnnd Beysitzer die anregung thun/ob jhnen gleich hierin von nöten/zu weiterer information compulsoriales zugeben/ So seyen doch solche sachen etwan dermassen geschaffen/das/wider welchen compulsoriales zuerkēnen/ oder bey weme ferner erkündigūg zu haben/ nicht zuermessen/noch abzunemen/Solchen zweiffel auffzuhebē/haben wir vns mit Churfürstē/Fürsten/Stende/ vñ der abwesenden Gesandtē Bottschafften verglichē entschlossen/Setzen vnnd wöllen/dieweil dieser paß des Abschiedts/vnsers Cammerrichters vnd Beysitzer anzeig nach/ ein solche vnrichtigkeit in sich hat/ vnd beschwerlich in die practick zubringē/ auch ausserhalb dem geordneten wege der moderation/nit wol ferner inquisition geschehen/oder erkündigung eingenommen werden kan/ das derselbe widerumb Cassirt/ oder auffgehaben /vnd Solcher appellation proceß/ in ringerungs sachen / stracks bey einbringung der grauaminum vnd erkündigung den moderatorn fürbracht/sampt der Summarischen petition gelassen werden soll/oder aber das jenig / so von compulsorialibus des orths disponiert/allein dahin interpretiert / vnnd verstanden werde / Da einem Appellanten seine eingebrachte grauamina sampt darauff geuolgter erkündigung / ahn denen orthen/ da die widerumb durch die moderatorn eines jeden Kreyß/wie man sich zuerinnern/hinder jede Chur vñ Fürsten/so das außschreibender kreyß habē/ beschlossē

Abschied des Reichßtags

hinderlegt/erfordert/ vnd die jhme verweigert / das dieselbẽ Per compulsoriales erlangt werden mögẽ.

Dieweil auch weitters durch Cammerrichter vñ Beysitzer an geregt / ob gleich kein mangel erschiene/ sonder die sachen/ vnsern Cammerrichter vnnd Beysitzern plenè vberschickt / sie doch ohne abbruch des Reichs anlagen zur moderation/oder ringerung nicht kommen könden/ hiebey haben wir mit Churfürsten/ Fürsten/Stenden/vnd der abwesenden Räthen vnd Bottschafften/ vns auch erinnert/kein Abschiedt mit sich bringe/das durch sie/wes einem aberkandt/einem andern aufgelegt werden soll. Es könden auch die Stende sich deßhalb nicht einlassen/ derhalben sollen sie/ vnser Cañerrichter vnd Beysitzer/da sie gleich einem etwas aberkennen müssen / eim andern dasselbig nicht zulegen.

Gleicher gestalt/die vrsachen/Es seyen etlich Stende/durch krieg/vnfäll/vnd allerley vnglücklich zustende/dahin gerathen/das sie vielleicht zu ringern/ob jemand auff solche vrsachen/ welche temporal/vnd auff ein vnglücklichen zustandt eingefallen/ da doch ein jeder Standt sonst bey seinen Fürstenthumben/ Landen/Leuthen/Obrigkeyten/Gebieten/vnd bestendigen gefällen/darauff ein jeder stand bewidhumbt/nit geschmelert/vernachtheylt/oder in abgang nit kommen/geringert werden soll/ oder nit/ Das haben vnser Cammerrichter/vnd Beysitzer leichtlich/vnd ohne

weit-

weitlaufftig nachdenckens/ auß vorberürten Reichs Abschieden/darinn die moderation formiert / geordnet/vnd gesetzt/ abzunemen.

Betreffen die Stende/So wolten darfür geacht werden/als ob sie dem Reich gentzlich entzogen/haben sich vnser Cammerrichter vnnd Beysitzer derselbigen/ in dieser ringerungs erkantnuß/nit zubenemen/dann jhnen hierin anderst nichts auffgelegt/ als das sie ferner/ denen so von der moderatorn erkantnuß appelliert auff vorgesetzte maß / weiter vrtheyl ergehn lassen sollen.

Wiewol auff viel faltige von etlichen jaren hero/der Müntz halben/gepflegt handlung/letztlich im Reichßtag/des neun vnd fünfftzigisten jars/zu Augspurg gehaltē/ ein gemeine durch gehende Müntz ordnung/ wie die von derselbigen zeit an/im heyligen Reich Teutscher Nation von meniglich zuhalten/verglichen/entschlossen/vnnd offentlich durch den truck/ ins Reich außgekündet worden / Vnnd aber dieselbig jhren fürgang / wie hoch von nöten gewesen/ durchauß nicht erlangen mögen.

Derwegen wir/die erscheinende Stende/auch der abwesenden Räth/vñ Bottschafften/mit sonderm ernst ersucht/

ersucht/sich derselbigen hinfüro gemeß zuuerhalten/ dardurch sie dann verursacht/diese Müntzhandlung/ nach gelegenheit / wes sich seydthero des neun vnnd fünfftzigisten jars/in ringerung der Müntzen zugetragen/ von neuwem zuerwegen.

Vnd als sie demnach vns jhres wolmeinenden bedenckens/ vndertheniglich zu erkennē geben/ob wol in vorigen berathschlagungen für gut angesehen/das zu auffrichtung einer bestendigen im heyligen Reich durchgehender Müntz/die Thaler/gantz/halb/vnd örter/eingestelt werden solten/vnd aber seither fürgenommener Müntzordnung/in erfarung befunden/ Nachdem nunmehr an vielen orten vnd Landtschafften der Teutschen Nation/die contrect vnd verschreibungen/auff angeregt Thaler müntzen / reguliert/vñ gericht/ derwegen jetziger gelegenheit nach/diese von andern gemeinen des heyligen Reichs Müntzen/nicht wol vnuerhinderlich diß gantzē handels außgeschlossen werden möchten.

Demnach haben wir vns mit jhnen/vnnd sie sich hinwider mit vns entschlossen. Setzen/ordnen/vñ wöllen/das berürte Thaler/gantz/halb/vñ örtert/neben andern in dem Müntz edict geordneten/stücken vnd sorten/jedoch denselbigen in gleicher gütte vnd gehalt/gemüntz/geschlagen/vnd in bezalungen für werschafft/inhalt viel berürter Müntzordnung/gegeben vnd genommen werden sollen. Als nemblichen/ ein

gantzer

gantzer Thaler/ deren ein stück sechtzig acht Creutzer gelten/ sollen auff die Cölnischs Marck gehn/ acht stück/ vnd fein halten/ vierzehen loth/ vnnd vier gren/ wirt die fein marck außgebracht/ vmb zehen gülden/ vnnd zwölff Creutzer.

Am andern/ halbe Thaler/ deren ein stück/ vier vnd dreyssig Creutzer gelten/ sollen auff die Cölnisch marck gehen/ sechtzehen stück/ vnd fein halten/ vierzehen loth/ vier gren/ wirt die fein marck außgebracht/ wie jetzt gemelt.

Am dritten/ viertheyl Thaler/ deren ein stück siebenzehen Creutzer gelten/ sollen auff die Cölnisch marck gehn/ zwey vnd dreissig stück/ vnnd fein halten/ viertzehen loth/ vier gren/ wirt die fein marck außgebracht/ wie obgesetzt.

Vnnd damit der gemain mann/ mit viele der Müntz sorten/ oder stück/ nicht vberladen/ So sollen die dritthalb/ vnd fünffthalb Creutzer müntzen/ in der ordnung gesetzt/ vnderlassen/ vnd hinfüro zu müntzen vmbgangen/ vnd in der Müntzordnung ahm sechsten blat/ vff der andern seyten/ im versickel anfahent/ Wir ordnen/ rc. für das wort fünff/ zehen creutzer gesetzt werden.

Es soll auch den Kreissen vnnd Landtschafften/ die hiebeuor/ jhre sonderbaren Landtmüntzen/ in jhren bezircken gehabt/ vnd gebraucht/ hinfürter sich derselbigen auch zugebrauchen/ vnd zu jhrer gelegenheit anzustellen/ vnbenommen sein/ jedoch/ das dieselbigen Landtmüntzen/ auch auff den gehalt/ vnnd werdt/ der Reichsmüntzen reguliert vnnd geordnet werden/ Da sich dann auff den probation tägen befinden würdt/ das einer oder mehr Standt/ weiter als obstehet/ vnd durch die Kreiß verglichen/ Müntzē würdt/ das wöllen wir/ sampt den Kreissen/ darunder sie gesessen abschaffen/ vnd keinem seines eigen willens/ in diesem zuhandlen gestatten.

Nach dem dann die Thaler/ wölche hieuor in der Müntzordnung außgeschlossen/ derwegen sich etliche Stende des Reichs/ auff solche Müntzordnung/ Anno neun vnnd fünfftzig/ außgekündt/ nit verglichen/ in dieser vnser/ vnd der Stende/ vnd Bottschafften weiter berathschlagung zugelassen werden/ vnd sie hinfüro desto weniger vrsach haben/ sich von dieser Müntzordnung abzusondern/ So wöllen wir nunmehr mit denselbigen Stenden/ handlung fürnemen/ vnnd sie gnediglich dahin weisen/ das sie sich dieser Müntzordnung auch vnderwürffig zu machen/ vnd deren gemeß zůuerhalten.

In weiter berathschlagung dieses haubt Articuls/ ist

auch er-

auch erregt/das etlich Müntzgenossen vnder den kreissen des heyligē Reichs begriffen/ein zeitlang/sonderlich seydhero des neun vnd fünfftzigisten jars/geringschetzige Thaler/auch andere gülden/vñ silberin müntzen/eins geringen gehalts geschlagen/vnnd in hohen werth außgehē lassen/Deßgleichen des heiligē Reichs auch anderer potentaten vñ Herrschafften/güldē vnd silbern müntzen/betrüglich abconterfect/vnd gefahrlich nachgeschlagen/auch frembde/außlendische/geschwechte müntzen/eingefürt/dardurch hochnachteyliger schaden entstanden/vnd da diesem lenger zugesehen/vnd nit zum fürdarlichsten abgestelt werden solt/meniglich ein vnleidlichen verderblichen abgang/an seiner narung entpfinden würd/solchen nachtheiligen vnrath abzuschaffen/Wöllē wir von Römischer Keyserlicher macht/etlichen Müntzgenossen/so bißhero zu jrem vortheil vnd höchstem betrug gemaines nutz/vntüchtige müntz geschlagen/vnnd in hohen werth/im Reich auß gebreitet/das müntzen/vngeachtet jrer priuilegien/da sie (wie etlicher halb zweiffel ich) einiche erlangt hetten/einstellen/vnd sie daran suspendieren/wie wir dann denselbigen/so wir auch in sonderheit hierunder zuersuchen bedacht/angeregt müntzen hiemit/vnnd in krafft dieses vnsers Abschiedt/ernstlich verbieten/setzen/vnnd wöllen/das sie sich hinfüro Müntz zumachen/biß zu außtreglichem rechten/gentzlich enthalten.

Vnd damit jetzgemelt Recht/gegen vorbemelten auch künfftigen vbertrettern/desto richtiger/vnd fürdarlicher/zu end gebracht werde/so sollen die geordneten/zu der valuierung/von denen hieunden meldung

 geschicht/

geschicht/ jhre gemachte Proben/ vnserm Keyserlichen Cammerprocurator Fiscal/ vnderschiedlich vberschicken/ sich deren in seinen Processen nohtwendig haben zu gebrauchen/ Dem wir auch hiemit ernstlich beuhelen/ Setzen/ vnd wöllen/ das er gegen vorgesetzten Müntzgenossen/ vnnd vbertrettern/ der ordnung ad pœnam et priuationem, fürdarlich/ vnd vnuerzüglich procediern/ vnnd im rechten volfarn soll/ bey vermeydung vnser schweren vngnadt.

Auff den fall dan/ das vngeachtet vorbestimpter suspension/ dieselbig Müntzgenossen/ einer oder mehr/ diesem vnserm beuelch/ vnd gebott/ sich nit gehorsamb erzeigen/ sonder mit müntzen fürzufaren vnderfteen würden. So setzen/ ordnen/ vnd wöllen wir/ das der/ oder die/ neben andern hieuor in der Müntzordnung/ benanten peen fellen/ in vnser vñ des Reichs acht ipso facto gefallen sein sollen/ als wir dann dieselbigen/ in diesem/ auch ohne einiche ferner erklärung/ jetzo als dan/ vnnd dan als jetzo/ in die acht thun/ vnd sie als vnsere vnnd des Reichs Echter erkennen/ vnd darauff die execution der acht/ durch die Kreyß hinder denen sie gesessen/ volzogen/ zu dem sie jhr müntzens freyheit vnd gerechtigkeit/ gentzlich ohne ferner procediern des Fiscals/ verwürckt/ vnnd verloren haben sollen.

Vnd dieweil deren etlich die sich zu jhrem vnzimblichen

lichen gewin/solches betrüglichen müntzens gebraucht vnder dem Burgundischen Kreyß/vnnd Niderlendischer regierung gesessen/so wöllen wir vnsern freundlichen lieben Vettern/Schwager vnnd Brudern/den König zu Hispanien/freundlich ersuchen/das sein Libten gleichmeßig ahnstellung thun/vnd gegen denselbigen auch vorgemelte straff/fürgehn lassen wöll.

Wir setzen/vnd wöllen weiter/das es gleicher gestalt/mit denen/die künfftiglich in obgesetztem/die ordnung vbertretten/auch gehalten werde/vnd sollen die/nit allein jetzgesetzter peen vnd straff/sonder auch andern der Müntzordnung einuerleibt/vnderworffen sein/jedoch wöllenwir hiedurch vns/vnd dem heyligen Reich ahn vnser Ober vnd gereichtigkeit/in nichten etwas begeben haben.

Wir ordnen vnnd wöllen auch/das die Mutzmeister/vnnd Müntzgesellen/den jenigen Müntzgenossen/welchen wie obuermelt/jhr müntzen eingestelt/zu dem müntzen nicht dienen/oder darzu verholffen sein/auch sonst anderst nicht/dann auff des Reichs ordnung zu müntzen sich bestellen lassen sollen/alles bey höchster leibstraff.

Als auch hiebey fürkomen/das bißhero allein die

grossen müntz sorten/stück für stück auffgezogen worden sein/vnnd aber dieses in den kleinen sorten vnderlassen/dardurch falsch vnnd eigennütziger gesuch des auff wechßlens darunder fürgangen/dieses zůuerhüten vnd abzustellen/sollen ausserhalb heller vnd pfenning/alle andere sorten/so wol als die groben müntzen/stück für stück auch auffgezogen/vnd dem schrot gleich gemacht/darzu die reckbanck gestelt vnnd gebraucht werden soll/Vnnd da sich einicher Müntzmeister/oder gesell/die reckbanck zugebrauchen widersetzen würde/der/oder dieselbigen sollen bey meniglich/als infames vntüglich/vnredlich gehalten/vnd zu keinen ehren zugelassen werden.

Ferner haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten/vnd Stenden/auch verglichen vnnd entschlossen/dieweil aller handt verbottene leichte müntz sorten eingebracht/das gleich als baldt alhie zu Augspurgk/auff montag nach Trinitatis den zehenden Iunij schierstkünfftig/durch etlich darzu geordneten/die valuierung vnnd probierung derselbigen müntz fürgenomen/vnd wie jede in jhrem halt befunden/den soll jhr werth auff des Reichsmüntz darnach gesetzt vnnd geordnet/die auch auff solchen gesetzten werth/jnnerhalb sechs Monaten/nach dato dieses vnsers Reichs Abschiedts/vnd lenger nicht/in bezalungen gegeben/vnd genommen werden sollen.

Vnnd sollen die geordneten zu diesem werck/der probie-

probierung/jhr verfertigt valuation/ den Kreiß auß-schreibenden Chur vnnd Fürsten / zum fürderligsten zuschicken / die fürther haben jede in jhren Kreissen/ den andern Kreiß Stenden zu eröffnen / damit sich ein jeder Standt vnnd Obrigkeit / mit jhren Vnderthanen/der Müntzordnung/ vnd diesem Abschiedt gemeß / darnach wisse zurichten. Vnd soll den jenigen personen / so von gemainer Stendt wegen/zu der probierung vnd valuation/ dieselbig zu verrichten bestelt/die zeit werender solcher valuation / jhr vnderhaltung/ auß der Stendt vorrath gelt/geordnet vnd geuolgt werden.

Nach dem dann wie vorgeordnet/ die geschwechten / geringen Müntzen / vnser vnd des Reichs ordnung vngemeß geschlagen / lenger nicht auff jhren in angeregter Valuierung gesetztem werdt / dann sechs Monat / nach dato dieses vnsers Reichs Abschiedt/ gangbar sein sollen / Damit dann nach außgang der benanten sechs Monat / dieselbigen vntüchtigen Müntz/ gentzlich abgeschafft/ auß jhrem gang / vnnd den gemainen henden kommen / So solle ein jede Obrigkeit jhre Vnderthanen dessen zeitlich verwarnen / auch aufferlegen vnnd beuehlen / das sie dieselbig verworffen / vnnd verbottene Müntzen in mittelst der sechs Monaten / nach gelegenheit außgeben/ verhandtieren/vnd forthbringen.

Wir haben vns auch hiebey vber vorberürt gemain

valua-

valuation / alhie zuuerrichten / mit den erscheinenden Stenden / vnd der abwesenden Bottschafften verglichen / ordnen vnd setzen / das ein gantzer Kreiß mit gesamptem Rath / oder ein jeder Standt abgesondert / für sich in seiner Obrigkeit vnd gebiet / mög vnd macht haben soll / inwendig gedachter / vnd zu den bezalungen / in diesen Müntzen bestimpter sechs Monaten / damit das ferner abfallen vnnd ringerung angeregter Müntzen / vor außgang derselbigen verkommen / vielgemelt geschwechte verbottene gülden vnnd silberin Müntzen / wie es eins jeden standts Chur vnd Fürstenthumbs Herrschafft vnnd Landtschafft notturfft erfordert / weiter zu probiern / zu valuiern / vnnd denselbigen jhren gebürlichen werth / auff den halt / in der Müntzordnung bestimpt / zu setzen / oder aber sonst andere gebürliche wege fürzunemē / wie viel gedachte gerinschetzige / schedliche / ins Reich eingebrachte Müntzen / mit wenigstem nachtheyl derselbigen / gebrochen / vndergebracht / oder außgetrieben werden mögen / Vnd sollen nach außgang der sechs Monaten / wie vorgesetzt / die selben verbottenen / vnd dergleichen geringe Müntzen / nicht lenger in bezalung zugelassen werden / alles bey peenen der Müntzordnung einuerleibt.

Was dann der Müntzmeister / Saigerer / Granalierer / Ringerer / beschneider / schwecher / wescher / abgiesser / außwieger / auffwechßler / vnnd feltscher / auch deren die mit verfürung der Müntz kauffmanschatz treiben / vnd eigennützigen vortheyl suchen / vnd anderer straffbarn halben / in der ordnung statuiert vnd gesetzt / das alles soll würcklich / ohne nachlaß volzogen werden.

Wir ord-

Wir ordnen vnnd wöllen auch / auff den fall die obrigkeiten / hinder denen solche vbertretter gesessen / in diesem sich seumig gegen denselbigen straffbarn erzeigen / oder sich selbst der sachen teilhafftig machen wurden / das als dann durch die Kreiß / vnder denen sie die seumigen gesessen / deren vberfarung halb / vnserm Cammer Procurator Fiscal notwendig anzeig beschehen / wider die gedachter Fiscal zu declaration der peen / Nemlich zehen marck löttigs golts / die wir hiemit zu straff auffgesatzt haben wöllen / procediern / vnnd inn vnsern Keyserlichen Fiscum einbringen soll. Vnd da derselbigen Kreiß einer auch hieran sich saumig erzeigen wurdt / als dann soll ein anderer Kreiß / der dessen in erfarung kompt / berurte anzeig / vnserm Keyserlichen Fiscal zuthun schuldig sein / Daneben sollen dieselbigen seumigen Stende / vns auch namhafft gemacht werden / vnnd da sie mit müntz freiheiten begabt / sollen sie von wegen solcher jrer vngehorsamb / derselbigen suspendiert / vnnd jhr müntzen eingestelt sein / inn krafft dieses vnsers abschiedts.

Dieweil aber nicht allein durch die jenigen / welche in verfürung der gutten müntzen / kauffmanschafft treiben / der gemein nutz geschwecht / sonder auch die / so frembde geringe müntzen dagegen ins Landt bringen / hohen nachtheiligen schaden inn dieser Nation / mit jhrem vngebürlichen gewinn verursachen.
So wöllen wir hiemit die straffen gegen diesen der bösen müntzen einfüren / parthierern / vnd angeregter frembder müntzen außtheilern / in der müntzordnung statuiert / vnnd gesetzt / hiemit wider ernewert vnnd

bestettigt haben / Ernstlich gepietendt / das solchem vnnachleßig nachgesetzt werden soll.

Wiewol dann auch vnder anderm inn merberürtem müntz Edict / oder ordnung / stattlich vnnd wolbedächtlich / auch notwendig versehen / das jedes jars / in den Reichs Kreissen / zwen probation täge / einer auff den ersten Maij / der ander den ersten Octobris gehalten werden sollen / vnd aber diesem nicht allenthalben nachkommen / dardurch den verfeltschern der müntzen / destomehr rhaumb gegeben / dem gemeinen nutz nachtheiligen schaden zu zufügen / So setzen / ordnen / vnnd wöllen wir / das die außschreibenden Chur vnd Fürsten / hinfüro die probation täge / zu bestimpter zeit außschreiben sollen / Da aber einer oder mehr mit Kreißuerwandter / so mit müntzfreiheit begabet / auff solch beschreiben vnnd eruordern / nicht erscheinen wurden / so sollen nicht destoweniger die gehorsamē erscheinende / inn sachen der probation fürfaren / vnd dann inn vngehorsamb eines oder mehr / der beschriebenen vnd nicht erscheinenden müntz Stende / alles des Kreiß auffgewendten vnkostens / ein verzeichnus dem Keyserlichen Fiscal zuschicken / dem hiemit beuholen sein soll / zu einbringung desselbigen / Rechtlich zu procedieren / Vnnd soll derselbig einbracht vnkosten / des Kreiß Churfürsten / Fürsten / vnd andern müntzen den Stenden geuolgt / vnd vnder sie außgetheilt werden. Vnd obgleich dieselbigen Chur / Fürsten / vnnd Stende / solchen vnkosten nicht begern wurden / so soll nicht destoweniger derselb eingebracht / vnd vnserm Fisco / durch den Fiscal zuuerrechnen / heimbgefallen sein.

Nach

Nachdem dann zu vorigen Reichs/ vnd müntztägen/ in berhatschlagung dieses wercks/ jedes mals für rahtsam/ vnd gut angesehen/ das die Nider Burgundisch Erblands/ in vergleichung vnser Reichsmüntzordnung/ mit eingezogen werden solten/ darzu sie sich dann zu vorigen zeitẽ/ gutwillig erbotten/ Vnd auch mehrgedachter vnser geliebter Herr vñ Vatter/ Keyser Ferdinandt/ hochlöblicher gedächtnuß/ in dem siben vnd fünfftzigisten jar/ gehaltenem Regenspurgischen Reichstag/ letzlich sich gegen den Stenden gnediglich resoluiert/ das jr Liebten vnd Keiserlich Maiestat/ den König in Hispanien/ vnsern freundtlichen lieben Vettern/ Schwagern/ vnnd Brudern/ dahin vermanen wolten/ das jr Lieb von gedachter Nidererbland wegen/ sich auch/ was im heiligen Reich hierin constituiret/ vnnd gesetzt/ gemeß erzeigen wolt.

Darauff sich dann die Burgundische Räthe vnd beuelchhaber/ so mit fürgelegter volmacht/ zu dem Reichstag alhie erschienẽ/ vff jtzigs bey jnen gethanes anlangender müntzhandlung halben/ dahin declariert vnnd erklert/ auff die fell das die Reichs müntz auffgericht/ würcklich volzogen/ vnd die Stende des Reichs gemainlich/ die annemen/ vnd halten/ auch die bösen heckenmüntzen abgeschafft würden/ Das als dann die Nider Burgundischen erblandt/ dieser müntzordnung sich auch gemeß erzeygen/ jre Landtmüntzen auff solche der Reichs müntz schrott/ korn vnd gehalt/ zu regulieren bedacht weren.

Dieweil dann auff gegenwürtigem Reichstag/

wir vns/ mit den erscheinenden Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden/ auch der abwesenden Räthen/ vnnd Bottschafften/ vnd sie sich auff vnser gnedig ernstlichs ersuchen/ albereit dahin verglichen/ vnd entschlossen/ das die angeregt müntz ordnung/ als ein gemein nutzlich werck hinfüro gehalten/ auch die geringschetzigen bösen inlendischen/ vnd anders wohero eingefürten/ vnd dergleichen gefelschte der ordnung vngleiche müntzen/ außgerott werden sollen.

Vnd demnach vns sampt gemeinen Stenden des Reichs nun mehr dessen zu versehen/ das die Nider Burgundischen erblandt/ in massen obgemelt/ sich auff vnser müntz ordnung vergleichen/ die annemen/ sich deren ebenmeßig verhalten werden. Vnd aber in vnser müntz ordnung anderm/ das/ das vermüntzt Reinisch goldt/ auß dem Reich Teutscher Nation an andere frembde/ auch in die Niderlandt/ biß sie sich auff vnser müntzordnung vergleichen/ oder die annemen/ keins wegs verfürt werden soll/ gesetzt ist/ Wo dann wir/ auch Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stendt neben obuermelter erklerung/ auch dessen/ das die beyden/ gülden vnnd silbern müntzen/ auß jhrem/ in frembde Landt nit weiter verfürt/ vnd entgegen die gleicheit gehalten werdt/ das hinwider jr goldt vnd silber vnuersperdt auch ins Reich gefürt werden möcht/ vergwist/ vnd versichert/ zu dem auch die Burgundisch Nider erblandt/ der sorten/ vnd stück halben/ die sie zu müntzen gemeint/ vnd wie die auff schrott/ korn/ vnnd gehalt der Reichs müntzen gleichmeßig gemacht/ richtig anzeyg vnd anstellung gethan haben/ So soll angeregt verbott/ gegen jnen relaxiert/ vnd auffgehaben werden.

Vnd dieweil die Burgundischen Bottschafften/ dißmals nit gewißlich anzeigen künden/ was für stück die Nider erblandt/ der Reichs ordnung gemeß/ vnd auff darin geordnet schrott vnd korn/ zu müntznen entschlossen/ So haben gemelte Bottschafften/ vnd gewalthaber sich erbotten/ das mehr bemelte Niderlendisch regierung zu nechstem des Westphalischen Kreiß probationtag/ so der jhnen verkündet vnd namhafft gemacht würdt/ die jhren dahin abordnen/ vnd sich in diesem endtlich resoluieren vnd erkleren wöllen.

Als dann in der müntzordnung in Versiculo/ so ferr aber der angeber/ ꝛc. vnder anderm das wort/ jrren/ gesetzt/ soll auß beweglichen vrsachen nachuolgender gestalt erklert vnd gesetzt sein. Nemblich/ So ferr aber der angeber jemandt mutwilliger vnd gefärlicher weiß angeben würd/ ꝛc. Sonsten aber in allem andern so in diesem vnserm Reichs abschiedt/ ahn mehrbemeltem gemeinem Reichßmüntz edict vnd ordnung/ nicht außtrucklich declariert/ geendert/ zu vnd von gethan/ söll dieselbig jhres gantzen inhalts/ in allen jren clausuln/ articuln/ vnd satzungen/ bestendig bleiben/ stedt/ vnd vest gehalten/ vnd deren allerdings nachgesetzt werden/ wie wir dan dieselbig hiemit ernewern/ confirmiern/ vnd bestettigen/ in krafft gegenwürtigs vnsers vnd des Reichs Abschiedt.

Ferner haben wir vns/ mit Churfür-

 sten/

Abschied des Reichstags

sten/ Fürsten/ vnnd Stenden/ auch den Räthen vnd Bottschafften erinnert/ Das ob wol im acht vn̄ viertzigsten jar/ ein heilsame Pollicey ordnung/ bedächtlich verglichen/ vn̄ ins Reichs außgekündt/ In deren vnder anderm wolbedechtlich von wegē der geschickten handwerck/ versehung geschehen/ auch verschienes neün vnd fünfftzisten jars/ dieselbigen Mandata renouiert/ ernewert/ vnd deßwegen weiter heilsame gute ordnung auffgesetzt/ vnd aber solchem nicht allenthalben/ wie sich gebürt/ nachgesetzt/ dadurch gemeiner handwercksleut/ selbst nachtheiliger schaden entstanden. Demnach setzen vnd gebieten wir hiemit ernstlich/ das alles was hieuor angeregter geschenckten handwerck halben/ beschlossen/ statuiert/ vnd ins Reich außgekündt/ durch Churfürsten/ Fürsten/ Stende/ vnd alle Obrigkeiten/ in Frey/ vnd Reichs/ auch andern stetten/ vnd flecken/ steiff/ vnd festiglich gehalten/ dasselbig alzumal trewlich voltzogen/ vnd den handwercks meistern/ knechten vnnd gesellen/ kein wegs gestattet werden soll/ sich demselbigen zuwidersetzen/ vnd in einichen weg verwegerlich zuerzeigen/ alles bey vermeidung peen vnnd straff/ zehen marck löttigs goldts/ die alle vnd jede vbertretter vnserm Keiserlichen Fisco/ vnnachleßig zuentrichten/ schuldig sein/ vnnd bezalen sollen.

Vff gleichmeßig/ vns fürkommen anzeig/ das vnangesehen inn hieůor beschlossener vnser vnd des Reichs außgekündter pollicey ordnung/ gemainen Stenden aufferlegt/ vnnd beuolhen/ gute ordnung fürzunemen/ damit die Wüllenweber ahn

wollen

wollen nicht mangel leiden / sonder dieselbigen vmb ein zimblichen kauff bekommen mögen / vnd die woll nicht mit grossen hauffen / inn frembde Nation verfürrt werde/nicht destoweniger solche vbermeßig verfüerung / seithero/ one gegebene maß / zu grossem abgang der manschafft / an vielen orten / auch sonst andern nachtheiligen schaden der Teutschen Nation fürgangen/ vnnd aber auch inn solchem wollenkauff/nicht wol ein gemein general durchgehendt constitution vnnd satzung / die inn allen orten statt haben / vnnd gehalten werden kundt / auff gericht / vnnd würcklich volzogen werden mag / Jedoch vnnd damit dannocht der gemain nutz bedacht / vnnd die inwoner Teutscher Nation / an jhrer narung / wie billich beschicht/ befurdert werden/ So haben wir vns hierüber mit den erscheinenden Churfürsten / Fürsten / vnnd Stenden / auch der abwesenden Räthe vnnd Pottschafften / dahin verglichen vnnd entschlossen.

Setzen vnd wöllen / das vnser vnd des heyligen Reichs Kreiß / jeder für sich / nach seiner gelegenheit/ diesen wollen kauff / vnnd verfürung derselbigen betreffendt / wie es inn jhren Landtschafften/ obrigkeiten / vnnd gebieten / gehalten werden soll / ordnungen vnuerlengt auch außgang dieses vnsers Reichstags fürnemen / auffsetzen / vñ wes sie sich jn diesem vergleichen / statuiern / vnd setzen / dasselbig sollen nicht allein die Kreißstende / vnd jre vnderthanen / sonder auch/ alle andere / in den Kreissen / ob die gleich nit Kreißstendt sein / auch denselbigen nit vnderworffen / zuhalten / vnd denselbigen nachzusetzen schuldig sein / alles bey den peenen vnnd straffen / die ein jeder Kreiß / inn krafft dieses vnsers abschiedts / in solchem verordnen vnd auffsetzen würdt.

Als sich auch noch etwas jrrungen/ zwüschen etlichen Stenden des Reichs / der Seßion halben erhalten/ deren sich dieselbigen streittige Stende dißmals entlich auch nicht vergleichen mögen. Demnach wöllen wir/ das einem jeden Fürsten / Prelaten / vnd Standt / diß Reichßtags gehaltene Seßion / vnnd die subscription zu ende diß abschiedts beschehen / an seinen herbrachten gebrauch vnd gerechtigkeit / in einichen weg / nicht nachtheilig / schedlich/ oder vergrifflich / Vnnd sein wir diß gnedigen erbietens / möglichen fleiß fürzuwenden/ nach befindung eines jeden gerechtigkeit / sie solcher jrrung der Seßion/ auff zimliche leidliche wege zuuereinen / vnd zuuertragen / oder sonst nach billicheit zuentscheiden.

Wiewol dann letzlich nach altem herkommen / gewonheit vñ gebrauch / vnser löblichen vorfarn am Reich / nach außweisung der gulden Bull / vnser erster Königlicher hoff / in vnser vñ des heyligẽ Reichs statt Nürnberg / gehalten werden sollen / vnnd aber aus vns zugestandenen kriegen / wir ein solchen hoff/ fürzunemen / vnd zuhalten/ wie kundtlich/ verhindert worden / vnnd dieser zeit / aus erheblichen ehafften bewegenden vrsachen / diesen vnsern ersten Reichstag/ alhero gehn Augspurgk / verlegt / so soll hie durchgedachter vnser / vnd des heyligen Reichs statt Nürnberg / an jrem alten herkommen / gewonheit/ vnnd gebrauch / auch der Gulden bullen / haltung halben des ersten Königlichen vnd Keyserlichen hoffs / daselbsten zu Nürnberg / nichts nit derogiert / abgebrochen/ vnnd benommen sein/ dieses auch / was nach vnser jtziger zeit gelegenheit des Reichstags halben fürgangen / inn künff-

künfftigem / zu keinem exempel oder volge / genanter Stadt Nürnberg zu nachtheyl gezogen/vnd eingefürt werden.

Solches alles vnd jedes / so obgeschrie-ben stehet/ vnnd vns Keyser Maximilian anrürt / gereden vnnd versprechen wir / bey vnsern Keyserlichen Würden / vnd worten / steet/vest/vnuerbruchenlich/ vnd auffrichtiglich zuhalten / vnd zu volnziehen/dem stracks vnd vngeweigert nachzukommen vnd zugeleben/vnnd dawider nichts fürzunemen vnnd zuhandlen/oder auß gehn zulassen/noch jemandts anders von vnsert wegen zuthun gestatten/sonder alle geuerde. Des zu vrkundt haben wir vnser Keyserlich Insiegel ahn diesen Abschiedt thun hencken/ Vnnd wir Churfürsten/Fürsten/Prelaten/Graffen vnd Herrn/ auch der Churfürsten / Fürsten / Prelaten/Graffen/ Herrn vnd des heyligen Römischen Reichs Frey/vnd Reichsstett gesandte Bottschafften/vnnd gewalthaber hernach benant. Bekennen auch offentlich mit diesem Abschiedt / das alle vnd jede obgeschriebene puncten vnd artickel/mit vnserm guten wissen/willen/ vnd Rath/ fürgenommen / vnd beschlossen sein / Willigen auch dieselbigen alle/sampt vnd sonderlich in vnd mit krafft diß briffs/ Gereden vnd versprechen in rechten guten wahren treuwen / die / so vieleinen jeden/ sein Herrschafft/oder freunde /von denen er geschickt/ oder gewalthabend ist / betrifft / oder betreffen mag/ wahr/ steet/vest/auffrichtig/ vnnd vnuerbrochen zuhalten / zuuolziehen / vnnd dem nach allem vnserm vermögen nachzukommen / vnnd zugeleben / sonder geuerde.

Abschied des Reichßtags

Vnd seindt diß die hernach geschriebene/ Wir die Churfürsten / Fürsten/ Prelaten / Graffen/ Herrn/ vnd des heyligen Reichs Stett/ Bottschaffte/ Gewalthabere/ vnd geschickten.

Churfürsten Persönlich.

Von Gottes gnaden / Daniel des heyligen Stůls zu Meyntz Ertzbischoff/ des heiligen Römischē Reichs durch Germanien Ertzcantzler.

Johan Ertzbischoff zu Trier / des heyligen Römischen Reichs durch Gallien / vnnd des Königreichs Arelaten Ertzcantzler.

Friderich/ erwölter zu Ertzbischoffen zu Cöln/ des heyligen Römischen Reichs/ durch Italien Ertzcantzler.

Friderich Pfaltzgraff bey Rhein / des heyligen Römischen Reichs Ertztruchseß/ Hertzog in Bayern.

Augustus Hertzog zu Sachssen / des heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalck / Landtgraff in Düringen/ vnnd Marggraff zu Meissen ꝛc. alle fünff Churfürsten.

Churfür-

Churfürsten Bottschafften.

Von wegen Jochimen/ Marggraffen zu Brandenburg/ des heyligen Römichen Reichs Ertz Cammerern/ vnd Churfürsten/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ vnd in Schlesien/ zu Crossen Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Rügen. Wilhelm Graff zu Honstein/ Herr zu Schwedt/ vnd Viraden/ Landuogt in der Vckermarck/ Leuin von der Schullenburg/ Andres zoch/ vnd Albrecht Thuem/ beyde Doctores.

Von wegen des Hauß Osterreichs/ Philips Freyherr/ zu Winnenberg/ vnd Beilstein/ Hoffraths President/ Ludwig Graff zu Leostein/ vnnd Herr zu Scharpffeneck/ Georg Ilsing zu Trätzberg/ Landtuogs in Obern vnd Nidern Schwaben/ Tymotheus Jung/ Doctor/ vnd Jahan Achilles Ilsing/ beyde der Keyserlichen Maiestat Räthe.

Von wegen des Hauß Burgundt. Peter ernst/ Graff zu Manßfeldt/ Edlerherr zu Heldrungen/ Ritter des orden vom gülden Velliß/ Königlicher Würdē zu Hispanien Gubernator/ vnnd Capitan general des Hertzogtbumbs Lützelburg/ vnd der Graffschafft Chini/ Thomas von Perenot/ Herr zu Schantonay/ vnnd haurincurt Ritter/ Königlicher würden zu Hispanien/ Rath/ vnnd Hoffmeister/ vnnd Philips Cöbel Doctor/ Hoffrath.

Geistliche Fürsten Persönlich.

Abschied des Reichstags

Von Gottes gnaden/ Hans Jacob/ Ertzbischoff zu Saltzburg/ Legat des Stůls zu Rom.

Georg Administrator des Hochmeisterampts in Preussen/ Meister Teutsch ordens/ in Teutschen vnnd Welschen Landen.

Martinus Bischoff zu Aystedt

Marx Sittich/ der heyligen Römischen Kirchen Cardinal/ Bischoff zu Costentz/ vnd Herr der Reichenaw.

Otto der heyligen Römichen Kirchen Bischoff/ Cardinal zu Alban/ Bischoff zu Augspurg/ Probst vñ Herr zu Ellwangen/ Vnd dann von wegen/ Christoffen / der heyligen Römischen Kirchen Bischoff/ prænestinensis Cardinal/ Bischoff zu Trient/ vnnd administrator zu Brixen.

Veith/ Bischoff zu Regenspurg.
Vrban/ Bischoff zu Passaw.

Maximilian von Bergen/ Bischoff vnd Hertzog zu Cammerich/ Graff zu Cambresis.

Georg Apt zu Kempten.

Geistlicher Fürsten Bottschafften.

Von

Von wegen Sigmunden Ertzbischoffen zu Magdenburg / Primaten in Germanien / administratorn des Stiffs Halberstadt / Marggraffen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnnd Fürsten zu Rügen.

Wilhelm Böcklin / von Böcklissaw / Ritter / vnnd Thumbprobst zu Magdenburgk / Moritz von Arnimb / Johan Trauetenbühel / Doctor / vnd Romanus Schmidt / mit beuelch des Stiffts Halberstatt.

Georgen / Confirmierten der Ertz vnnd Stifft Bremen vnd Verden / administratoris des Stiffts Münden / Hertzogen zu Braunschweig / vnnd Lünenburg Otto von Düringen / Thumbherr vnd Hieronimus Oelgarten / Doctor.

Veiten / Bischoff zu Bamberg / Marquardt vom Berg / zu Augspurg Thumbprobst / Thumbdechant zu Bamberg / Christoff Adam vom Stein / Thumbherr / Wolff von vnd zu Wisentaw / Hoffmeister / Lorentz von Guttenberg / ꝛc. Christoff von Eich / vnnd Achatius Hulß / der Rechten Doctor.

Friderichs Bischoff zu Würtzburg / ꝛc. Michael von Liechtenstein Thumbprobst / Johan Egenolff von Knöringen / Thumbherr / Sebastian von Crailßheim / vnd Balthasar von Hellu / Cantzler.

Dietherichen erwölten vnnd Bestettigten zu Bischoffen zu Wormbs / Philips Christoff von Sottern

 Thumbherr zu Tri-

Trier vnd Wormbs/vnnd Canonicus des Stiffts Sintzheim/ vnnd Jörg Siblin der Rechten Doctor/ Cantzler.

Marquarten/Bischoffen zu Speyer/vnnd Probsten zu Weissenburg / Wolffgang Cammerer von Wormbs/ genant von Dalberg/Thumbprobst/Andres von Oberstein/Thumbscholaster/ vnd Hieronimus Moser/Doctor/Cantzler.

Erasmussen/Bischoffen zu Straßburg/Landgraffen in Elsaß/Christoff Welsinger Doctor/ Cantzler.

Reinberten Bischoffen zu Padelborn/ Gotthardt von Ratzfeldt/Thumbherr.

Moritzen Bischoffen zu Freysingen/ Johan Lorich Doctor/Cantzler.

Gerhardten von Graßbeck / Bischoffen zu Lüttich / Hertzogen zu Büllion / vnnd Graffen zu Loen. Arnoldt von Buchholtz der älter / Thumbprobst zu Lüttig / vnd Thumbcustor zu Meyntz / Niclaus von Westenraidt/Thumbher/Doctor/vnd Christoff Welsinger/Doctor/Fürstlicher Straßburgischer Cãtzler.

Bernhardten erwölten vnnd Bestettigen zu Bischoffen zu Münster / Wilhelm Ketteler / vnd Gotthardt Raßfeldt / Thumscholaster / vnnd Probst zu Sanct Moritz/zu Munster.

Johan

Johan Postulierten vnd bestettigten zu Bischoffen zu Oßnabrugk / Andres Schlick / vnnd Lorentz Schrader.

Melchiors Bischoffen zu Basel / Christoff Welsinger / Doctor / Fürstlicher Straßburgischer Cãtzler.

Caroli der heyligen Römischen Kirchen / Tituli Sancti Apolinaris presbiteri, Cardinalis, Administratoris des Stiffs Metz / M. Joannes Veteris.

Nicolai Psaulme / Bischoffen zu Verdũn / Claudius von Serecuort / Doctor.

Eberhardt Confirmierten Bischoff zu Lübeck / Postulierten coadiutoris zu Verden / rc. Joachim Müller / Doctor.

Administratorn des Stiffts Ratzenberg / Johan Beuck / Doctor.

Wolffgangs / Bestettigten Apts des Stiffts Fulda Römischer Keyserin Ertzcantzlers / durch Germanien vnd Gallien Primatis / M. Lorentz / Lommerßheim.

Michaeln Apten zu Herßfeldt / Reinhardt von Baumbach / Marschalck / vnnd M. Bertholdt Muckhardt.

Johan Rudolffs Apten zu Murbach / vnnd Luders / Leonhardt Linck / Licentiat / Cantzler.

Wolff-

Abschied des Reichstags

Wolffgang Probst zu Berchtoldtsgaden/vnd alten Ottingen Ertzpristers/Rochius Freymand.

Georgen von Hohenheim/genant Bombast/Meister Sanct Johans ordens in Teutschen Landen/Appollinaris Kirsser/Doctor/des ordens Cantzler/vnnd Christoff Welsinger/Fürstlicher Straßburgischer Cantzler.

Weltliche Fürsten Persönlich.

Von Gottes gnaden/Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein/Hertzog in Obern vnd Nidern Bayern.

Wolffgang Pfaltzgraff bey Rhein/Hertzog in Bayern/vnd Graff zu Veldentz.

Georg Hans Pfaltzgraff bey Rhein/Hertzog in Bayern/vnd Graff zu Veldentz.

Hans Wilhelm/Hertzog zu Sachssen/Landgraff in Düringen/vnd Marggraff zu Meissen.

Georgen Friderich/Marggraff zu Brandenburgk/zu Stettin/Pommern/der Cassuben/vnd Wenden/auch in Schlesien/zu Jegerndorff Hertzog/Burggraff zu Nürnberg/vnd Fürst zu Rügen.

Wilhelm Hertzog zu Gülch/Cleue vnd Berge/rc. Graffe zu der Marck/vnnd Rauensperg/Herr zu Rauenstein.

Vlrich Hertzog zu Meckelnburg/Fürst zu Wenden/

den / Graff zu Schwerin / der Landt Rostock / vnnd Stargart / Herr.

Christoff Hertzog zu Württenberg / vnnd Teck / Graff zu Mümpelgart.

Johan Friderich / zu stettin vnd Pommern / der Cassuben vnd Wenden Hertzog / Fürst zu Rügen / vnd Graff zu Gutzgaw / Auch von wegen Bugißlaw / Ernst Ludwigen / Parmin / vnd Casimier / gebrüdern / Hertzogen zu Stettin / vnd Pommern / ꝛc.

Emanuel Philipert / Hertzog zu Sophoy / zu Cablais / vnd zu Augst / Printz zu Piemont / ꝛc. Graff zu Genff / zu Remundt / vnd zu Niza / Herr zu Preß / vnd Ast / ꝛc.

Carl Marggraff zu Baden / vnd Hochberg / Landgraff zu Sussenberg / Herr zu Rotteln / vnnd Badenweyler.

Philipert Marggraff zu Baden / vnnd Graff zu Spanheim.

Joachim Ernst / Fürst zu Anhalt / Graff zu Ascanien / Herr zu Cerbst vnd Bernenburgk / für sich / vnd seinen Bruder Bernhardten / Fürsten zu Anhalt.

Heinrich der älter / des Heyligen Römischen Reichs Burggraff zu Meissen / Graff zu Hartenstein / vnd Herr zu Plawen / vnd Geraw.

D. Weltli-

Abschied des Reichstags

Weltlicher Fürsten Bottschafften:

Von wegen Georgen/Pfaltzgraffen bey Rhein/ Herrtzog in Bayern/Johan Bisantzer Doctor/vnd Johan Knauff/Licentiat.

Johan Friderichen des mitlern/ Hertzogen zu Sachssen/Landtgraffen in Düringen/ vnd Marggraffen zu Meissen/Hans Veitt von Obernitz/vnd Christoff Dürfelden/Doctor.

Johansen Marggraffen/zu Brandenburg/ zu Stettin/Pommern/der Cassuben/Wenden/vnd inn Schlesien/zu Crossen/Hertzogen/Burggraffen zu Nürnberg/vnd Fürsten zu Rügen. Adrianus Albinus/Doctor/vnd Bertholdt von Mandeßloe/zu Biberteich.

Heinrichen des jüngern/Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg/Joachim Minsinger/von Frundeck/Doctor/Cantzler/vnd Veitt Crummer/ Probst zum alten Closter.

Erichs/Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lünenburg/Christoff von Brißberg/Dietherich/von Dincklaw/vnd Andres Krauß.

Ernsten/Hertzogen zu Braunschweig/Joachim

Minsin-

Minsinger/von Frundeck/Doctor/vnd Veitt Crummer/Probst zum alten Closter.

Heinrichen vnd Wilhelmen/der jüngern/gebrüdere/Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lünenburg/Joachim Müller/Doctor.

Philipsen des ältern/Landtgraffen zu Hessen Graffen zu Catzenelnbogen/Dietz/Zigenheim/vnnd Nida/Johan Milchling von Schonstadt/Ober Amptman der Obern graffschafft Catzenelnbogen/Johan Maisenbug/Landtuogt ahn der Werr/Reinhardt Scheffer/Cantzler/vnd Jacob Lerßner/Doctor.

Parmin des ältern/Hertzogen zu Stetin/Pommern/der Caßuben/vnd Wenden/Fürst zu Rügen/vnd Graff zu Gutzgaw/Laurentius Otto/Doctor/Cantzler/vnd Anders Borcke/zu Regenwalde.

Johans Albrechten Hertzogen zu Meckelburgk/Fürsten zu Wendē/Graffen zu Schwerin/der Landt Rostock/vnd Stargardt/Herrens. Bertholdt von Mandelßloe/vnd Adrianus Albinus/Doctor.

Ludwig Henrichen/Landtgraffen zu Leuchtenberg/vñ Graffen zu Halß/rc. Vlrich Nileus/Doctor/Cantzler.

Der Vormundtschafft/Friderichs Graffens zu Wirtenberg/vnd Mumpelgart/rc. Johan Krauß/Doctor.

Abschied des Reichßtags

Heinrichen des jüngern / des Heyligen Römischen Reichs Burggraffen zu Meissen / Graffen zum Hartenstein / Herr zu Plawen vnnd Gera / ꝛc. Friderich Traubott / Cantzler / vnd Henrich Volradt von Watzdorff.

Georg Ernsten / Graffen vnd Herrn zu Hennenberg / Theodoricus Lüdiger / Doctor / vnnd M. Sebastian glaser / Cantzler / Peter Brem / Doctor.

Prelaten Persönlich.

Gerwigk Apt zu Weingarten / vnd Ochssenhausen.

Johans Apt zu Keyserßheim.

Johannes Apt / zu Roggenburgk.

Michael Apt / in der Minderaw / gnant Weissenaw.

Blasius / Apt zu Sanct Haimeran / zu Regenspurg.

Sigmundt von Hornstein / Teutsch ordens / Landtcompthur der Baley Elsaß / vnd Burgundi.

Prelaten Bottschafften.

Von Wegen Georgen / zu Salmanßweyler / Erhardt zu Elchingen / Thomasen zu Jrsin / Thomassen zu Vrsperg / Martinussen zu Roht / Benedickt zu Schuessenried / Christoffen zu Marckthal / aller Apte berürter Clöster / Johans Apt zu Roggenburg /

genburg/Hans Rudolff/Vogt Summeraw zu Brasperg/vnnd Galli Hager.

Otto von Gunß/Teutsch ordens Landtcompthur der Baley Coblentz/Thomas Mayerhöfer/Doctor/Teutschmeisterisch Cantzler.

Christoff Apts zu Peterßhausen / Galli Hager/Doctor.

Apts zu Sanct Cornelien Münsters/Gerlacus Radermacher/Arnoldus von Wachendinck/Canonick/vnd Peter Schenck/Secretarius.

Petri Apt zu Sanct Maximin / Theodoricus Scipio/von Rutschin/Maximinischer Amptman.

Christoffs von Manderschiedt / Apts beyder Stifft Stabel / vnnd Prim / Niclaus Raw / Stabelischer Potestat / Ludwig Turriculanus / Licentiat/vnd Lorentz Weber von Hagen / der Stadt Cöln/Secretarius.

Herman Apts zu Ludgero / zu Werden / vnnd Helmstatt/Heinrich von der Reck/Gülchichser Raht.

Jacobs Apt zu Walckenriedt / Franciscus Schüßler/Doctor

Abschied des Reichßtags

Abtissen Bottschafften.

Von wegen Anna des Keyserlichen Freyen Weltlichẽ Stiffts Quedelnburg/ Abtissen/ geborne Gräffin zu Stolberg/ vnd Weringerode. Franciscus Schußler/ Stolbergischer vnd Königsteinischer Raht.

Elisabeth / des Gefürsten freyen Weltlichen Stiffts Gerenroda / Abtissen / geborne Fürstin zu Anhalt/ Gräffin zu Ascanien/ Fraw zu Cerbst vnnd Bernenburg/ Marx Zimmerman/ Doctor.

Maria Jacobe/ Abtissen des Gefürsten Freyen Weltlichen Stifft Buchaw/ ahm Federsee/ geborne freyin zu Schwartzenberg / Johan Jacob Han/ Doctor/ der Schwäbischen Graffen vñ Herrn Rath.

Barbara Abtissin zu Rottenmünster / M. Justinianus Schleg/ Vrtheylsprecher zu Rottweil/ vnd Johan Spreter/ Doctor/ Prothonotarius daselbsten.

Barbara zu Obermünster/ auch Barbara zu Nidermünster/ beyder Abtissin zu Regenspurg / Johan Aurbach/ Doctor / Bischofflicher Regenspurgischer Cantzler.

Catharina Abtissin/ vnser lieben Frawen Stifft zu Lindaw/ Hans Rudolff/ Vogt von Summerau/ zu Brasperg.

Graffen vnd Herrn Persönlich.

Ludwig/

Ludwig/Graff zu Ottingen.
Friderich/Graff zu Ottingen.
Wolff/Graff zu Ottingen.

Joachim/Graff zu Fürstenberg/Heyligenberg/vnd Wertemberg/Landtgraff in Bar/Herr zu Haussen/im Kintzingerthal/rc.

Carl/Graff zu Zollern/vnd Sigmaringen/Herr zu Haigerloch/Werstein/vnd Hochingen/des heiligen Römischen Reichs/Erbcammerer.

Georg Graff zu Erbach/vnd Herr zu Brenburg/der jünger/von sein selbs/vnd seines Vettern/Graff Georgen zu Erbach/rc. des ältern wegen.

Joachim Graff zu Ortenburg.
Vlrich Graff zu Ortenburg.
Heinrich Graff vnd Herr zu Castell.
Georg Graff vnd Herr zu Castell.

Wolffgang vnd Ludwig gebrüdere/von wegen jhrer selbst/vnd jrer Brüder/Friderich/vnd Albrechten/alle Graffen zu Leonstein/vnd Herrn zu Scharpffeneck.

Christoff/Graff vnd Herr zu Manßfeldt.

Georg Graff zu Leyningen/Herr zu Werstenburg/vnnd Schaumburg/des heyligen Römischen Reichs Semperfrey.

Günther

Gunther vnnd Wilhelm gebrüder / Graffen zu Schwartzenburg / Herrn zu Arnstatt / Sondershausen / vnnd Lautenburg.

Anthoni Graff zu Oldenburg vnd Telmenhorst.

Volckmar Graff zu Honstein / Herr zu Lhor vnd Clettenberg.

Johan Philips der älter / vnd Johan Philips der jünger / beyde Wildt vnnd Rheingraffen / Graffen zu Salm / für sich / vnd jhrer Vetter vnnd gebrüder / aller Rheingraffen wegen.

Wolff vnd Burckhardt / Graffen vnnd Herrn zu Barbi / vnd Mülingen / für sich / vnnd von wegen jhrer Brüder / Graffen zu Barbi.

Christoff Herr zu Limpurg / des heyligen Römischen Reichs Erbschenck / vnd Semperfrey.

Friderich Herr zu Limpurg / des heyligen Römischen Reichs Erbschenck / vnd Semperfrey

Johan Freyherr zu Schwartzenberg / vnd Hohen Landtßpergk.

Georg vnnd Wolff / Herrn von Schönburg / von wegen jhrer selbs / vnnd Georg / Hang / Veitten / vnnd Christoffen Friderichen / jhrer Vettern.

Johan Rheinhardt von Stauff / Freyherr zu Ernfelß.

Wilhelm Freyherr zu Graffeneck / Herr zu Eglingen vnnd Osterhoffen.

Ludwig

Ludwig Freyherr zu Grauenecke/herr zu Eglingen/vnnd Osterhoffen.

Vlrich Freyherr zu Grauenecke/vnd Burckingen.

Wolff Dietherich von Metzelrain/herr zu Waldeckh.

Michael/Ludwig/vnd Ferdinandt von Freyberg/gebrüder/ Inhaber der herrschafft Justingen.

Der Wetterawischen Graffen.

Nemblich/

Philipsen Graffen zu Solms/vnnd herrn zu Muntzenberg.

Ludwigen vnd Albrechten/gebrüder/für sich/vnd jhre vettern/Graffen zu Stolberg/Königstein/Rutschenforth/vñ Weringerode/herrn zu Epstein/Mintzenberg vnnd Breuberg.

Balthasarn/Graffen zu Nassaw/herrn zu Wisbaden/vnnd Itzstein.

Reinhardten vnnd Philipsen gebrüdern von Isenberg/Graffen zu Budingen.

Hansen Graffen zu Nassaw/vnd zu Sarprucken/

Johan Graffen zu Nassaw/ Catzenelenbogen/ Vianden/vnd Dietz/herrn zu Beilstein/vnd von wegen seiner gebrüder.

Der Vormundtschafft/ Weilandt Philipsen/ Graffen zu Hanaw/herrn zu Müntzenberg/ nachgelassenen Sohns R Ern-

Ernsten vnd Eberhardten Graffen zu Solmß/ vnd herrn zu Müntzenberg/ gebrüder.

Georgen/Wolffgangs/vnnd Heinrichs/gebrüder/von Isenberg/Graffen zu Büdingen.

Philipsen Graffen zu Sain/Herrn zu Wittgenstein.

Johans Graffen zu Wida/Herrn zu Runckel/vnd Isenburg. Albtecht Graff zu Nassaw vnnd Herr zu Sarbrucken/Adolff Graff zu Nassaw/Catzenelenbogen/ rc. Conradt Graff zu Solms/ vnnd Johann Meichßner/doctor/Nassawischer Catzenelenbogischer Rath/vnd Diener.

Von wegen hans Georgen/ Hans Albrechten/ Hans Hoier/vnd Hans Ernsten/ gebrüder/Graffen vnd Herrn zu Manßfeldt/Edle Herrn zu Heldtrungen/Wilhelm Barsch.

Otten/ Erichs/ vnd Friderichen/ gebrüder/ Graffen zu Hoya/vnnd Bruchausen/Joachim Moller/Doctor/vnnd Ruprecht Hacke.

Johans von Dhun/ Graffen zu Falckenstein/ Herrn zu Oberstein/vnnd zu Bruch/ Johan Rosbeck Doctor.

Anna Greffin zu Teckelnburg/ Bentheim/ vnnd

vnd Steinfürt/Fraw zu Rehde / vnd Weuelinghoffen/Witwen/Jacob Lernßner Doctor/ vnd Johan Andres/genant Lautz/Secretarius.

Sebastean vnnd Adolffen / Graffen zu Sain/ Herrn zu Homburg/Munckler/ vnd Mentzburg / geuettern/Johan Hintzenberger von wetzlar/ Doctor/ vnd Martin Moller von Oppenheim.

Otten Graffen zu Holstein / Schaumburg/ vnd Sternenberg / Herrn zu Gemen/Joachim Müller/Doctor.

Georgen/Ludwigs/Carls/vnnd Hansen/ geuettern/vnnd gebrüder/ Graffen zu Gleichen / Herrn zu Thonna/ vnnd Blanckenheim/ Cranichfeldt / vnnd Rembda/ M: Seyfridt Nuntz.

Heinrichen des ältern Reussen/Hern von Plawen / Herrn zu Graitz/Cranchfelt vnd Geraw/ Heinrich Reuß von Plawen/sein eltister Sohn/vnd Peter Andres.

Heinrichen des Mitlern / vnnd Heinrichen des jüngern/gebrüdere/ Reussen/ Herrn von Plawen/ Herrn zu Graitz / Cranchfeldt/ vnnd Geraw / Dauid Schifferdecker/Doctor.

Ludwig von Fleckenstein / Freyherrn zu Dachstul/ Philips Graff zu Hanaw / Herr zu Lichtenberg.

Johan von Hohenfelß/Herr zu Reypolßkirch vñ Rupingen.

Ruxingen/Philips Wolff von Rosenbach/Doctor.

Hans Sigmunden/Freyherrns zu Degenberg/ geordneter Vermünder/Matthias Leyman/Doctor.

Jacobs vnnd Deserns/ genettern/ Freyhern zu Alten vnd Newen Fronhoffen/ Georg Deserus/freyher zu Alten vnnd Newen Fronhoffen.

Von wegen der Schwäbischen Graffen vnd Herrn/ Als.

Georgen Graffen zu Helffenstein/vñ Freyherrn zu Gundelfingen.

Johan Jacobs/Freyherrn zu Königßeck/vnnd Aulendorff.

Froben Christoff/Graffen vñ Herrn zu zimbern/ Herrn zu Mößkirch/Wildt/ vnd Falckenstein.

Philipsen Graffen zu Eberstein.

Vlrich Graffen zu Helffenstein/ vnd Freyherrn zu Gundelfingen.

Vlrich Graffen zu Montforth/vnd Rottenfelß/ Herrn zu Tettwangen/vnnd Argen.

Heinrichs Vnd Joachim/Graffen zu Fürstenberg/ Heyligenberg vnd werdenberg Landtgraffē in Bare/ Hern zu Hausen/ im Kintzertal.

Eytel Friderich/ Graffen zu Lüpffen/ Landegraffen/zu Stülingen/ vnnd Herren zu hohēHoffen.

Alwig

Alwig Graffen zu Sultz/ Landtgraff in Gleckaw / des heyligen Römischen Reichs Hoffrichter zu Rottweil/ Herr zu Vadutz Blumeneck/ vnd Schellenberg.

Weilandt Wilhems / auch Georgen / des Heyligen Römischen Reichs Erbtruckseſſen / Freyherrns zu Walburgk/ nachgelaſſener kinder Vormünder.

Quirin Gangolff/ Freyhern zu hohen Geroltzeck/ vnd Sultz.

Georgen von Frondtſperg / Freyhern zu Müindelheim / Herrn zu Sanct Petersberg / vnnd Sterzingen.

Ludwigs Freyhern zu Graueneck / vnnd Herr zu Eglingen.

Johan Georg/ von vnnd zu Paumgarten / Freyherr zu Hohen Schwangen / vnnd Erbach / Carl Graff zum hohen Zollern/ Sigmaringen/ vnd Veringen / Herr zu Heygerloch / vnnd wetſtein / des heyligen Römischen Reichs Erbcammerer / vnnd Johan Jacob Han / Doctor / Schwäbischer Graffen vnnd Herrn Rath.

Der frey vnd Reichſtett geſandten/ Reinisch Banck.

Von wegen Cöln. Conſtantinus von Lißkirchen / alter Burgermeyſter / Petrus Schultig von Steinwich/ der Rechten Licentiat/ vnnd Laurentius Weber von Hagen / Secretari.

Ach/ Leonhardt vom Hoff / alter Burgermeiſter/ vñ Gerlacus Radermacher/ Doctor/ Syndicus.

Straßburg/Wolff Sigmund Wormbser Stettmeister / Hans Hammerer Ahmmeister / Ludwig Grempp / Doctor / Aduocatus / vnd Johan Carle Lörcher/des geheimen Raths.

Lubeck/Herman von Vegtelde/Doctor.

Wormbs/Bartholomeus Staudt/ alter Stetmeister /vnnd Conradt von Offenbach/Doctor/Aduocatus.

Speyer/Adam Süeß/Burgermeister.

Franckfort / Daniel zum jungen/vnd Carl von Glauberg / des Raths / mit beuelch der Stadt Wetzlar.

Hagenaw/mit sampt den Stetten/in die Landtvogtey gehörig / Nemblich / Colmar / Schletstatt/Weissenburg / Landaw / Ober Enßheim / Keyserßberg / Münster in Sanct Gregorienthal / Räßheim vnd Türckheim / Rochius Botzheim Stedtmeister zu Hagenaw/vnd Johan Kotzschaurendter/Syndicus zu Colmar.

Goßlar/Christoff Trutenbühel Doctor/Syndicus/ Benedictus Symon /vnd Albertus Cammerer/ des Raths.

Mülhausen in Düringen/ M. Nicolaus Fritzler Rathsuerwanter / vnnd Obrister Statschreiber/ vnd Johan Meler/Rathsuerwandter.

Northausen/Conradt Schmidt/Rathsfreundt vnd Georgius Wildt/Licentiat/Syndicus.

Offenburg/mit benelch der Stadt Gengenbach/ vnnd Zell / ahm Hammerspach/ Alexander Fabri/ Statschreiber zu Offenburgk.

Geilnhan-

Geilnhausen / Pfaltzgräffische Churfürstliche Räthe.
Dortmundt / Lampert Bertzwort / Burgermeister / vnd Wilhelm von den Brincke / Secretarius.

Cammerich / Petrus Pricqnet / der Rechten Doctor.
Fridtberg / in der Wetteraw / Dietherich Brickel / der Jünger / Doctor.

Schwäbische Banck.

Von wegen Regenspurg / Hans Steurer / Raths verwandter / vnd Michel Bigelmayr / Doctor / Syndicus.
Nürmberg / mit benelch Weissenburg ahm Norgaw. Gabriel Nutzel / Georg Volckomer / vnd Thoma Löffelholtz.
Vlm / Hans Ehinger / alter Burgermeister / Jobst Weickman / beyde des innern gehaimen Raths / vnnd Heinrich Schilbock / Licentiat / Aduocatus / mit benelch der Stadt Biberach / Ala / vnnd Buchaw / ahm Federsee.
Eßlingen Johan Kröttler / Doctor.

Reuttlingen Hans Rockenstuel / Stadtschreiber.
Nördlingen / Khilian Reinhardt / Burgermeister / vnd Hans Victor Vogelman / Raths freundt.
Rottenburg ahn der Tauber / Albrecht Bernbeck / des Raths / vnnd Guntherus Bock / Doctor / Syndicus.
Schwäbischen Hall / Georg Rudolff wydman / Doctor.

Rotweil/Justinianus Schleg/des Raths/vnd Johan Spreter/Doctor.

Vberlingen/mit beuelch Bucha/Hans Schultheiß/Burgermeister/vnd Hans Han/des Raths.

Hailbrun/Gabriel Wölner/des geheimen Raths/vnd Steffan Feyerabent/Licentiat/Syndicus.

Schwäbischen Gemündt/ Paul Golsteiner/Burgermeister.

Memmingen/Vlrich Wolffhardt/Doctor/Syndicus.

Dinckelspüel/Hans Wilhelm Huster/Burgermeister/vnd Georg Zausenbarth/Stadtschreiber.

Lindaw/Johan Rudolff Ehinger/Doctor vnd Anthoni Rehm.

Rauenspurg/Philips Schmidelin/zu vnder Reytenaw/Burgermeister/vnn Joachim Christoff Dafflinger/Stadtschreyber.

Kempten/Paulus Ferer/Burgermeister/M. Bartholomeus Holdermuth/genandt Schmit. Stadtschreiber.

Windeßheim/Caspar Hoffman Burgermeister.

Kauffbewern/Rudolff Banrider/Burgermeister/vnd Johan Heydler/Stadtschreyber.

Schwäbischwerdt/Matthes Funck/Burgermeister/vnd Wolff Tischinger/Stadtschreyber.

Weyl/

Weyl/Hans Christoff Lutz/Stadtschreiber/vnd Hans Redlin/Schultheiß.

Schweinfurth/Wolffgang Cremer/vnnd Johan Schopper/beyde des Raths.

Wangen/Hans Hinderlang/Burgermeister/vnd Barthel Möge/des Raths.

Jsing/Hans Jacob Erlewein/Stadtschreiber.

Gengen/Rochius Amman/Burgermeister.

Pfullendorff/Claß Wildt/Burgermeister vnnd Hans Jacob Jocher/Stadtschreiber.

Bopffingen/Hans Hack/Burgermeister/vnnd Johan Reinhardt/Stadtschreiber.

Leuth Kirchen/Bernhardt Erlewein/Stadtschreiber.

Augspurg/Hieronimus im Hoff/des geheimen Raths/Johan Baptista Haintzel/Burgermeister/Georg Tradel/vnd Conradt Pius Peutinger/beyde Doctores.

Des zu vrkundt/haben wir von Gottes gnaden/Daniel Ertzbischoff zu Meyntz/vnnd Friderich Pfaltzgraff bey Rhein/Hertzog in Bayern/etc. beyde Churfürsten/von vnser/vnnd vnserer mit Churfürsten wegen/Wir Johan Jacob/Ertzbischoff zu Saltzburg/vñ Albrecht Pfaltzgraff bey Rein/Hertzog in Obern vñ Nidern Bayern/etc. von vnser vñ der Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten wegen/

Michael

Abschied des Reichßtags

Michael Apt in der Minderaw/ genant Weissenaw/ von vnser/ vnd der Prelaten / Adolff Graff zu Nassaw/ Catzenelenbogen/ Vianden/ vnd Dietz/ von vnser/ vnd der Graffen vnd Herzn / Vnnd wir Burgermeister/ vnd Rath zu Augspurgk/ von vnser/ vnd der Frey vnd Reich Stedt wegen/ Vnsere Insiegel an diesen Abschiedt thun hencken/ Geben in vnser Keysers Maximiliani/ vñ des heyligen Reichs Stadt Augspurgk Donderstags den dreyssigsten May/ nach Christi vnsers lieben Herzn geburt/ im fünffzehenhundert/ vnd sechtzig sechsten / vnserer Reich des Römischen im vierdten/ des Vngerischen im dritten/ vnd des Behaimischen/ im achzehenden Jaren/ ꝛc.

MAXIMILIANVS.

Daniel Archiepiscopus, Moguntinensis, per Germaniam Archicancellarius.

V. Vlrich Zasius, D vice, C

